

# BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

20. WAHLPERIODE

Haushaltsausschuss NR. 20/20

Umweltausschuss NR. 20/10

## Wortprotokoll (unredigierte Fassung)

der öffentlichen Sitzung

**des Haushaltsausschusses**

**gemeinsam mit dem Umweltausschuss**

<b>Sitzungsdatum:</b>	22. März 2012
<b>Sitzungsort:</b>	Hamburg, im Rathaus, Kaisersaal
<b>Sitzungsdauer:</b>	17:27 Uhr bis 21:00 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Abg. Dr. Mathias Petersen (SPD) Abg. Anke Krischok (SPD)
<b>Schriftführung:</b>	Abg. Roland Heintze (CDU) Abg. Jens Kerstan (GAL)
<b>Sachbearbeitung:</b>	Dörte Stoll, Gabriele Just

---

### Tagesordnung:

1. Drs. 20/2392 Hamburg schafft die Energiewende – Strategische Beteiligung Hamburgs an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme (Bericht Senat)  
zusammen mit  
Drs. 20/2949 Beteiligung der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme (Antrag Senat)

- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Umweltausschuss ist mitberatend. –

hier: Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Als Sachverständige haben teilgenommen:

Dr. Monika Beckmann-Petey  
Büsing, Müffelmann & Theye, Bremen

Carsten Monsees  
Ernst & Young GmbH, Bremen

Ben Schlemmermeier  
LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Berlin

Sebastian Schröer  
Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut (HWWI)

Dr.-Ing. Wolfgang Zander  
Büro für Energiewirtschaft und technische Planungen GmbH, Aachen

2. Verschiedenes

## **Anwesende:**

### **I. Ausschussmitglieder Haushaltsausschuss**

Abg. Peri Arndt (SPD)  
Abg. Ksenija Bekeris (SPD)  
Abg. Robert Bläsing (FDP)  
Abg. Dr. Eva Gümbel (GAL)  
Abg. Anja Hajduk (GAL)  
Abg. Metin Hakverdi (SPD)  
Abg. Roland Heintze (CDU)  
Abg. Thomas Kreuzmann (CDU)  
Abg. Dr. Mathias Petersen (SPD)  
Abg. Jan Quast (SPD)  
Abg. Dr. Monika Schaal (SPD)  
Abg. Dr. Martin Schäfer (SPD)  
Abg. Dr. Sven Tode (SPD)  
Abg. Dietrich Wersich (CDU)  
Abg. Sylvia Wowretzko (SPD)

### **II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter des Haushaltsausschusses**

Abg. Andreas Dressel (SPD)  
Abg. Nikolaus Haufler (CDU)  
Abg. Hans-Detlef Roock (CDU)

### **III. Ausschussmitglieder des Umweltausschusses**

Abg. Ole Thorben Buschhüter (SPD)  
Abg. Dr. Kurt Duwe (FDP)  
Abg. Daniel Gritz (SPD)  
Abg. Dora Heyenn (DIE LINKE)  
Abg. Lars Holster (SPD)  
Abg. Anne Krischok (SPD)  
Abg. Jens Kerstan (GAL)  
Abg. Birgit Stöver (CDU)  
Abg. Dennis Thering (CDU)  
Abg. Carola Thimm (SPD)  
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)

### **IV. Ständige Vertreterinnen und Vertreter des Umweltausschusses**

Abg. Gert Kekstadt (SPD)  
Abg. Doris Müller (SPD)

### **V. Weitere Abgeordnete**

Abg. Dr. Thoma-Sönke Kluth (FDP)  
Abg. Lars Pochnicht (SPD)  
Abg. Frank Wiesner (SPD)

### **VI. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter**

Finanzbehörde

Herr	Senator	Dr. Peter Tschentscher
Herr	Staatsrat	Jens Lattmann
Herr	SD	Hans-Hinrich Coorssen
Frau	SD'in	Dr. Sibylle Roggencamp
Herr	LRD	Rainer Braun
Herr	LRD	Klaus Skulimma
Herr	RD	Rüdiger Hintze

HGV:

Frau	Geschäftsführerin	Bödeker-Schoemann,
------	-------------------	--------------------

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Frau	Senatorin	Jutta Blankau
Herr	Staatsrat	Holger Lange

VII. Vertreter des Rechnungshofs

Herr	Vizepräsident	Michael Otto-Abeken
------	---------------	---------------------

VIII. Teilnehmerinnen der Bürgerschaftskanzlei

Gabriele Just  
Dörte Stoll

IX. Öffentlichkeit

Circa 60 Personen

## Zu TOP 1 (Wortprotokoll)

**Vorsitzende:** So, meine Damen und Herren, ich begrüße Sie nach einiger Verspätung, und Sie hören, die Mikros funktionieren wieder, zur gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses und des Umweltausschusses. Der Haushaltsausschuss ist federführend, deswegen übergebe ich auch gleich an den Vorsitzenden, Herrn Dr. Petersen. Wir beraten heute im ersten Tagesordnungspunkt zusammen zwei Drucksachen, 20/2392, Hamburg schafft die Energiewende, und die Drucksache 20/2949, Beteiligung der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH. Ich begrüße nicht nur die Ausschusmitglieder, sondern auch ganz herzlich die Öffentlichkeit und die Presse, und freue mich, dass auch die Senatsvertreterinnen und -vertreter, die Umweltsenatorin Frau Blankau, der Staatsrat Herr Holger Lange, der Finanzsenator Herr Tschentscher – und den Staatsrat, Herrn Lattmann, der Finanzbehörde hatte ich auch gesehen, jetzt gerade nicht. Und dann übergebe ich an Herrn Dr. Petersen.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank, Frau Krischok, auch ich darf Sie ganz herzlich begrüßen und begrüße auch ganz herzlich die Zuschauer und Zuhörer im weltweiten Web, die uns heute zuschauen können. Wir haben eine Tagesordnung, die hat Frau Krischok schon dargestellt, ich möchte noch einmal festhalten, dass wir beschlossen haben, ein Wortprotokoll zu führen, und wir haben heute eine Anhörung, das heißt, wir haben Sachverständige geladen, die uns dann ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Ich möchte am Anfang darstellen, dass wir eine Absage bekommen haben von Professor Dr. Säcker, er hat uns das schriftlich mitgeteilt und hat auch eine schriftliche Stellungnahme (**Anlagen 1 und 2**) mitgeschickt, die dem Wortprotokoll angehängt wird, sodass sein Sachverstand nicht verloren geht. Ich begrüße ganz herzlich die Sachverständigen, im Einzelnen Frau Dr. Beckmann-Petey, Herrn Monsees, Herrn Schlemmermeier, Herrn Schröder und Herrn Dr. Zander, und ich würde vorschlagen, dass wir folgendermaßen vorgehen, dass zunächst die Sachverständigen die Möglichkeit haben, einmal ein allgemeines Statement jeweils zu geben, und dass wir dann in die allgemeine Diskussion übergehen.

Ich würde folgende Gliederung vorschlagen, dass wir zunächst Anlass und Zielsetzung diskutieren, im zweiten Punkt die Verträge, im dritten Punkt die geplanten Umsetzungsschritte und im vierten Punkt die Bewertung. Wenn das Ihr Einverständnis findet, dann machen wir das so. Ich würde jetzt Frau Dr. Beckmann-Petey zunächst das Wort geben. Sie haben das Wort.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja, vielen Dank. Mein Name ist Dr. Monika Beckmann-Petey, ich bin aus Bremen, Rechtsanwältin bei Büsing, Müffelmann & Theye, und wir beraten, gemeinsam mit Ernst & Young, von denen ja Herr Monsees auch hier ist, den Bremer Senat und die Seestadt Bremerhaven bei der Ausschreibung der Wegerechte. Das muss ich vorausschicken, in Bremen läuft der Konzessionsvertrag für Strom, Gas, Trinkwasser und Fernwärme Ende 2014 aus, in Bremerhaven 2013. Beide Städte haben sich dafür entschieden, gemeinsam bekannt zu machen und auszuschreiben, und wir müssen deswegen die Wegenutzungsrechte für Strom und Gas auf jeden Fall ausschreiben, Bremerhaven drängt da oder drängte, zum 31. Dezember 2011 musste das bekannt gemacht werden. Wir haben bekannt gemacht alle vier Konzessionen oder Rechte, Wegenutzungsrecht und Wasserkonzession, sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch im EU-Amtsblatt, und die Bieter sind aufgefordert, ihr Interesse daran zu bekunden, eine dieser Konzessionen oder Wegenutzungsrechte zu erwerben. Und gleichzeitig sind die Bieter aufgefordert mitzuteilen, ob sie auch eine Beteiligung von 25,1 Prozent an dem Netzbetreiberunternehmen der jeweiligen Kommune einräumen würden.

Diesem Ganzen ist ein langer Diskussionsprozess in Bremen und Bremerhaven vorausgegangen, das Stichwort Rekommunalisierung war da natürlich auch gefallen und ist nach wie vor ein Thema. Die Überlegung ging von 100 Prozent bis zum reinen

Konzessionsvertrag. Die Möglichkeit reiner Konzessionsvertrag, die ist immer noch auf dem Tisch, ergibt sich auch schon aus der Ausschreibung, da kann man gar nichts anderes machen. Und bei der Frage, welche Sorte Beteiligung möchte die Stadt oder möchten die Städte, haben sich beide Städte dazu entschieden, eine Minderheitsbeteiligung einzugehen, und das vor dem Hintergrund, dass erstens das Know-how für einen Netzbetrieb zu 100 Prozent gefühlt nicht so in den Städten vorhanden ist, und zweitens, vielleicht auch wichtiger, die Einflussmöglichkeiten, die vorher erhofft worden sind oder über die viel gesprochen worden war, nach Prüfung der rechtlichen Gegebenheiten gar nicht so da sind. Denn bei Netzen hat man den Teil der Energieversorgungskette, der eigentlich am wenigsten spannend ist. Wenn man Energiepolitik da betreiben will, müsste man vielleicht eher in die Erzeugung gehen, aber nicht in die Netze, das ist ja wie eine Autobahn, ich muss jeden durchlassen, der da kommt, ich bin in einem hoch regulierten Bereich und ich kann Geld damit verdienen, und dann kann man sagen, Klammer auf, ist Geld verdienen die Hauptaufgabe der Kommune, Klammer zu, vielleicht nicht. Und um effizient in den Netzen zu sein, muss ich auch bestimmte Rationalisierungsmaßnahmen umsetzen, und da haben sich beide Städte bei uns gesagt, eine Minderheitsbeteiligung ist gut, wir wollen schon einen gewissen Einfluss haben, das kann man gesellschaftsrechtlich gestalten, man wird diesen Einfluss aber auch über die Konzessionsverträge gestalten, die ja sowieso vergeben werden müssen.

**Vorsitzender:** Ja, gut, vielen Dank, Frau Dr. Beckmann-Petey. Dann Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Ja, ich brauche zu dem Inhalt ja kaum noch etwas dazuzufügen. Wir als Ernst & Young sind im Bereich Power und Utilities aufgestellt, ich selber bin zuständig für den Bereich Nord, betreue also auch einzelne Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen. Von daher haben wir das auch von der Aufgabenstellung her so gemacht, dass wir von Ernst & Young für die betriebswirtschaft- und energiewirtschaftlichen Fragestellungen überwiegend zuständig waren und die rechtlichen Fragestellungen hat denn die Sozietät Büsing, Müffelmann & Theye gemacht. Wie gesagt, das gesamte Verfahren ist jetzt in der Ausschreibung, das heißt, wir haben die Interessenbekundungsphase zurzeit. Von daher, alles, was jetzt ab Ausschreibung gegangen ist, können wir hier nicht weiter bekanntgeben, aber dass das bis dahin eine Themenstellung ist, ist auch in der Ausschreibung quasi verarbeitet worden.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank. Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Ja. Zunächst erst einmal herzlichen Dank, dass Sie mich eingeladen haben. Ich habe zwei Vorbemerkungen, und die erste Vorbemerkung ist, dass wir bis vor einer Weile die Umweltbehörde in diesem Themenumfeld beraten haben. Das ist wahrscheinlich allgemein bekannt, weil ein Teil der Gutachten, die wir gemacht haben, auch veröffentlicht worden ist. Da gibt es eine Reihe von Themen, es gibt eine grundsätzliche Vertraulichkeitsvereinbarung, die Teil unseres Beratungsvertrages sind. Das heißt, es gibt einen Teil, wo ich wahrscheinlich dann nichts zu sagen kann. Aber zu den Drucksachen, das sind ja öffentlich zugängliche Informationen, da habe ich keine Bedenken, dazu mich zu äußern.

Die zweite Vorbemerkung ist, dass ich es unsinnig finde, dass diese Verträge nicht als Ganzes Ihrer Diskussion zur Verfügung gestellt werden, weil, ich kann nicht das schützenswerte Interesse erkennen, wieso dies nicht gehen soll. Ich könnte verstehen, dass der Ertragswert für den Fernwärmebereich vielleicht – also die Ertragswertgutachten für den Fernwärmebereich, weil sie vielleicht in einem Wettbewerbsmarkt sich bewegen, dass man sagt, nein, die müssen wir unter Verschluss halten, aber im Grunde kann alles andere da, wo es um regulierte Monopole geht und wo es am Ende auch um gesellschaftsvertragliche Beziehungen geht, die mit der öffentlichen Hand zu tun haben, kann ich nicht nachvollziehen, wieso das alles geheim sein soll. Am Ende ist das, was da drin ist, nicht so spannend.

Ich habe ein paar Anmerkungen, die ich grundsätzlich machen möchte. Die Energiewirtschaft ist ganz furchtbar reguliert. Wir haben viele, viele Gesetze, Hunderte von Paragrafen, und die Netzbetreiber unterliegen jede Menge gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere hat das etwas mit dem Thema Versorgungssicherheit, mit Ressourcenschonung zu tun, mit effizient sein und mit Verbraucherschutz, das steht alles im Paragraf 1 des Energiewirtschaftsgesetzes drin, das ist ein, ich sag' einmal, strenges Korsett.

Die Kernfrage bei kommunaler Beteiligung oder Rekommunalisierung in Hamburg ist, welchen steuernden Einfluss gewinnt die FHH durch gesellschaftsrechtliche Beteiligung an den drei Netzgesellschaften hinzu, der über diesen gesetzlichen Rahmen hinausgeht. Es gibt den gesetzlichen Rahmen, mit dem kann man schon ganz ordentlich etwas anfangen. Und dann, welche politischen und wirtschaftlichen Ziele und Strategien will ich denn umsetzen mit diesen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen? Das ist die Kernfrage, um die es geht, und damit dann auch verbunden, ja, was ist denn eigentlich das, was ich mehr kriege als das, was gesetzlich die Verpflichtung ist. Wenn ich dann mir den Katalog an Zusagen ansehe in den beiden Drucksachen, dann kann man erst einmal sagen, das ist – besteht aus zwei Gruppen. Die einen Sachen sind gesetzliche Verpflichtung, ob man nun sicher versorgt oder ob man „smart meter“ ab 6.000 kWh ausrüstet, das kann man alles im Gesetz nachlesen, das ist also kein zusätzlicher Mehrwert, oder das Ganze ist – oder Netzausbau, gesetzliche Verpflichtung, steht im Energiewirtschaftsgesetz drin, Speicher an KWK-Anlagen dranzubauen, ist wirtschaftlich vernünftig, macht jeder Anlagenbetreiber bei großen KWK-Anlagen, ist keine besondere Neuerung, sprich, was sind die Dinge, die tatsächlich ein echter Mehrwert sind, für die es sich lohnt, eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nehmen.

Die Verträge, aus meiner Sicht, so, wie sie jetzt beschrieben sind, den Text kennen wir ja nicht, sind in ihren Einflussrechten nicht das, was man Ihnen empfehlen kann. Es gibt drei zentrale Dinge, die, wenn man sich an einem Unternehmen als öffentliche Hand beteiligt, damit man seine Interessen tatsächlich auch durchsetzen kann, die man braucht. Das erste ist, Zustimmung zum Wirtschaftsplan, das ist das zentrale Steuerungsinstrument, das zweite ist Zustimmungsvorbehalt zur Geschäftspolitik und zu wesentlichen Geschäften, da gibt es keinen vollständigen Katalog, den man prüfen kann, und das Benennungsrecht für einen Geschäftsführer. Weil, am Ende, von ... lernen heißt siegen lernen an der Stelle. Wenn Sie tatsächlich jemanden in der Geschäftsführung haben, dem Sie vertrauen können, dann haben Sie als Gesellschafter auch immer jemand, der auf Sie achtet.

Was zu kritisieren ist, ist, dass dieses keine selbstständigen, eigenständigen Gesellschaften sind, weil, zentrale Funktionen, die werden weiterhin als Dienstleistungen von E.ON und von Vattenfall bezogen, von Menschen erbracht und von Mitgliedern des Managements erbracht, die von E.ON und Vattenfall ihr Geld kriegen und denen auch ihre Loyalität gilt. Das kann man auch nicht anders erwarten. Das heißt, Sie beteiligen sich eigentlich an einer Gesellschaft, die immer wieder von einem Mitgesellschafter auch auf einer sehr, sehr operativen Ebene im Detail gesteuert wird, und das kann nicht Ihr Interesse sein und dafür gibt es auch aus Ihrer Sicht keinen rationalen Grund.

Wir haben im Grunde aus meiner Sicht eine zentrale Aufgabe, die Sie versäumen mit der Struktur, nämlich, wenn Sie in Deutschland sich umsehen, gibt es eigentlich nur drei Städte, die keine Querverbundsynergien hegen, nämlich, das ist Berlin, das ist Hamburg und das ist Stuttgart, alle anderen haben in einer Gesellschaft – Essen und Dortmund sind noch zwei Spezialfälle, weil dort Energieversorger gesessen haben, aber die anderen übrigen haben in einer Gesellschaft, in einer gesellschaftlichen und einer organisatorischen Struktur die Energien und die Netzbetriebe gebündelt und erschließen sich daraus Synergien.

Das, was in den nächsten Jahren auf die Energiewirtschaft zukommt, wird einen enormen Investitionsbedarf nach sich ziehen und wird auch zu Kostensteigerungen führen. Und die

Zeiten, dass man solche Effizienzpotenziale nicht nutzt, die sind vorbei. Und wenn Sie sie nicht nutzen, dann ist das zum Nachteil von Bürgern und Wirtschaft in Hamburg. Insofern kann ich – glaube ich, gibt es hier einen grundsätzlichen Webfehler.

Ich habe noch ein paar kleinere Details oder bedeutende, aber dennoch kleinere Details, bevor ich zum Abschluss komme. Das Thema Innovationskraftwerk, das GuD-Kraftwerk in Wedel als Innovationskraftwerk zu bezeichnen, das würde ja bedeuten, dass da irgendetwas Innovatives drin ist. Da wird eine GuD-Anlage gebaut, die Stand der Technik ist, und jeder baut heute, wenn er so eine GuD-Anlage mit KWK baut, so einen Speicher daneben. Das ist keine ... Und auch, ich verspreche Ihnen, Ihr Fernwärmeversorger prüft zurzeit, ob er nicht eine Heizpatrone irgendwo hinstellt, mit der er billigen Strom in Wärme umwandeln kann. Das ist auch kein Hexenwerk und das ist auch nicht innovativ. Speicher werden auch vom KWKG gefördert. Also, das ist sogar bis nach Berlin vorgedrungen, dass Speicher eine vernünftige Veranstaltung sind.

Das Hauptproblem des Kraftwerks ist aber, dass es im derzeitigen Marktumfeld nicht wirtschaftlich ist, das heißt, wenn man sich das ansieht, verliert das Kraftwerk zwischen 20 und 30 Millionen Euro pro Jahr, und das weiß auch Vattenfall und deswegen tut sich Vattenfall auch schwer, weil das Marktumfeld extrem schwierig ist. Wir haben sehr niedrige Strompreise, wir haben sehr niedrige Margen, und in der jetzigen Situation kann man vernünftigerweise das Kraftwerk nicht bauen. Wir brauchen entweder einen neuen Ordnungsrahmen für den Stromhandel oder wir brauchen höhere KWK-Förderung. Es wäre sicherlich angenehmer, wenn man darüber, über den Problemen, was nicht Vattenfall zu vertreten hat, einfach offen diskutiert, ...zieren würde und nicht hingehen würde und sagen würde, wir bauen das Innovationskraftwerk und das ist eine Großtat.

Das Zweite ist, dass das Geschäftsmodell der Fernwärme, weil es zurzeit für die Erneuerung der KWK-Anlagen keine wirtschaftliche Basis gibt, grundsätzlich infrage gestellt wird. Weil, wenn es sinnvoller ist, anstatt einer GuD-Anlage ein Heizwerk am Haferweg zu bauen, weil das zu den gleichen Wärmegestehungskosten führt, aber bei nur einem Zehntel der Investitionen, dann stellt sich die Frage, wofür brauche ich eigentlich die Fernwärme, wenn ich keinen Vorteil mehr aus der KWK ziehen kann, weil sie einfach in einer neuen Energiewelt, wie wir sie seit mindestens drei Jahren vorfinden und in den nächsten Jahren auch vorfinden werden, wofür brauche ich dann noch eine Fernwärme, weil ich dann am Ende mit einem Brennwertkessel dezentral effizienter sein werde.

Das ist auch eine Frage, die stellt sich zurzeit jeder deutsche Fernwärmeversorger, alle arbeiten an ihren Geschäftsmodellen, und das ist nicht einfach zu lösen. Ich will nicht infrage, also, will Fernwärmeversorgung nicht an sich infrage stellen, ich will nur sagen, da ist eine Riesenaufgabe. Und dieses geht wiederum einher mit – die Fernwärmeversorgung, Sie kennen die Jahresabschlüsse oder Sie können sie sich im elektronischen Bundesanzeiger runterladen, hat in der Vergangenheit fantastisches Geld verdient, und dieser Marktregimewechsel am Strommarkt wird dazu führen, dass das in der Zukunft nicht so ist. Das heißt, wir haben ein infrage gestelltes Geschäftsmodell, die Fernwärme wird in dem Maße kein Geld mehr verdienen, und es wird jede Menge Erneuerungsinvestitionen haben. Die Vergangenheit ist deswegen auch so rentabel gewesen, weil der Senat in den Sechziger-, Siebziger-, Achtzigerjahren große Förderprogramme gefahren hat, das heißt also, der Buchwert der Fernwärmeanlagen ist deswegen so niedrig, weil tatsächlich ein wesentlicher Teil der Anschaffung vom Senat bezahlt wird. Davon lebt das Unternehmen heute, das speist einen Teil der Gewinne. Wenn man dann zum Ertragswert kauft, dann bezahlt man natürlich einen Teil der Förderung ein zweites Mal. Das ist vielleicht ein Nebenkriegsschauplatz, jedenfalls braucht man für die Fernwärme ein Bewertungskonzept, das die Zukunft realistisch berücksichtigt.

Dass es eine Preisnachverhandlungsklausel oder eine Preisanpassungsklausel, Nachbewertungsklausel gibt, das ist gut, aber dass da 20 Prozent plus/minus

beziehungsweise 10 Prozent plus/minus als Cap draufsetzt, das ist albern. Ich kenne eigentlich nur Klauseln, wo es ist, dass erst, wenn es mehr als 10 Prozent überschreitet, dass man anpasst. Also, ich habe das im ersten Moment total falsch gelesen und habe gedacht, wunderbar, aber das müsste eigentlich eine De-Minimis-Klausel sein, dass man sagt, wenn wir da ein Problem haben, dann wollen wir uns aber nicht über 10 Prozent streiten, sondern das muss ein relevantes Problem sein.

Dass der regulierte Netzzugang Dritter zur Fernwärme ausgeschlossen wird, kann ich zwar aus ökonomischen Erwägungen von Vattenfall verstehen, das kann ich aber ordnungspolitisch aus der Sicht von Hamburg nicht verstehen. Und was sicherlich das größte Problem in dem ganzen Fernwärmekonglomerat ist, ist, dass Sie die Endschaftsbestimmungen aufgeben, die Sie heute haben, und dass es keine Endschaftsklausel gibt, das ist natürlich etwas, was Generationen belastet. Das würde ich an Ihrer Stelle niemals entscheiden, weil, Sie haben nie wieder die Dispositionsmöglichkeit, nach 20 Jahren darüber nachzudenken, wie wollen Sie eigentlich Ihre Fernwärmewirtschaft strukturieren.

Das heißt also zusammenfassend – Und eine vorletzte Anmerkung, machen Sie sich keine Sorgen zur Fernwärmetrasse von Moorburg nach Altona, die wird niemals gebaut werden, weil sie einfach viel zu teuer ist und es dafür überhaupt gar kein Geschäftsmodell gibt, selbst wenn die Vattenfaller hier dieses sagen sollten, in Stockholm wird es dafür keine Genehmigung geben.

Mein Fazit, Sie brauchen klare Ziele und Strategien, was wollen Sie überhaupt. Und dann müssen Sie sehen, wie kriegen Sie eigentlich den gesellschaftsrechtlichen Einfluss mit der Beteiligung so hin, dass Sie die durchsetzen können. Das Zweite ist, lassen Sie sich bitte nicht von gesetzlichen Verpflichtungen und, ich sag' einmal, wirtschaftlichen Selbstverständlichkeiten ablenken, sondern gucken Sie auf die Sachen, die Mehrwert schaffen. Ich würde eine Beteiligung an drei unabhängigen Netzgesellschaften nicht machen, sondern ohne die Synergien und ohne ein integriertes Unternehmen, was auch ein selbstständiges, unabhängiges Management hat, würde ich das nicht betreiben. Und ohne steuernden Einfluss auf Wirtschaftsplanung, Geschäftspolitik, Benennungsrecht für mindestens einen Geschäftsführer würde ich das Ganze an Ihrer Stelle nicht machen.

Jetzt geht es nicht, und dies zum Abschluss, nicht um die Frage, so, wie es vielleicht jetzt in der Presse diskutiert wird, ist da gut oder schlecht verhandelt worden. Ich habe da nicht dabeigesessen, ich kann das nicht beurteilen, ob gut oder schlecht verhandelt worden ist. Was man aber tun muss, ist, sich das Verhandlungsergebnis ansehen. Und dann muss man – ich verhandle seit 20 Jahren solche Verträge, ich weiß, dass man ganz oft das, was man sich wünscht, nicht durchsetzen kann, auch wenn man glaubt, die besseren Argumente zu haben, und auch glaubt, wenn man die bessere Rechtsposition hat. Und dann kann man als Verhandlungsteam einfach nur hingehen und sagen, das ist das Beste, was wir erreicht haben, und jetzt muss das die Aufsichtsgremien, ja, also Gesellschafter oder hier die Bürgerschaft, sich ansehen und muss sagen, wollen wir das oder wollen wir das nicht. Ohne irgendeinen Vorwurf, sondern zu sagen, die Leute haben bestmöglich verhandelt und das ist da rausgekommen. Und dann kann ich Ihnen nur empfehlen, machen Sie es einfach nicht. Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Schlemmermeier. Herr Schröder bitte.

**Herr Schröder:** Ja, guten Tag. Mein Name ist Schröder, ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter im Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut in der Abteilung Energie und Rohstoffmärkte. Wir haben hier ziemlich viele Praktiker sitzen, die viele Fragen schon im Detail bewertet haben, deshalb möchte ich mich auf die grundsätzliche wirtschaftspolitische beziehungsweise ökonomische Perspektive beschränken. Und ich verfolge diese Diskussion bereits seit dem letzten Jahr, also, seit sie aufgekommen ist, und was mir dabei immer wieder auffällt, ist,

worum geht es eigentlich, was diskutieren wir hier, was ist überhaupt die grundsätzliche Frage. Also, warum möchte sich die Stadt beteiligen mit 25 Prozent und kann die Stadt ihre Ziele damit überhaupt erreichen? Wenn man in der Drucksache nachschlägt, dann findet man den Satz, „Es ist das erklärte Ziel des Senats, reale Handlungsspielräume in der Energiepolitik zurückzugewinnen und damit die dringend notwendige Energiewende in Hamburg konsequent voranzutreiben.“

Energiewende ist ja mittlerweile ein geflügeltes Wort, ich würde das definieren als Übergang von einer fossil- oder nukleargeprägten Energieerzeugung zu einer erneuerbaren. Damit ergibt sich aber für mich direkt die nächste Frage, was hat all das mit Verteilnetzen zu tun. Bevor man diese Frage deshalb klärt, ist anzumerken, dass diese Diskussion auf einer Reihe von Fehleinschätzungen beruht, was sicherlich einerseits an der Kompliziertheit der Energiemärkte liegt und andererseits auch daran, dass diese Diskussion sehr, sehr emotional geführt wird. Es ist natürlich verständlich, dass einerseits die Bürger gerade auch vor dem Hintergrund der Katastrophe von Fukushima ein großes Bedürfnis haben, jetzt aktiv zu werden und die Energiewende zu meistern, und andererseits ist es sicherlich auch nachzuvollziehen, dass es große Vorbehalte gegenüber den großen Energieunternehmen gibt. Nur, die Frage ist, was hat das Ganze mit den Verteilnetzen zu tun. Und da kommt man eigentlich aus ökonomischer Sicht nur zu einer Schlussfolgerung, dieses Ziel, also die Energiewende und dann auch noch in Hamburg zu bewältigen, ist mit der Beteiligung an den Verteilnetzen nicht zu erreichen, denn die Verteilnetze sind absolut kein Hebel für die Energiewende. Es ist gerade schon gesagt worden, in der gesamten Energiewirtschaft sind eigentlich die Verteilnetze das Uninteressanteste oder beziehungsweise der Bereich, wo eigentlich nichts los ist.

Lassen Sie mich kurz ausführen, warum das so ist. Die Energiewende ist für mich eine Frage der Energieerzeugung und nicht der Verteilung in der Stadt. Das sieht man daran, wenn man sich die derzeitige Situation der Energiewirtschaft betrachtet. Wir haben eine Erzeugung, die geprägt ist durch fossile und nukleare Kraftwerke, die sollen kurz- bis mittelfristig ersetzt werden durch eine erneuerbare Technologie, die aber bisher weder wettbewerbsfähig sind noch technisch ausgereift. Sie sind also erstens sehr viel teurer als die etablierten Technologien, sie sind nicht grundlastfähig und sie sind sehr dezentral verteilt, was die Übertragungsnetze extrem in Mitleidenschaft zieht. Insofern ergibt sich also eine Notwendigkeit zu investieren. Es wurde gerade auch schon gesagt, es ergibt sich ein enormer Investitionsbedarf einerseits in Stromspeicher, andererseits in Transportleitungen, um die es hier aber gar nicht geht. Und das ist auch ein Punkt, der mir immer wieder auffällt in der Diskussion, wenn es um Netze geht, dann werden oft ganz viele Sachen durcheinandergeworfen. Wir reden hier über das Verteilnetz in der Stadt, wir reden hier nicht über die Hochspannungsleitungen, die ganz anderen Unternehmen gehören.

Und zum anderen brauchen wir natürlich neue Technologien, Technologien, die es teilweise noch nicht gibt oder die weder wettbewerbsfähig sind und auch dementsprechend noch nicht auf dem Markt vorhanden sind. Und diese Technologien müssen nicht nur Erzeugung, sondern auch Transport und Speicherung bewältigen, und zwar wettbewerbsfähig und technisch mindestens ebenbürtig zu den vorhandenen Technologien. Insofern kann diese Energiewende nur durch eine technologische Innovation gemeistert werden. Die Ethikkommission der Bundesregierung hat das, wie ich finde, sehr treffend als nationale Innovationsaufgabe bezeichnet, wir brauchen also Investitionen in Technologien. Trotzdem sitzen wir hier und reden über Infrastruktur, also über relativ bedeutungslose Verteilnetze. Und da ist die Frage, warum tun wir das. Denn das Verteilungsnetz hat einfach überhaupt nichts zu tun mit den Herausforderungen der Energiewende.

Deshalb mein Vorschlag, wenn die Stadt etwas tun möchte für die Energiewende, nicht nur in Hamburg, sondern auch in Gesamtdeutschland, dann sollte sie investieren in Forschung und Entwicklung. In Hamburg würde sich das anbieten bei den hiesigen Forschungseinrichtungen, zum Beispiel an der TU in Harburg oder im Fachbereich Physik

der Uni und so weiter, um dort Technologien zu entwickeln, zum Beispiel Stromspeicher oder Hochleistungsnetze et cetera. Aber nicht Geld ausgeben für ein Verteilnetz, das auch so funktioniert.

Lassen Sie mich begründen, warum die Verteilnetze so bedeutungslos sind. Zunächst einmal müssen wir unterscheiden zwischen Strom und Gas auf der einen Seite und Fernwärme auf der anderen Seite. Bei Strom und Gas ist es so, dass diese Netze natürlich Monopole sind. Das heißt, es ist nicht sinnvoll, ein zweites Netz zu bauen für einen Konkurrenten, was dazu führt, dass der Eigentümer des Netzes, des jeweiligen Netzes, über Marktmacht verfügt. Diese Marktmacht wird daher reguliert von der Bundesnetzagentur durch die sogenannte Anreizregulierung, nach einigen Anlaufverlusten funktioniert das mittlerweile ziemlich gut. Dieser Regulierungsrahmen ist, wie es gerade schon gesagt wurde, funktioniert im Prinzip wie eine Autobahn. Der Eigentümer muss jeden da durchfahren lassen, hat also keinen Einfluss auf den Strommix, und er kriegt auch sogar noch vorgeschrieben, wie viel Geld er dafür nehmen muss. Insofern hat der Kunde allein die Entscheidungsmacht darüber, welche Energie er kauft und welche nicht, ob das Ökostrom ist oder eben nicht.

Nun, bei Fernwärme ist es ein bisschen anders. Diese Fernwärmetrassen werden meistens nicht reguliert oder werden nicht reguliert. Trotzdem gibt es aber aus zweierlei Gründen eine Disziplinierung. Erstens gibt es einen Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Wenn Fernwärme zu teuer ist, dann werden Kunden in der langen Frist umsteigen auf andere Energieträger, die zum Heizen benötigt werden, zum Beispiel Gas- oder Ölwärmepumpen et cetera. Ein Betreiber von Fernwärme hat also daher den Anreiz, die Preise nicht ins Unermessliche zu treiben, zumal er ja die Investitionen meistens ja durch große Kraftwerke über lange Fristen wieder reinholen muss. Und wenn man bereits im ersten Jahr seine Kunden verschreckt, dann sind diese fixen Kosten der Kraftwerke versunken.

Zum anderen wird der Betreiber durch potenziellen Wettbewerb diszipliniert. Wie vor Kurzem das Bundeskartellamt ... noch einmal festgestellt hat, gibt es tendenziell oder grundsätzlich das Recht für konkurrierende Anbieter, in diese Netze einzugreifen. Das heißt, wir Ökonomen sagen, so ein Fernwärmenetz ist ein Essential Facility, also eine wesentliche Einrichtung, die ein Konkurrent nutzen müsste, um in diesen Markt einzusteigen, und dieses Recht hat ein potenzieller Konkurrent. Dass das in Hamburg bisher noch nicht passiert ist, kann eventuell auch daran liegen, dass der Preis einfach zu niedrig ist und deshalb für potenzielle Konkurrenten nicht interessant ist, in diesen Markt einzugreifen.

Insofern muss man auch sehen, dass die weiteren Punkte, die angeführt werden, wir haben jetzt ja schon gehabt oft in der Diskussion, dass hier gesprochen wurde über „Smart Meter“ oder „Smart Grids“ und so weiter, diese ganzen Schlagworte, dass diese Investition einfach durch den Regulierungsrahmen gesetzt werden. Das heißt, die Bundesnetzagentur entscheidet darüber, welche Investitionen in dem Netz getätigt werden und welche nicht. Die Investitionen sind also vollkommen unabhängig vom Betreiber.

(Zwischenrufe)

Insofern ist das also ziemlich problematisch. Als weiteren Punkt ist mir aufgefallen der Zusammenhang, der hier in der Drucksache auch noch einmal aufgeführt ist, zwischen der Kooperationsvereinbarung und den Investitionen mit den Unternehmen. Da frage ich mich, die Investitionen, die dort von den Unternehmen aufgeführt werden, was hat das mit dem Verteilnetz zu tun. Ist es notwendig, dass die Stadt sich an dem Verteilnetz beteiligt, damit Unternehmen investieren? Also, wenn man sich das allgemeine Wirtschaftsgeschehen ansieht, dann ist das eigentlich nicht der Fall. Abgesehen davon, dass die meisten Investitionen unter Wirtschaftlichkeitsvorbehalt stehen, muss man hier zwei Fragen stellen. Erstens würde ich einmal provokant fragen, investieren große internationale Unternehmen, weil eine Stadt das so will oder weil sie es selbst so wollen, und hätten diese Investitionen

ohnehin getätigt werden können. Denn, wenn man sich diese Unternehmen ansieht, dann wird man sehen, dieser Markt steht vor einem großen Umbruch, die Unternehmen verlieren Erzeugungskapazitäten, Marktanteile, weil sie viele konventionelle Kraftwerke abschalten mussten oder demnächst abschalten werden. Insofern bleibt ihnen nichts weiter übrig, als zu investieren, einfach, um ihren Marktanteil zu halten. Insofern würde ich sagen, die meisten dieser Investitionen würden ohnehin getätigt werden, vollkommen egal, ob sich die Stadt am Netz beteiligt oder auch nicht. Insofern muss das alles sehr kritisch gesehen werden.

Ein weiterer Punkt, finde ich, der häufig recht falsch gesehen wird, ist die Unterstellung, dass ein öffentlicher Anbieter grundsätzlich konsumentenorientiert ist. Da muss man einfach sehen, sobald eine Stadt Anbieter wird, also Teilhaber des Netzes, hat er nicht nur Bürger, sondern gleichzeitig auch Kunden. Und damit steht er tendenziell immer in einem Widerspruch. Denn man hat permanent den Anreiz, die Kunden zugunsten des Haushaltes auszubeuten, insbesondere kurz vor Wahlen, um den Haushalt einfach gut dastehen zu lassen. Das ist einfach ein Widerspruch, den man sehen muss.

Zum anderen muss man sehen, dass die Einnahmen, die aus dieser Netzbeteiligung getätigt werden, zwar gut für den Haushalt sind, allerdings auch umgelegt werden und deshalb letztlich wie eine Steuer wirken. Das ist nicht ganz einfach zu verstehen beziehungsweise man muss sehen, dass die Stadt sich am Kapitalmarkt momentan relativ einfach finanzieren kann. Sie können Anleihen aufnehmen, die teilweise bei 2 Prozent liegen, kaufen damit das Netz und kriegen bis zu 4 ½ Prozent Rendite, was garantiert ist, also 2 ½ Prozent Rendite. Das ist erst einmal ein gutes Geschäft, allerdings muss man sehen, dass die Unternehmen sich auch relativ günstig refinanzieren können an den Kapitalmärkten. Das bedeutet also, dass diese Rendite, die die Stadt bekommt oder der Haushalt der Stadt, für die Unternehmen wie eine Minderung des Gewinnes wirkt. Und diese Minderung sind Sie natürlich nicht bereit hinzunehmen. Insofern haben Sie einen Anreiz, das umzulegen.

Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit ist logischerweise Kosteneinsparung, das ist im Netzbereich ziemlich schwierig, weil ohnehin der Druck durch die Regulierungen so hoch ist, dass man ohnehin permanent die Kosten senken muss, und zum anderen gibt es natürlich die Möglichkeit, die Preise zu erhöhen. Im Netzbereich ist das nicht möglich, wie gesagt, der Preis ist reguliert, und deshalb haben die Unternehmen also einen Anreiz, in einem anderen Bereich ihres Unternehmens die Preise entsprechend zu erhöhen, was sie tun werden. Typischerweise ist es dann im Endkundengeschäft, man macht das üblicherweise dort, wo die Elastizität der Nachfrage am geringsten ist, und somit wird also das einfach umgelegt, denn die Last einer solchen Preiserhöhung trägt immer die Seite, die am wenigsten elastisch reagiert, und das sind in Hamburg oder ganz allgemein in Deutschland die Stromkunden.

Insofern muss man sehen, im Ergebnis, die Rendite der Stadt wird letztlich durch die Stromkunden getragen. Das ist ökonomisch aber kein Nullsummenspiel, dass es einfach umgelegt wird von dem einen zum anderen, sondern dabei ergibt sich ein Wohlfahrtsverlust. Und da würde man als – aus der klassischen Theorie der Ökonomie sagen, das ist kein guter Deal, letztlich wäre es dann besser, einfach die Steuern zu erhöhen. Dann hätte man den gleichen Effekt, nur mit weniger Wohlfahrtsverlust.

Insofern muss man zur Schlussfolgerung kommen, dass also diese strategische Beteiligung der Stadt weder strategisch ist noch im herkömmlichen Sinne eine Anleihe – eine Beteiligung, sondern eher eine Anleihe für die Unternehmen beziehungsweise eine Zwangsanleihe. Strategische Entscheidungen in den Verteilnetzen werden sowieso nicht im Rathaus getroffen und übrigens auch nicht bei den Unternehmen, sondern erstens in Bonn bei der Bundesnetzagentur und zweitens in Berlin bei der Bundesregierung. Zum anderen muss man einfach, um das zusammenzufassen, sagen, dass die Beteiligung an den Verteilnetzen die gesteckten Ziele einfach systematisch nicht erreichen kann. Insofern ist

diese Diskussion um die bedeutungslosen Verteilnetze in gewisser Weise auch eine, ja, mehr oder weniger eine Energieverschwendung.

Und daher mein Vorschlag, wenn die Stadt etwas tun möchte, dann sollte sie in Forschung und Entwicklung investieren, wie ich es vorhin schon sagte, zum Beispiel in die hiesigen Hochschulen. Nach allem, was wir wissen, ist Deutschland ein Hochtechnologieland, getragen von technologischem Fortschritt, und die Rendite, die sich aus Bildung und aus Forschung und Entwicklung ergibt, ist typischerweise deutlich höher als 4 ½ Prozent. Insofern sollte die Stadt nicht sich mit einer halben Milliarde Euro verschulden für ein paar Drähte und Rohre. Danke.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Schröer. Bevor ich Herrn Dr. Zander das Wort gebe, möchte ich noch einmal die Zuhörerinnen und Zuhörer darauf hinweisen, dass jegliche Kundgebungen zu unterlassen sind. Herr Dr. Zander, Sie haben das Wort.

**Herr Dr. Zander:** Ja, meine Damen und Herren, danke für die Einladung auch. Auch Vorbemerkung zu mir, wir waren auch nicht direkt für die Stadt Hamburg, aber für eines ihrer Unternehmen tätig, über diese Tätigkeit kann ich jetzt natürlich auch hier nichts berichten und werde ich auch nicht tun. Wir fußen auch ausschließlich auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die daraus ziehbaren Schlüsse. Ich wollte mich auch im Wesentlichen auf das Geschäftsmodell jetzt konzentrieren, das Sie dort gewählt haben, und das Verfahren. Es ist klar, und das war eine bewusste Entscheidung von Ihnen, Sie sind nicht in den Wettbewerb ... Verfahren gegangen, sondern haben ausschließlich mit Bestandseigentümern hier, Bestandsanbietern, verhandelt wegen des möglichen Einstiegs in die Netze. Das ist Ihre Entscheidung. Was sich aber zeigt als erster problematischer Punkt, ist, dass Sie die notwendigen Synergien, die hier zu heben wären, einfach ganz schnöde von der energiewirtschaftlichen Seite her in den Netzen, insbesondere Fernwärme, Gas und auch Wassernetze, mit dem Modell hier dauerhaft nicht heben und auch nicht heben können. Das ist von Herrn Schlemmermeier auch schon gesagt worden. Wir sehen das sehr ähnlich. Zu verschenkende(?) Beträge sind in der Größenordnung, man muss da immer – deswegen gehe ich Bandbreiten an zwischen 5 und 20 Millionen Euro pro Jahr – das muss Ihnen bewusst sein in dem Moment, einfach rein betriebswirtschaftlich, Sie verschenken aber auch Einflussmöglichkeiten. Und es gibt Notwendigkeit auch im Rahmen der Energiewende, Netze zu steuern. Es geht – Der Bedarf, steuernd in die Entwicklung von Netzen einzugreifen als Kommune, ergibt sich aus verschiedenen Notwendigkeiten. Also, bei der Wärme und bei dem Gas ist es am deutlichsten, weil Sie als Kommune entscheiden müssen, in welchen Gebieten wollen Sie eine Fernwärme vorrangig ausbauen, wo Gas. Parallelbetrieb ist unwirtschaftlich. Das können Sie letztendlich nur operativ steuern, deswegen müssen Sie diese operativen Einheiten auch zusammenführen.

Das ist eine Sache, die Sie nachhaltig nicht gemacht haben und jetzt auch darauf verzichten. Ansonsten sind, wie gesagt, im Betrieblichen und ausbauseitig bei Gas, Wasser und Fernwärme erhebliche Synergien, aber auch zum Strom, auch bei den Stromnetzen gibt es einen Bedarf an Steuerung. Beim Regulierer werden keine Einzelentscheidungen getroffen, die überwachen lediglich ex post die Tätigkeit der Unternehmen und hüten sich davor, in irgendeiner Weise Investitionsentscheidungen hier zu beeinflussen. Es gibt gerade im Zuge der Energiewende erheblichen Bedarf, auch in Stromnetze zu investieren. Es muss auch der regulatorische Rahmen angepasst werden. Einen steigenden Investitionsbedarf erhält man nicht dadurch, dass man Anreizregulierungen, die ja zum Sparen Anreiz – auch gerade keine Investitionen oder möglichst wenig Investitionen zu tätigen. Aber Sie als Kommune müssen schon auch da drauf achten, dass in Netze ausreichend investiert wird, allerdings trifft es da überwiegend Landnetze und weniger städtische Netze, das ist jetzt eine fachliche Sache, dabei, insofern ist beim Strom der Druck sicherlich der Steuerung am geringsten, aber bei Gas und Wärme ist er ganz massiv.

Der wesentliche Problempunkt, den wir aber an dem Geschäftsmodell haben, was Sie dort gewählt haben, sind die intensiven Dienstleistungsbeziehungen, die zwischen der Muttergesellschaft Vattenfall auf der einen Seite, und vor allen Dingen bei Vattenfall, und den Tochtergesellschaften, aber auch teilweise bei E.ON und der Hamburg Netz als der Gasseite bestehen. Dort ist dauerhaft davon auszugehen, dass geht aus den Unterlagen hervor, dass Sie Dienstleistungen in großem Umfang von Vattenfall beziehungsweise E.ON beziehen werden. Stromnetz Vattenfall hat nur 135 Mitarbeiter, das ist eine sogenannte mittlere Netzgesellschaft, das heißt, alle wesentlichen operativen Tätigkeiten werden woanders ausgeführt. Sie haben dort faktisch einen sogenannten Kontrahierungszwang, das heißt, Sie sind über die Vertragslaufzeit faktisch an den Anbieter Vattenfall gebunden. Das führt dazu, dass natürlich hier eine einseitige Steuerungsposition der Vattenfall gegeben ist. Der Regulierer sieht diese Konstruktion extrem problematisch. Es ist sozusagen die erste Kürzungsposition, die wir in den Fällen, wo wir Netzentgelte betreuen, die – also Netzentgeltverfahren betreuen, wir betreuen etwa über 100 Netzentgeltverfahren stromseitig und gasseitig, ist das das Erste, wo sich der Regulierer drauf stürzt, die Dinge halten nicht.

Definitiv, Dienstleistungsverträge mit Dritten wird der Regulierer offenlegen, er wird die Kosten bei der vorgelagerten Stufe, nämlich der Muttergesellschaft, prüfen, und er wird Zusatzgewinne einkassieren. Dafür ist er da und sonst wird er seine Arbeit nicht richtig machen, das hat er angekündigt und macht er auch. So, das heißt aber auch, Sie müssen insbesondere auf das Regulierungsumfeld bei diesen Konstruktionen extrem achten. Da konnten wir innerhalb der Unterlagen nichts finden. Sie müssen zwingend Anpassungsrechte haben, die Sie insbesondere in diesem Fall haben, generell gehen wir aber davon aus, und das sage ich auch ganz deutlich, in keinem der von uns beratenen Fälle lassen wir es zu, dass ein Kontrahierungszwang faktisch oder formell besteht, selbst wenn die Kommune die Mehrheit hat. Das ist abzulehnen und ist nicht teilbar und ist schwerwiegend. Ganz klar und eindeutig. Regulatorisch habe ich es gesagt, aber generell, auch ganz gewöhnliche Unternehmensverkäufe, wird massiv darauf geachtet, ob das Unternehmen eigenständig lebensfähig ist oder ob es starke Abhängigkeiten von anderen hat. Hier sehen wir den Tatbestand und schlichtweg ökonomisch-energiewirtschaftlich, dass hier starke Abhängigkeiten bestehen. Sie haben als einzige Auffangmöglichkeit, dass Sie einen Dritten, einen Wirtschaftsprüfer, nach fünf Jahren da reinschicken. Das kann es nicht sein.

Sie müssen solche Steuerungsmöglichkeiten operativ haben, das ist sonst einfach fachlich falsch. Fachlich falsch, schwerwiegend und auch ein Knock-out-Kriterium. Ganz klar und eindeutig. Da legen wir uns auch fest. Wir machen so etwas in der Beratungspraxis überhaupt nicht. Das ist auch – sollten Sie drauf achten – der Wirtschaftsprüfer wird bei Ihnen allenfalls feststellen, ob ein Missbrauch bei den Verträgen ist, das heißt, innerhalb einer zulässigen Bandbreite wird er sehen, ob das ist. Er schaut, ob die Buchungen richtig sind, ob das, was dort an Ordnungssystem bei dem Dienstleister errichtet worden ist, korrekt mathematisch abgearbeitet worden ist, er kann die materielle Berechtigung faktisch nicht prüfen. Das ist anders als in einem Markt wie Kohle oder sonstige Massengüter, wo es Preisindizes gibt, die öffentlich verfügbar sind. Solche Dienstleistungsverträge sind in ihrer Komplexität ... haben nicht so viele Netze wie Hamburg in Deutschland, sind Einzelstücke, dort gibt es keine richtigen Vergleichswerte und es ist definitiv davon abzuraten, solche Vertragsbeziehungen, die sind wesentlich für das ganze Geschäft, hier einzugehen, das müssen wir klar und eindeutig sagen.

Von daher ist auch nicht bewertbar, inwieweit der Kaufpreis gerechtfertigt ist oder nicht. Da können wir nichts zu sagen. Normalerweise, wir betreuen eine ganze Reihe von Due-Diligence-Unternehmensverkäufen auch dieser Größenordnung, zum Beispiel Amprion haben wir massiv – intensiv betreut und diese Prüfungen durchgeführt, wir überprüfen die Werthaltigkeit des Unternehmens von der Substanz her, wir überprüfen definitiv den kalkulatorischen Restwert, es gibt keinen Unternehmensverkauf in dieser Art, wo wir nicht den kalkulatorischen Restwert vertragsverbindlich benannt bekommen haben, wir prüfen die rechnerische Ableitung, die Entwicklung des Anlagevermögens, und wir überprüfen auch

Dienstleistungsbeziehungen, inwieweit die regulatorische Risiken beinhalten. Ich habe in den Unterlagen dazu nichts gefunden, ich weiß nicht, ob es an anderer Stelle etwas ist, ob die Verträge dazu etwas hergeben, das ist jedenfalls fachlich massiv zu kritisieren und es ist ein Knock-out-Kriterium.

Ja, es gibt – Ob der Preis der Netze okay ist oder nicht, ich nenne Ihnen einmal ein paar Größenordnungen, Kennzahlen, wie wir abschätzen, in welchen Bereichen Verteilnetze Strom und Gas normalerweise liegen. Das heißt, wir rechnen bei 300 bis 500 Euro je Einwohner, das hieße bei Hamburg etwa 500 Millionen bis 700 Millionen Euro ist der kalkulatorische Restwert so in dem Bereich, lassen Sie auch noch etwas höher oder etwas niedriger sein, im Strombereich. Im Gasbereich dürfte es hier etwas weniger sein, weil Sie ihn nicht komplett erschlossen haben. So, und dann können Sie davon 25 Prozent bilden und müssen überlegen, was ist Eigenkapital an den Unternehmen und was ist nicht Eigenkapital. Ich habe mir die Bilanzen einmal angeguckt der Unternehmen, die sind überkapitalisiert, die sind also nicht im sinnvollen Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital. Das hat auch massive wirtschaftliche Auswirkungen, die werden Ihnen definitiv in fünf Jahren auf die Füße fallen. Das, was 40 Prozent übersteigt, da bekommen Sie einmal gerade 4 Prozent vor Steuern an Zinsen. So, und nach Steuern weniger als 4 Prozent. Wie Sie damit die Tilgung nach Auslaufen der Gewinnabführungsverträge richten wollen, ist mir völlig rätselhaft. Da laufen Sie in eine offene Falle herein. Muss ich auch definitiv von abraten. Also, ohne, dass ich jetzt im Detail die Verträge prüfe, lässt sich das an den Unterlagen verbindlich ableiten.

Von daher also, von der reinen energiewirtschaftlichen Prüfung, ich habe jetzt einmal ein bisschen Due Diligence, also Prüfung eines Unternehmens bei einem Verkauf, gespielt, müssten wir hier dort rote Flaggen setzen, wie das dort im Banker-Deutsch heißt, und ohne eine Klärung dieser Punkte können Sie das nicht machen. Wenn Sie es trotzdem tun, ist das Ihre Entscheidung.

Das sind die wesentlichen Punkte. Vom Gestalterischen ist schon etwas gesagt worden, ganz klar, wenn Sie gestalten wollen, Sie können nicht 20 Jahre in die Zukunft gucken. Das haben die letzten 15 Monate in der Energiewirtschaft massiv gezeigt. Das heißt, Sie müssen ein Modell so stricken, dass Sie den Einfluss haben, dass Sie Flexibilität haben. Sie haben hier mit 25,1 Prozent naturgemäß, das ist auch richtig so, Sie sind Minderheitsgesellschaft, natürlich nicht das Sagen in dem Unternehmen. Sie können nur, ich sage einmal, Wildwuchs verhindern und Entscheidungen blockieren, aber nicht selber gestalten. Wenn Sie das Konstrukt schon anders gewählt hätten, dass Sie nicht nur mit einem jeweils separat etwas gemacht hätten, sondern alle Beteiligten an einen Tisch gemacht hätten, wäre meine Analyse schon eine andere, wären Sie vielleicht einer von verschiedenen Minderheitsgesellschaften. Sind Sie aber nicht. Das heißt, in diesem Konstrukt haben Sie keinerlei operativen Eingriff, als Gesellschafter können Sie eine Gesellschaft nicht steuern, die Gesellschaften sind alleine, zumindest zum nennenswerten Teil, nicht lebensfähig, das ist im Einzelnen noch zu prüfen, weil Sie wesentlich von Dienstleistungsbeziehungen Dritter abhängig sind. Das sind alles Kriterien, die gegen, ganz rein ökonomisch, betriebswirtschaftlich/energiewirtschaftlich gegen dieses Geschäft sprechen.

Ja, und das auf 20 Jahre kriegen Sie letztendlich mit Verträgen nicht in den Griff. Und normalerweise muss man das, wie gesagt, in der operativen Führung regeln. Ja, dass Sie zusätzlich auch in 20 Jahren noch keine Endschaftsbestimmungen verhandelt haben, ist auch einfach fachlich zu bedauern. Uns ist das normalerweise gelungen in allen Fällen, wenn wir also jetzt neue gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen eingehen, müssen die gesellschaftsrechtlichen Endschaftsbestimmungen natürlich mit den konzessionsrechtlichen übereinstimmen, und natürlich müssen Sie sehen, dass Sie diese Gelegenheit, denn andere haben sie nicht, diese Rechtsstreitigkeiten sind Ihnen hinlänglich bekannt, die muss man dann auch führen, wenn es nicht anders geht, aber wenn man sie vermeiden kann und so eine Situation, wie Sie jetzt haben, wäre so eine Gelegenheit, sollten Sie unbedingt machen.

Ja, ob das hier so ein schlechtes Verhandlungsergebnis ist oder nicht, da kann ich mich auch nur dem Vorredner anschließen, das will ich hier nicht machen. Nur, ich muss materiell das Ergebnis beurteilen und habe massive Bedenken, die sich aus diesen Unterlagen ergeben. Ob da irgendwo anders noch etwas gemacht ist, ob eine Due Diligence von Ihnen überhaupt gemacht worden ist, weiß ich nicht aus den Unterlagen. Also, Due Diligence ist etwas anderes, als dass man Gewinn- und Verlustrechnungen, die man vorgelegt bekommt, fortschreibt als Wirtschaftsprüfer. Due Diligence ist eine materielle Prüfung der Werthaltigkeit, wie ich es eben erläutert habe, das müssten Sie prüfen, aus den Unterlagen geht dazu nichts hervor. Ob woanders etwas ist, weiß ich nicht.

Ja, das vielleicht zum Eingang in die Diskussion. Danke schön.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Dr. Zander. Wir gehen jetzt über in die Fragerunde. Wir hatten zunächst als Überschrift Anlass und Zielsetzung, und ich gebe Dr. Dressel das Wort.

**Abg. Dr. Andreas Dressel:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne eingangs auch noch einmal die Anwälte aus Bremen und den Berater aus Bremen noch einmal bitten, vor dem Hintergrund der ja sehr unterschiedlichen Stellungnahmen, die wir jetzt von den anderen Sachverständigen gehört haben, also Herr Schröder, der im Prinzip sagt, eigentlich nur investieren in Forschung und Entwicklung und am besten die Finger ganz davon lassen, und Herr Zander und Herr Schlemmermeier eher in die genau entgegengesetzte Richtung, warum vor diesem Hintergrund in Bremen die Richtung aber so geht, dass man eine Minderheitsbeteiligung ansteuert, welche Erwägungen, die ja nicht völlig andere vielleicht sind als hier, welche Erwägungen dem zugrunde liegen. Das würde ich gerne von Ihnen gerne wissen.

Dann eine Frage an Herrn Schröder. Sie haben sich ja auch verschiedentlich öffentlich schon geäußert. Da finde ich zum Beispiel von Ihnen eine Aussage in der Zeitung „Die Welt“ vom 1. Dezember 2011, wo Sie gesagt haben, aus finanzieller Sicht lohnt sich das Geschäft für die Stadt, ich weiß nicht, ob Sie da richtig zitiert worden sind, jedenfalls würde ich gerne noch einmal von Ihnen eine Einlassung gerne haben zu der Frage, ob diese Aussage so zutreffend ist. Weil, ich bringe jetzt jedenfalls Ihre Aussagen eben nicht ganz in Deckung hierzu.

Und dann würde ich gerne an die Herren Zander und Schlemmermeier die Frage, Sie haben sehr stark abgehoben auf die Frage, ob man diese Netzunternehmen in eins zusammenfasst, also, zum Heben von Synergien. Sie haben, Herr Zander, die Marke 20 Millionen genannt. Was sind denn das für Synergien? Ist das eigentlich nur entstehend, also, ermittelbar durch Arbeitsplatzabbau bei den entsprechenden Unternehmen? Das ist ja ein Punkt, der natürlich hier auch irgendwie eine Rolle spielt neben den ganzen Fragen von energiepolitischen Fragestellungen auch, dass wir Standortsicherung betreiben wollen und auch die Arbeitsplätze bei den Unternehmen mit im Blick haben. Das würde ich gerne Ihnen wissen, ob damit eigentlich Arbeitsplatzabbau gemeint ist.

**Vorsitzender:** So, das war ein Strauß an Fragen, und zunächst Frau Dr. Beckmann-Petey.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja, okay, warum hat Bremen sich für eine Option entschieden, auch 25,1 Prozent anzubieten? Also, wie gesagt, wir kommen – streng rechtlich müssen wir Konzessions- oder Wegenutzungsverträge ausschreiben, wir müssen ausschreiben für Strom und Gas nach dem Energiewirtschaftsgesetz, für Wasser und Fernwärme haben wir ausgeschrieben aus europarechtlichen Erwägungen und haben gesagt, Wasser ist eine Dienstleistungskonzession, und bei Fernwärme könnte man es auch anders sehen, aber da wir jetzt schon drei Ausschreibungen ..., schadet es auch nicht, wenn wir die vierte auch noch ausschreiben.

Es ist schon gesagt worden, eine Beteiligung ist nur dann sinnvoll, wenn man einen höheren Einfluss dadurch erzielen kann als durch einen Konzessionsvertrag. Das ist auch bei uns die Erwägung, auch nur dann würde man eine Beteiligung sinnvollerweise eingehen. Und es darf kein finanzielles Risiko dabei für die Städte herauskommen. Sie wissen, Bremen ist Haushaltsnotlageland, und da darf kein Minus am Ende dastehen. Das kann man regeln, das ist in Hamburg, wie ich gelesen habe, geregelt über eine Garantiedividende, die aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages zu zahlen ist. Wir würden so etwas in einem Gesellschaftsvertrag auch vereinbaren wollen. Die Zulässigkeit ist auch wohl unstrittig, wenn man die Stellungnahme der Landeskartellbehörde in Baden-Württemberg sich dazu durchliest. Da sind auch bestimmte Grenzen gesetzt worden. Anders als in Hamburg haben wir wirklich einen strengen Rahmen. Wir haben die energiewirtschaftlichen Kriterien, wir haben die Kriterien nach der Konzessionsabgabenverordnung, die zu halten sind, in Klammern, Verbot unzulässiger Nebenleistungen, sodass man sich nicht alle möglichen Dinge versprechen lassen darf. Und wir haben das Kartellrecht als, ja, Begrenzung, dass man nicht marktunübliche Gegenleistungen auf dieser Seite fordert.

Die Frage ist also, wo kann man eine Verstärkung der Möglichkeiten bekommen, die über die Möglichkeiten eben in einem Konzessionsvertrag hinausgehen, und da meinen wir, dass eine 25-prozentige oder 25,1-prozentige Gesellschaftsbeteiligung eine solche Verstärkung durchaus bietet, weil es schon etwas anderes ist, ob man vielleicht in einem Energiebeirat auf der Grundlage des Konzessionsvertrages sitzt oder in einem Aufsichtsrat und in einer Gesellschafterversammlung eben des Netzbetreibers. Man hat Rechte im Aufsichtsrat, das kann man gestalten, man kann durchaus sich einen zweiten Geschäftsführer zugestehen lassen per Gesellschaftsvertrag, man kann auch regeln, dass Geschäfte mit einem Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung zu billigen sind, und dann stellt sich die Frage oder die Frage stellt sich eigentlich nicht, dann darf der betroffene Gesellschafter nämlich nicht mitstimmen.

Also, die Kontrollmöglichkeiten sind deutlich höher. Es ist richtig, dass man in der Regel Geschäfte nur verhindern kann und nicht positiv anstoßen kann oder nicht durchsetzen kann, aber man kann mitdiskutieren, man kann anstoßen, und das ist – das wird als Mehrwert durchaus gesehen. Aber in Bremen ist die Position auch so, das heißt, nicht auf Biegen und Brechen, es kommt nur eine Beteiligung infrage, wenn die Rahmenbedingungen für die Beteiligung nicht stimmen, dann werden Wegerechte vergeben.

**Herr Monsees:** Wenn ich noch kurz dazu ergänzen kann, Bremen geht es vielleicht nicht ganz so gut wie Hamburg, von daher ist natürlich das Thema finanzielles Risiko von vornherein auch ein Aspekt gewesen, der an allen Beratungen ganz nach vorne gebracht worden ist. Was wir eingangs bereits gesagt hatten, in Bremen haben wir einen kleinen Unterschied, wir haben die Konzessionsverträge ausgeschrieben, was bei Ihnen noch stattfinden wird. In Hamburg hat man eine Beteiligung im ersten Schritt verhandelt. Das heißt, was die Nachredner von uns gesagt hatten, Endschaftsklauseln können nicht in irgendeinem Beteiligungsvertrag drinne stehen, die stehen noch in dem zukünftig noch zu verhandelnden Konzessionsvertrag drinne. Und da werden die mit Sicherheit aufgenommen werden. Von daher glaube ich, dass man dieses Thema schon einmal ein bisschen regeln kann. Vor dem Hintergrund, dass eine reine Netzgesellschaft, und das ist heutzutage in fast allen Energieversorgungsunternehmen, ein Teil eines großen Konzerns, das heißt, man hat immer nur auf einen Teil im ersten Schritt Einfluss. Und wenn man sich jetzt überlegt, und das ist die Überlegung gewesen, das kann man so sagen aus Bremen zumindestens, man würde diese Gesellschaft, nämlich nur die Netzgesellschaft, rauslösen aus dem Konzern, wenn man eine Vollübernahme machen würde, dann kommt das zum Tragen, kann das eine Kommune. Und Bremen hat gesagt, das Risiko – denn es ist nicht zwingend, dass man die regulatorisch vorgegebenen Renditen verdient, rein handelsrechtlich kommt da meistens etwas anderes bei raus – und man hat gesagt, das Risiko ist uns zu groß, und deswegen hat man gesagt, mit einer 25,1 Prozent-Beteiligung haben wir ein maximales Risikoprofil. Über eine Garantiedividende ist bei uns noch nicht gesprochen worden, ich finde sie sehr

charmant, weil, damit ist nämlich das wirtschaftliche Risiko für die Kommune, was, wie gesagt, in Bremen sehr weit oben stand, von vornherein gedeckelt. Das vielleicht noch als kleiner Hinweis, was bei uns gerade läuft.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Schwieriges Thema. Also, die Synergiepotenziale speisen sich nicht nur daraus, dass man Personal abbaut, sondern eine der zentralen großen Baustellen ist der Investitionsbereich. Das heißt also, wie Herr Zander es vorhin gesagt hat, bei der Frage der Investitionslenkung genauso wie aber bei der Investitionsdurchführung, wir haben – Man sagt ja immer, also, dass die Sparten alle ... zusammenarbeiten, dass es Koordinierungsrunden gibt mit den Tiefbauämtern, mit der Stadtplanung, und das läuft alles gut, aber am Ende funktioniert das alles nicht, sondern jede Sparte hat ihr Interesse, jede Sparte ist egoistisch, es gibt am Ende keine Koordination. In dem Bereich, also, was die Planung von Investitionen angeht, im Lenkungssinne, also nicht in der Ingenieurleistung, und was die Durchführung von Investitionen angeht, da gibt es schon erhebliche Synergien, und das ist auch sicherlich der gewichtigste und nachhaltigste Teil.

Weiter gibt es dann Synergiepotenziale bei Fremdkosten, die werden Ihnen auch nicht weh tun. Und dann gibt es natürlich auch Synergiepotenziale im Personalbereich. Sie brauchen einfach nicht bei drei Gesellschaften Geschäftsführer und Sie brauchen auch nicht drei Personalleiter und Sie brauchen auch nicht drei Rechtsabteilungsleiter, das heißt, Sie werden insbesondere im höheren Management und im mittleren Management einfach Stellen haben, die wegfallen im gewerblichen Bereich, und je weiter Sie nach unten kommen in der Hierarchie, im Rechnungswesen, da werden natürlich weiterhin Buchungsvorgänge abgewickelt werden, sodass das Synergiepotenzial da am Ende des Tages geringer ist.

Die Frage, wie diese Synergien gehoben werden und welche Personalpolitik und Standortpolitik Sie betreiben wollen, das ist ja eine Frage von Ihren Zielen und Strategien. Und wenn Sie sagen, was ich Ihnen nur empfehlen kann, weil, sonst würden Sie nie zu einem Querverbundunternehmen kommen, dass Sie sagen, wir machen jetzt erst einmal zehn Jahre keine betriebsbedingten Kündigungen und wir versuchen, das Unternehmen zusammenzuführen, und wir werden die zuwachsenden Aufgaben aus der Energiewende nutzen, um gewonnene – also, Wachstum zu nutzen, um gewonnene Synergiepotenziale zu schließen, dann finden Sie dazu auch einen Weg, ich sag' einmal, effizienter zu werden, sich zu integrieren und dann am Ende des Tages wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Die Antwort ist nicht, dass Synergien gleich Personalabbau ist.

**Herr Dr. Zander:** Ja, von meiner Seite vielleicht als Ergänzung, also, ich unterscheide immer zwischen Effizienzsteigerung und Intensivierung der Arbeit. Also, Leuten mehr Druck machen oder aber, das Ganze besser zu organisieren. Hier reden wir über besser organisieren. Ein Querverbundunternehmen mit allen Sparten jetzt organisiert sich anders als die Einzelsparten. Das heißt, Sie haben die Bauabteilung gemeinsam, Sie haben die Planungsabteilung gemeinsam, Sie haben die Netzwirtschaft gemeinsam und Sie haben die Querschnittsbereiche gemeinsam. Das ist im Unternehmen so, das heißt aber auch für Sie, als Ansprechpartner für Bürger und Kunden, für Händler haben Sie auch immer einen. Das heißt, Sie erzeugen Effizienzen im Unternehmen und Sie erzeugen Effizienzen nach außen. So, und das ist einfach ein Dienstleistungsgedanke, der deutlich besser ist. Es ist eben schon beschrieben worden, was da letztendlich beim Straßenbau(?) passiert, es passiert auch noch bei Querverbundunternehmen, dass ständig der Bürgersteig vor Ihnen aufgerissen wird, das ist uns auch jetzt passiert noch, obwohl wir ein Querverbundunternehmen in Aachen haben, aber es ist deutlich besser und einfacher. Also, an einem Beispiel können Sie das sehen. Wenn Sie alles in einem Haus haben, dann wissen Sie, wann die Gasleitung fällig ist zum Erneuern und wann das Stromnetz fällig ist, das wissen Sie schon weit im Voraus. Das können Sie koordinieren. Wenn das in unterschiedlichen Unternehmen ist, können Sie das nicht.

Das sind solche relativ irdischen Dinge, es betrifft in der Tat im Wesentlichen das mittlere und gehobene Management und weniger sozusagen auf der Monteurs- und Arbeiterebene. Und die Leute, die dort freigesetzt werden, das ist Intelligenz, so hoffe ich zumindest, nicht, und die finden auch hier – in der Energiewende ist genug zu tun, das heißt, einen Stellenabbau sehe ich dabei nicht, sondern Sie brauchen etwas mit Potenzial ja für andere Bereiche. Und denken Sie daran, nach außen ist auch eine erhebliche Effizienzsteigerung dabei.

**Vorsitzender:** Herr Schröder.

**Herr Schröder:** Ja, zu meiner Aussage in der Zeitung „Die Welt“, die Aussage ist richtig und die habe ich gerade so wiederholt. Es liegt eigentlich in der Natur der Sache, die Stadt kann sich finanzieren mit ungefähr 2 Prozent momentan bei Anleihen, nimmt die auf, gibt die weiter an die beiden Unternehmen und kriegt eine garantierte Rendite von 4 bis 4 ½ Prozent. Ich glaube, 4 ½ Prozent war das ... Das heißt also, rein theoretisch hat man 2 ½ Prozent verdient. Jetzt einmal abstrahiert von allen Risiken, die da auftreten könnten, also, zumindest bis zur nächsten Periode, bis das neu verhandelt wird, da ist das ein gutes Geschäft für die Stadt, für den Haushalt. Man muss aber sehen zwei Sachen. Erstens, dieses Geld fällt nicht vom Himmel. Es ist nicht so, dass Sie – das kommt irgendwo her und das hat die Stadt dann zusätzlich zur Verfügung, sondern dieses Geld wird dann weiter umgelegt. Wie ich es schon sagte, die Unternehmen haben einfach einen Anreiz, das dann weiter umzulegen in anderen Unternehmensbereichen und das letztlich dann dem normalen Stromkunden aufzubürden. Und insofern haben Sie eine Querfinanzierung am Ende dann über den Stromkunden zugunsten des Haushalts. Also, das heißt, Sie haben den Haushalt bessergestellt und die Bevölkerung schlechtergestellt.

Zum anderen muss man natürlich auch sehen, es ist ein grundsätzliches Problem, Sie können nicht auf der einen Seite Unternehmen belasten und auf der anderen Seite dann fordern, dass das Unternehmen auch gefälligst investiert. Denn investieren kann man nur, wenn man Gewinne macht. Das ist das eine. Und das andere ist natürlich auch die Opportunität. Sie können nicht unendlich Schulden aufnehmen, um sie dann für Infrastruktur auszugeben, sondern die Frage ist, wie viel Geld wollen Sie überhaupt aufnehmen am Kapitalmarkt und was können Sie damit machen. Und nach allem, was wir wissen, sind einfach Investitionen in die genannten Bereiche, Forschung, Entwicklung und Technologie, einfach mit höheren Renditen ausgestattet als Infrastrukturinvestitionen.

**Vorsitzender:** Dann habe ich Herrn Heintze.

**Abg. Roland Heintze:** Ja, ich habe erst einmal drei Fragen. Eine Nachfrage geht an Herrn Schlemmermeier, der ja auch ausgeführt hat, wie denn in der angedachten Ausgestaltung der Verträge die Möglichkeiten der Stadt so aussehen. Und da an Sie die relativ direkte Frage, Sie hatten ja auch schon ausgeführt, wie sich das so rechnet, ist aus Ihrer Sicht der Anteil, den wir da kaufen, kaufen wollen, nach der Drucksache, sein Geld wert oder nicht, und zwar den Betrag, den wir dafür aufrufen, also die 25,1 Prozent und den Betrag, den wir dafür ausgeben wollen. Das hätte ich gerne noch einmal auf den Punkt.

Die zweite Frage geht an Herrn Schröder. Sie sagen ja, gutes Geschäft, und Herr Dr. Dressel bezog sich ja darauf, dass Sie das gesagt haben. Nun haben wir ja Paragraf 65 der Landeshaushaltsordnung, wo relativ genau geregelt ist, wann wir uns denn an Geschäften beteiligen als Stadt oder nicht, weil, Geschäftszweck der Freien und Hansestadt Hamburg ist ja nicht, Geld zu verdienen und eine möglichst tolle Rendite auszuschütten, sondern wir sind ja dem Gemeinwohl verpflichtet.

Und da steht da drin, die Freie und Hansestadt Hamburg soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der privaten oder teilprivatlichen Rechtsform nur dann beteiligen, wenn ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und

wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Das bedeutet nicht, wirtschaftlicher und besser, wir verdienen nichts daran, sondern insgesamt in der Ausführung für alle Beteiligten wirtschaftlicher und besser und insgesamt für die Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg und nicht für das Renditestreben des Finanzsenators, was ich hier an dieser Stelle auch nicht unterstelle und Herr Dr. Dressel vielleicht auch gar nicht gemeint hat. Unter Berücksichtigung dieses Punktes würde mich einmal interessieren, wie Sie das, was vorliegt, unter dem Gesichtspunkt der Landeshaushaltsordnung bewerten und der wirtschaftlichen Wahrnehmung.

Und dann bin ich auch schon bei meiner dritten Fragen, die ich an Herrn Monsees gerne richten würde. Wir haben ja Paragraf 21 Energiewirtschaftsgesetz und Paragraf 21 Energiewirtschaftsgesetz sagt ja so ein bisschen, wie die Wahrnehmung hier auszusehen hat dieser Aufgabe. Also Aufgabenausführung sollte – ich greife mir einmal drei Dinge raus – effektiv, preiswert und verbraucherfreundlich stattfinden und eine Stadt sollte sich nur dann, eine Kommune sollte sich nur dann beteiligen, wenn sie hier eine Strategie hat, die ist besser zu machen als der bisherige Status quo.

Sehen Sie in dem, was wir hier vorgelegt bekommen, in der Drucksache, eine Strategie, wo sichergestellt ist, dass es effektiver, preiswerter und verbraucherfreundlicher stattfindet, was wir da aufstellen? Also, es sind jetzt einmal drei Aspekte, die ich rausgegriffen habe aus dem Energiewirtschaftsgesetz. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Satzes, den ich sehr spannend finde von dem Experten, der heute leider nicht da sein kann, der sagt: Es besteht die große Gefahr, dass der Wille, die Netze nach den wirtschaftlichen Prinzipien eines effizienten Wettbewerbs nach Paragraf 21 Energiewirtschaftsgesetz zu führen, unter den speziellen Bedingungen des Zusammenwirkens mit einem privaten Unternehmen erlahmt, wie sich am Beispiel der Berliner Wasserpreise gezeigt hat.“ Und da würde mich jetzt ‘mal einmal interessieren, ob das, was hier vorgeschlagen wird, nicht in der Konstruktion dazu führt, dass es am Ende des Tages nicht Paragraf 21 Energiewirtschaftsgesetz entspricht und in der Tat auf Kosten der Verbraucher und der Preise geht, wie wir es am Beispiel Berlin und den Wasserpreisen ja schon schlecht vorgemacht haben in Berlin. Das würde mich einmal aus Ihrer Sicht interessieren, Herr Monsees. Weil, meine Wahrnehmung, Herr Dr. Dressel, unterteilt sich in bisschen eine etwas andere Wahrnehmung der Statements, die wir gehört haben, war eher, dass die Bewertung ziemlich einheitlich ist, nur unsere Experten unterschiedliche Schlussfolgerungen ziehen, je nachdem aus welcher „Ecke“, in Anführungszeichen, aus welcher Richtung sie kommen. Ich glaube das, was vorgelegt ist, hat hier, wenn ich einmal von den ersten zwei Statements absehe, keiner als wirklich in irgendeiner Weise sinnvoll bewertet, sondern viele Punkte aufgezählt, über die es sich lohnt nachzudenken. Sie ziehen alle unterschiedliche Schlussfolgerungen. Herr Schröder sagt vielleicht, na, das macht gar keinen Sinn, die anderen sagen eben hundert Prozent macht vielleicht mehr Sinn. Ich glaube, da war die Wahrnehmung der Statements, die wir gehört haben, zumindest bei mir eine andere. Aber das waren die drei Fragen, die ich dazu stellen möchte.

**Vorsitzender:** Zunächst Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Sie sind ja keine Couponschneider. Also, im Grunde – Haushaltsmittel sind knapp, ja, auch in Unternehmen sind Investitionsmittel knapp und keiner macht Schulden, um es denn irgendwie mit einer Marge anzulegen. Das hat den Landesbanken das Genick gebrochen und, ich glaube, ist auch kein Geschäftsmodell, diesen Zins-Spread zu realisieren. Der Zins-Spread entsteht ja letztendlich dadurch, dass die Freie und Hansestadt Hamburg konkurssicher ist und die Geldgeber glauben, dass sie in jedem Fall das Geld zurückkriegen und der Zinssatz, den Sie in Ihrer Refinanzierung haben, hat nicht mit dem unternehmerischen Risiko zu tun. Wenn Sie ein unternehmerisches Risiko eingehen, müssen Sie dann auch für Ihr Risiko eine Gegenleistung kriegen und darüber kriegen Sie dann den Zins-Spread. Dass Sie jetzt eine Garantiedividende kriegen, das hört sich auf der einen Seite gut an, aber das Wasserbeispiel ist ziemlich gut, weil, auf der

anderen Seite wird es dann so sein, dass die Vertreter im Aufsichtsrat unter dem Stockholmsyndrom leiden werden. Sie werden nicht am Ende Mittäter sein und werden dann sagen, ja gut, wir müssen die Preise so sehr erhöhen, dass die Garantiedividende auch irgendwie bedient werden kann, weil, wir müssen ja zu unserem Partner fair sein.

Das ist in Berlin so gelaufen und das ist natürlich etwas, was Sie hier auch droht. Lange Rede, kurzer Sinn. Im Kern geht es ja darauf an, was kriegen Sie als Gesamtpaket und das Gesamtpaket ist, Sie haben energiepolitische Ziele, CO<sub>2</sub>-Vermeidung ist zwar ein globales Ziel – das ist eines der Themen –, aber wird lokal realisiert. Wenn Sie in der Lage sind, durch dieses Investment gesellschaftsrechtlichen Einfluss zu kriegen, um Ihre Ziele, welche das auch immer sein sollen, das steht in der Unterlage nicht drin, und Ihre Strategien, die Sie umsetzen wollen, wenn Sie die dann damit erreichen können, dann kann man das machen und dann ist das möglicherweise gut investiertes Geld, aber für den Coupon würde ich es nicht tun.

Zu den Unternehmenswerten bin ich ein bisschen zurückhaltend. Die Fernwärme sehe ich extrem kritisch, weil ich mir nicht vorstellen kann – also, bei Ertragswerten ist es so, der Gutachter kriegt einen Wirtschaftsplan von der Geschäftsführung, die Geschäftsführung legt das vor als Management, der Gutachter guckt sich den an und wenn der im Groben plausibel ist, sagt er, okay, das ist das Management, das Management kennt das besser als ich, und dann wird darauf der Ertragswert gemacht. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass in der Fernwärme das, was wir an tatsächlicher Situation im Markt haben, im Erzeugungssektor haben und an Schwierigkeiten, was das Geschäftsmodell der Fernwärme in der Zukunft, wo es vollkommen offen ist, wie das ausgeht, dass das angemessen angepreist ist, sondern das basiert auf den hohen Gewinnen der Vergangenheit. Also, da bin ich ziemlich kritisch. Aber ohne, ich sag 'mal, nur für Couponschneiden, würde ich an Ihrer Stelle das nicht machen, da würde ich, glaube ich, Besseres in der Stadt machen. Da würde ich wirklich forschen oder Ähnliches.

**Vorsitzender:** Es war, glaube ich, eine ganz konkrete Frage, ob Sie den Unternehmenswert –

**Herr Schlemmermeier:** Na, das ist auch – das wäre jetzt wirklich auch zu viel verlangt, den zu beurteilen. Wissen Sie, da haben Leute dran gearbeitet, die haben ganz viel gemacht, gerechnet, getan, ganz viel Unterlagen zur Verfügung gehabt. Ich meine, ich will es zumindest einmal hoffen, aber selbst den Unternehmenswert, selbst den Unternehmenswert dann zu beurteilen, ohne dass man im Datenraum Due Diligence gemacht hat, weil, der Bewerter kommt mit einem Gutachten und schreibt nur das rein, wofür er keinen Ärger kriegt. Das heißt, der Textteil ist relativ schlank, der will keine Angriffspunkte liefern. Und deswegen machen ja alle eine Due Diligence, weil sie sagen, okay, das ist für mich eine Erstinformation, aber ich will die Wahrheit kennen. Und dazu brauchen Sie einen Datenraum, den müssen die Unternehmen bereitstellen, das muss sich angesehen werden und Sie werden sich wundern, zu was für unterschiedlichen Einschätzungen man kommen kann, wenn man dann einen tieferen Zugang zu den Daten hat. In Baden-Württemberg wird ja gerade dieselbe Diskussion geführt, ob die 5 Milliarden Euro richtig ausgegeben worden sind ohne Due Diligence und ich kann es – also, ich kann mich nur Herrn Zander anschließen, Bewertung kann man sich ansehen, danach muss man Due Diligence machen und dann muss man gucken, ist Bewertung so wie man das auch aus seiner Sicht subjektiv beurteilt.

**Vorsitzender:** Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe, wie ich allgemein zu der Sache als Geschäft stehe oder?

**Abg. Roland Heintze:** Ich kam von der Landeshaushaltsordnung, da müssen Sie sie nicht einschätzen, sondern es ging mir um die Frage am Ende, wie das staatliche Interesse zu

werten ist und ob dieser Zweck, den wir hier versuchen zu verfolgen mit dieser Beteiligung, nicht anders besser zu erreichen ist.

**Herr Schröder:** Ja – also, wie gesagt, das Ziel, was hier in der Drucksache beschrieben ist, ist relativ vage formuliert, „wir wollen Handlungsspielräume in der Energiepolitik gewinnen und die Energiewende in Hamburg umsetzen.“ Und das ist extrem vage und wie hier gerade auch, glaube ich, deutlich geworden, es hat nichts mit dem Verteilnetzen zu tun. Insofern – ja, ist die Antwort, liegt die auf der Hand. Also, wenn Sie die Energiewende bewältigen wollen, dann müssen Sie in Erzeugung und in Speicher und in Transport investieren, aber nicht in Verteilung.

**Vorsitzender:** Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Sie hatten die Frage gestellt nach Paragraph 1 EnWG, verbraucherfreundlich, umweltverträglich und sicher, die Versorgung sichergestellt werden kann, die 25,1 Prozent vielleicht, weil ich auch eher Betriebswirt bin und nicht so sehr Volkswirt wie Herr Dr. Schröder. Durch die Gewinnbeteiligung, die man über die Garantiedividende bekommt, ist es ja so, da wir an der Netzgesellschaft eine Beteiligung vorgesehen haben, würde es nicht dazu führen, dass die Netzkosten steigen, weil die sind regulatorisch vorgesehen. Es müsste also auf Ebene der Vertriebsgesellschaften in irgendeiner Weise versucht werden, das zu kompensieren. Hierzu gibt es aber, zumindest im Strombereich, bereits als Möglichkeit des Marktes. Da kann jeder heutzutage relativ schnell wechseln. Im Gasbereich ist das ebenfalls der Fall, immer weiter in diese Richtung gehen. Im Wärmebereich noch nicht so sehr. Parallel dazu gibt es für diese Preise nach meinem Kenntnisstand diverse Verfahren der Kartellbehörden, die eben gerade gucken, gerade auch im Hinblick auf Billigkeit, inwieweit diese Preise verbraucherfreundlich sind.

Ich will es jetzt umgekehrt beantworten, es führt erst einmal nicht zu einem verbraucherunfreundlichen Verhalten. Soweit ich mich daran erinnere, ist auch vorgesehen, dass man Serviceregelungen in diesen Konzessions- und Sozialverträgen mit vorgesehen hat. Das wäre wahrscheinlich verbraucherfreundlich. Dass eine sichere Versorgung stattfindet mit 25,1 Prozent, weiß ich mit Sicherheit mehr als reiner Konzessionsgeber, weil ich damit Informationen aus dem Unternehmen kriege und kann dann zumindest beurteilen, ob es eine sichere Versorgung gibt, die ja hier Gott sei Dank in Deutschland sehr, sehr hoch ist, aber wir wollen uns ja nicht unbedingt an anderen Ländern orientieren. Also, es spricht nicht dagegen.

**Vorsitzender:** Herr Heintze, eine Nachfrage.

**Abg. Roland Heintze:** Noch einmal doch auf das Berliner Beispiel re..., die Frage ist, ob diese Konstruktion, wie wir sie haben, sich negativ auswirkt auf den Willen, die Netze nach wirtschaftlichen Prinzipien und einem effizienten Wettbewerb zu führen. Insbesondere, und das ist ja ein Teilaspekt, gab es ja auch in der Vergangenheit durchaus Verrechnungen von Leistungen in den verschiedenen Gesellschaftsraum hinein, wo man sagen kann, nun weiß ich nicht, ob das nicht Gewinne minimiert hat. Besteht eine solche Gefahr, dass man da an der Stelle durch das Konstrukt bestimmten wirtschaftlichen Effizienzielsetzungen nicht mehr folgt?

**Vorsitzender:** Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Also, ich muss mich leider noch einmal wiederholen. Wir haben in dem Netzbereich, zumindestens für Strom und Gas, eine sehr starke Regulierung. Das heißt, ich kann da nicht einfach meine Kosten erhöhen. In jedem Energieversorgungsunternehmen hat man natürlich jetzt Experten auch aufgebaut, die versuchen, das Möglichste an Erlösbergrenzen zu realisieren. Das würden sie aber tun, ob eine Beteiligung da ist oder nicht. Und die reine Beteiligung aber als –, ich sag jetzt 'mal, eine Abgabe eines eventuellen

Gewinns an einen Dritten, kann nicht in die Erlösobergrenze eingerechnet werden, nach meinem Kenntnisstand. Und von daher sehe ich da jetzt keinerlei Beeinträchtigungen, was die Obergrenze betrifft, was ich auch damit als verbraucherfreundlich meine. Ich glaube nicht, dass durch diese Beteiligung die Netzkosten für die Endverbraucher steigen würden.

**Herr Dr. Zander:** Also, vielleicht kann ich Ihnen dazu noch eine Information geben. Eben hatte ich ja darauf hingewiesen, dass diese Dienstleistungsverträge äußerst kritisch auch regulatorisch zu sehen sind. So. Wir können hoffen, dass dem Regulierer das auffällt, sicher sind wir nicht. So, das heißt, der Mangel ist, dass dieses Dienstleistungsverhältnis selber, das wird aber durch Ihre Konstruktion zementiert, Sie heben es nicht auf. So, und insofern können Sie ahnen, dass so qualitativ da eine Rückwirkung ist. Man sollte Transparenz schaffen, Transparenz ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Regulierer vernünftig arbeiten kann und dieses Konstrukt ist tendenziell intransparent.

**Vorsitzender:** Herr Kerstan.

**Abg. Jens Kerstan:** Ja. Wir haben ja heute im Grunde genommen drei Fragen zu klären. Im Grunde genommen, erstens, sind diese Zielrichtungen, die der Senat verfolgt, wo wir Sie befragen, um Aussagen von Ihnen bekommen, ist die Zielrichtung eigentlich richtig des Senats, teilen Sie die? Zweitens, werden diese Zielrichtungen, wenn Sie das teilen, von dem Senat dann auch wirklich um-, sind die umsetzbar mit den Verträgen, wie sie sind? Und der dritte Punkt, im Grunde genommen, sind die Verträge im Grunde genommen wirtschaftlich vorteilhaft für die Stadt oder nicht?

Wir haben jetzt einfach die schwierige Situation, dass Sie als Auskunftspersonen die Verträge gar nicht kennen, über die wir hier reden, dass die Abgeordneten, so wie die Mehrheitsfraktion und der Senat das festgelegt haben, die Verträge mit ihren Mitarbeitern, auch von Rechtsanwälten überprüfen durften, wir hier aber nicht öffentlich drüber reden dürfen. Und dass die Bewertung, mit der man den Kaufpreis vornehmen darf, nur die Abgeordneten ansehen durften, bei der Einsichtnahme überhaupt keine Notizen gemacht werden durften, obwohl es eine äußerst komplizierte Geschichte ist und wir darüber auch nicht reden dürfen. Insofern ist das hier schon ein großes Stück weit absurdes Theater, was wir hier verabreden, weil die Auskunftspersonen gar nicht wissen, worüber sie reden, wenn wir etwas anderes wissen, das aber gar nicht sagen dürfen.

Also das noch einmal zu der Sache. Ich habe trotzdem noch einmal ein paar Fragen, wie man das vielleicht auch lösen – wie man das lösen kann, weiß ich nicht, aber ich habe trotzdem ein paar Fragen. Müssen wir einmal sehen, wie weit wir kommen. Denn nachdem wir Einsicht genommen haben, gehen wir davon aus, dass diese Verträge schlecht verhandelt sind, dass grundlegende Sorgfaltspflichten einer Geschäftsführung eines sich beteiligenden Unternehmens und auch des Eigentümers dieses Unternehmens des Senats nicht eingehalten wurden. Und insofern versuche ich trotz dieser Hemmnisse, die ich eben geschildert habe, jetzt von Ihnen eine Auskunft zu bekommen. Vielleicht kommen wir ja weiter.

Also, ich hätte die erste Frage: Würden Sie dem Parlament empfehlen, Verträgen zuzustimmen, wenn es keine Due Diligence gegeben hat und wenn Dienstleistungsverträge, die ungefähr 70 bis 80 Prozent des normalen Geschäftsbetriebes beinhalten, bei der Bewertung des Kaufpreises nicht eingeflossen sind, weil die begutachtenden Wirtschaftsprüfer denen diese Verträge gar nicht vorlagen, als sie den Unternehmenswert bestimmt haben? Das wäre die erste Frage. An alle bitte. Also, es gab ja ein, zwei, die schon einmal darauf hingewiesen hatten, wo sie gesagt haben –

(Zwischenruf)

Ja. Also, ich sag ja nicht, dass es so war, ich würde es einfach nur so, wenn es so sein sollte, würden Sie das dann empfehlen auf der Grundlage zu entscheiden?

(Zwischenruf Herr Schlemmermeier: Die Frage ist doch rhetorisch.)

(Zwischenruf Abg. ...: ..., ... ernst gemeint ...)

Nein, die Frage ist ernst gemeint. Das wird dann in einer anderen Sitzung eine Frage stellen, ob das dann bei der Entscheidung eine Rolle spielt oder nicht, aber ich würde von Ihnen gerne wissen, ob Sie als Sachverständige einem Parlament empfehlen würden, Verträgen zuzustimmen, wenn es keine Due Diligence gegeben hat, und Dienstleistungsverträge, die 80 Prozent des normalen Geschäftsbetriebs des Unternehmens, an dem sich die Stadt beteiligen soll, wenn diese den begutachteten Wirtschaftsprüfungsunternehmen nicht vorgelegen haben oder Sie sagen, wir haben sie in die Prüfung nicht einbezogen, weil Sie sie nicht hatten. Oder weil sie sich verändern. Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage ist: Der Senat hat ja entschieden, auf rechtliche Ansprüche der Stadt zu verzichten, weil er das rechtliche Risiko dieser Ansprüche durchzusetzen vor Gericht als zu hoch ansieht für den Fall, dass die Stadt verliert. Also, insbesondere ist das ja ein Punkt, der sich auf die Endschaftsklausel bei der Fernwärme bezieht, wo man ja sagen muss, dass dieser Senat jetzt endgültig für alle Ewigkeiten die Möglichkeit der öffentlichen Hand aus der Hand gibt, ein Fernwärmenetz jemals wieder zu erwerben mit dem Hinweis, uns ist es lieber, 25 Prozent sicher zu haben, als dafür zu streiten, dass, worauf die Stadt eigentlich ein Anrecht hat aufgrund der Verträge, 100 Prozent einmal wieder zurückkaufen zu können, weil, wir könnten ja auch vor Gericht verlieren und dann haben wir gar nichts. Da hätte ich gerne auch von allen Experten meine Einschätzung, ob Sie glauben, dass das eine, ob das eine vertretbare Position ist, ob die eigentlich verantwortungsvoll so getroffen werden kann.

Und die dritte Frage ist, aus der Drucksache wird ja sehr deutlich – wir reden ja hier über drei Netze, insbesondere bei Herrn Schröder fand ich das eben ein bisschen schwierig, weil sie bei ihrer Einschätzung, ob Netze zurückgekauft werden sollen oder nicht, ja zwischen den drei Netzen nicht unterschieden haben. Diese drei Netze sind ja im Wert sehr unterschiedlich zu bewerten. Das sieht man ja auch an den Kaufpreisen. Also, wenn man sich ansieht, dass dann im Grunde genommen der Kaufpreis sich bei dem einen Netz auf 80 Millionen Euro beläuft und bei dem anderen auf 138 Millionen Euro und dann beim Fernwärmenetz auf 325 Millionen Euro, sieht man ja, dass diese Werte unterschiedlich ertragreich sind. Und ich hätte gerne von Ihnen eine Einschätzung, ob Sie es eigentlich angemessen finden, dass dieser Senat glaubt, obwohl diese Ertragswerte der Netze so unterschiedlich sind, sich auf eine Garantiedividende ohne Differenzierung dieser Netze von 4,2 Prozent bei den Gasnetzen und dann 4,5 Prozent bei dem Fernwärmenetz, ob Sie das eigentlich für angemessen finden. Insbesondere wenn Sie mit einbeziehen, dass ja beim Fernwärmenetz das Unternehmen im 2009 eine Eigenkapitalrendite im Fernwärmebereich von 33,5 Prozent erzielt hat und im Jahr 2010 von 16,5 Prozent, ob Sie vor dem Hintergrund auch eine Garantiedividende der Stadt von 4,5 Prozent, während (?) die Differenz der Mehrheitseigner einstecken kann, ob Sie das eigentlich für angemessen halten?

**Vorsitzender:** Frau Dr. Beckmann, bitte.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja. Also, es ist ein bisschen schwierig, ohne die Vertragsunterlagen hier Genaues dazu zu sagen. Ich kann jetzt nur so allgemeine Dinge sagen aus Vertragsverhandlungskennntnis oder Vertragsgestaltungskennntnis. Also, eine Due Diligence durchzuführen, ist heute ja, ist ja modern und fast Standard, aber ich kann natürlich auch einen Unternehmenskauf ohne Due Diligence abschließen, indem ich nämlich entsprechende Garantien mir einräumen lasse. Due Diligence ist ja nichts anderes als die Prüfung vor Abschluss. Und wenn ich hinreichende Garantie in dem Kaufvertrag drin habe, kann ich ja nach dem Abschluss alles prüfen und wenn ich dann feststelle, dass das

Unternehmen nicht so ist, wie ich es mir habe garantieren lassen, dann bekomme ich Schadenersatz oder kann eine Kaufpreisminderung verlangen. Also, es ist nicht zwingend, dass man eine Due Diligence durchführt. Punkt 1. Gleichwohl ist es relativ üblich. Andere Frage ist natürlich, über welche Unternehmen sprechen wir überhaupt. Es gibt Netzbetriebsunternehmen, die eigentlich nichts anderes haben als diese Netze. Die werden dann nach Ertragswertverfahren oder früher Sachzeitwerten bewertet und mehr war in diesem Unternehmen auch nicht drin. Ohne Kenntnis, ob in diesem Unternehmen noch irgendwelche anderen Dinge drin sind. Bei Fernwärme habe ich verstanden, da sind noch Erzeugungsanlagen drin, bei Strom und Gas, ist vielleicht gar nicht so viel zu prüfen. Also, trotzdem Aussage: Due Diligence ist kein Muss, wenn auf der Rechtsfolgende oder auf der Folgenseite hinterher entsprechende Garantien im Vertrag stehen, die – ja – mit ordentlichen Sanktionen belegt sind, wenn eben diese Garantien gebrochen sind.

Zweite Frage. Die Dienstleistungsverträge – ich muss gestehen, ich habe es nicht wirklich verstanden, was hier über Dienstleistungsverträge eigentlich ausgelagert ist.

(Zwischenruf ...: Das alles ...)

Sind es die Serviceleistungen, das Montieren, sind es die –?

(Zwischenruf Herr ...: Das gerade nicht, alles andere ...)

Das Abmessen –

(Zwischenruf Herr Dr. Zander ?: ... Teile des Geschäfts sind ausgelagert -)

**Herr Dr. Zander:** ... lediglich die steuernden Funktionen sind in der kleinen Netzgesellschaft, weil das rechtliche Vorgabe ist und die wesentlichen Teile sind drin und das ist regulatorisch extrem problematisch.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Also, sodass Sie eigentlich fragen, was ist wirklich ausgelagert, was braucht diese Netzgesellschaft sonst und auf welcher Sorte Rechtsbeziehung ist es? Ist es zu Kosten, ist es ....., also macht man da noch eine Marge? Das sollte man natürlich wissen und gehört entweder auch in den Garantierahmen hinein. Ich kann mir auch das garantieren lassen und habe dann natürlich auch die Möglichkeit als Gesellschaft – jedenfalls würde ich davon ausgehen, das sofort zu prüfen. Also, als Gesellschafter, Sie haben GmbHs, wollen Sie einrichten oder haben Sie gegründet, über Paragraph 51 a GmbH-Gesetz hat der Gesellschafter ein vollkommenes Kontroll- und Auskunftsrecht und es kann nicht angehen, dass öffentliche Verträge nicht vorgelegt werden, spätestens nachdem man Gesellschafter geworden ist, hat man vollen Zugriff auf alle Unterlagen.

Dann die letzte Frage, der Verzicht auf die Durchsetzung von Ansprüchen, Endschaftsregelung. Auch da bin ich nicht wirklich im Thema. Ob man einen Rechtsstreit führt oder nicht hängt natürlich davon ab, wie man die Chancen einschätzt. Ich kenne diese Endschaftsregelung, auf die hier Bezug genommen wurde, nicht. Ich weiß auch nicht, ob nicht in den entsprechenden Wegenutzungsverträgen, die ja doch auch abgeschlossen werden müssen, ob nicht da dann Endschaftsregelungen drin sind, bei Strom und Gas werden sie auf jeden Fall drin sein müssen. Und da stellt sich dann höchstens die Frage, was ist in 20 Jahren, wenn die Konzession wieder über das Wegerecht wieder auszuschreiben ist, muss ich da eine Möglichkeit haben, auch aus der Gesellschaft wieder rauszukommen, falls das Wegerecht an einen Dritten geht. Wäre ja auch denkbar. Und wenn aber hier eine Einschätzung war, diesen Rechtsstreit kann ich nur verlieren, das mag es geben. Es mag sein, dass die frühere Vertragsbestimmung damals schon nicht so gut formuliert war. Es kann sein, dass sich die Rechtslage unterwegs geändert hat, dass es heute nicht mehr halten würde, da kann ich nur sagen, ich erinnere an die Konzessionsverträge, in denen immer steht, Sachzeitwert, ist heute nicht mehr. Das kann ich

jetzt so als Außensteher gar nicht beurteilen. Wenn dieser Schluss gezogen wurde, gehe ich einmal davon aus, dass man sorgfältig abgewogen hat, habe ich überhaupt Chancen, wie hoch sind die Kosten und was ist das Risiko.

**Vorsitzender:** Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Vielleicht noch eine kleine Ergänzung –

**Vorsitzender:** Es war noch eine Frage zur Garantiedividende bei den Differenzen und –

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja, also, zur Garantiedividende komme ich aus unserem Verfahren – da bin ich leider ein bisschen drin gefangen, weil wir uns damit natürlich hauptsächlich beschäftigt haben. Im Zusammenhang mit Konzessionsverträgen kann die Garantiedividende nicht in den Himmel wachsen. Die Garantiedividende nimmt eben das Risiko auch ab, deshalb muss ich als Dividendenempfänger auch akzeptieren, dass sie nicht nur so hoch sein kann, wie die Dividende des anderen, freien Mitgesellschafters, der eben das sonstige Risiko auch trägt. Die Frage – wenn man sagt, ich habe hier grundsätzlich 33 Prozent Rendite, was ja toll ist, besser als die Deutsche Bank, ist ein wunderbares Investment, und dann kann man natürlich eigentlich auf die Garantiedividende verzichten und sagt, brauche ich gar nicht. Aber dann – wenn dieses sichere Geschäft da ist, kann sich die Stadt auch mit 33 Prozent gerne beteiligen an so einer schönen Dividende. Wenn das aber nicht so sicher ist und man sagt, ich möchte lieber eine Garantiedividende, die mir meine Refinanzierung sichert und ich als Stadt dann noch einen Schnaps obendrauf habe, ist es auch in Ordnung und wie sich die 33 Prozent langfristig und nachhaltig rechnen lassen, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, was da die Stadt noch an Konzessionsabgabe bekommt. Das sind ja auch noch Einkünfte der Stadt, über die bei der ganzen Diskussion leicht hinweggegangen werden, denn wenn wir immer von verbraucherfreundlich und kostengünstig sprechen, habe ich noch keine Kommune erlebt, die gesagt hat, damit der Verbraucher günstig dasteht, verzichte ich auf die Konzessionsabgabe.

**Vorsitzender:** Herr Monsees bitte.

**Herr Monsees:** Ja. Vielleicht nur – paar kleine Ergänzungen noch. Das Thema Due Diligence ja oder nein ist eigentlich, glaube ich, genau richtig beantwortet worden. Wir haben ja jetzt eine Due Diligence und normalerweise, wenn ich mich an einem Unternehmen beteilige, weil ich eine sehr unsichere Zukunft habe. Das heißt, wie entwickelt sich das Unternehmen. Und wenn ich aber eine, in den Verträgen bereits eine Garantiedividende vereinbart habe, dann habe ich ja von vornherein entschieden, wo ich hin möchte, zumindestens für den Strom- und Gasbereich. Aufgrund der Regulierung kann man davon ausgehen, dass es wahrscheinlich keine Rendite sein wird, die über 9 Prozent liegt. Behaupte ich jetzt einmal einfach. Meine Kenntnis ist, dass man meistens über 7 ½ Prozent liegt. Wenn man im Wärmebereich diese herrlichen Renditen von 33 Prozent hat, hat man natürlich eben auch das, was Herr Schlemmermeier sagte, das gesamte Geschäftsmodell in der Zukunft vielleicht auch auf dem Trapez. Das heißt, man hat ein Risiko in der Zukunft. Vielleicht hat man auch gerade dieses Risiko durch eine Garantiedividende versucht zu umgehen. Ich meine auch noch, dass die Frage war, hinsichtlich der Wärmekonzession, damit auf ewige Zeiten darauf verzichtet zu haben. Ich kenne die Verhältnisse in Hamburg nicht. In Bremen ist es so, dass es mehrere Wärmeverträge gibt. Es ist keine Konzession und kein hoheitliches Recht wie bei Strom und Gas. Das heißt, als Kommune kann man auch weitere Wegerechte im Wärmebereich vergeben. Also, so ist es in Bremen.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Interessant, dass es doch keine rhetorische Frage ist. Das sehen wir an den Antworten. Ich – Sie verzeihen mir das jetzt. Ich glaube, dass Sie beide noch nie eine Transaktion im privatwirtschaftlichen Bereich betreut haben, wo 500 Millionen Euro

investiert werden, wo der Investor kauft ohne Due Diligence. Das gibt es nicht. Zweitens, das Wesen der Garantien ist, dass man weiß, was lässt man sich garantieren. Dazu muss ich eine Due Diligence machen, weil, im Rahmen der Due Diligence lerne ich überhaupt erst die Risiken, die das Unternehmen hat, kennen. Ein Kaufvertrag, wo drinsteht, lieber Käufer, ich verkauf dir das und ich garantiere dir alles und gib mir einmal einen Wunschzettel, den habe ich noch nicht gesehen und den gibt es nicht und schon gar nicht in dieser Größenordnung. Das heißt, wenn am Ende des Tages Sie schriftlich eine Legal Opinion abgeben sollten, dann würden Sie wahrscheinlich nach Konsultation in Ihrer Partnerschaft sagen, dann wollen wir doch besser eine Due Diligence empfehlen. Es ist also für mich völlig undenkbar, so etwas ohne Due Diligence, ohne Bewertung und ohne eigene Mannschaft zu machen. Das – es ist ausgeschlossen.

Zweitens, zu der Frage des Auslaufens des Konzessionsvertrages. Da muss ich jetzt ein bisschen vorsichtig sein, der Konzessionsvertrag und die Endschaftsbestimmung ist ja öffentlich. Ich sehe das Ganze von einer ganz anderen Seite. Ich sehe das Ganze zunächst erst einmal auch aus Ihrer Sicht von der politischen Seite. Es ist einer der wichtigsten Verträge, die Hamburg abschließt. Und jetzt beruft sich ein Vertragspartner auf einen Formmangel. Er beruft sich ja nicht darauf, dass da eine Klausel unwirksam ist, sondern beruft sich auf einen Formmangel, der sagt, wir hätten das anders beurkunden müssen. Das kann man, glaube ich, nicht hinnehmen. Das ist ja nur ein Trick. Das ist ja nicht so, dass es ein Missverständnis gibt, dass man einmal über etwas anderes geredet hat. Und wenn ich Senat wäre, dann würde ich hingehen und sagen, das kann man mit mir unter Hamburger Kaufleuten nicht machen. Ich lasse mich da jetzt nicht auf diesen Formmangel nageln. Es gibt kein Missverständnis zur Auslegung dieser Klausel. Und rechtliche Risiken liegen darin, weil, es ist einfach, Beurkunden ist etwas Formales, das will ich nicht werten, aber ich glaube, es ist politisch, muss man, glaube ich, vernünftig miteinander umgehen.

Mit der Zinsdifferenz – zunächst erst einmal, wenn man sich unternehmerisch beteiligen will, wenn man unternehmerisch gestalten will, muss man unternehmerische Risiken tragen und man kann nicht sagen, ich möchte irgendwie gestalten, aber ich möchte eine Garantiedividende haben, weil, dann kann man nicht mitreden. Also, das – also, entweder ich will, dann muss ich auch die Risiken tragen und auf eine Garantiedividende verzichten oder ich will nicht.

Die Renditen in der Fernwärme sind gemessen am Buchwert so fantastisch, aber Sie kaufen ja nicht zum Buchwert, sondern Sie kaufen zum Ertragswert und der Ertragswert wird wahrscheinlich einen Zinsfuß haben von, weiß ich nicht, 5, 6 Prozent Rendite, die da drinstecken. Insofern ist das einfach etwas ganz anderes, was in den Büchern drinsteht. Die Werte, das Eigenkapital ist ja so niedrig, weil Sie so viel Fördermittel in der Vergangenheit gekriegt haben, weil die Dinge einfach ganz schnell abgeschrieben worden sind nach steuerlichen Kriterien und nicht nach tatsächlichen Nutzungsdauern, und deswegen, so wie viel Gewinn ist bei relativ wenig Vermögen, das sind alles stille Reserven. Das ist ja die Folge davon. Im Grunde kaufen Sie bei dem Ertragswert dann zu einer bestimmten Rendite, die dann im Gutachten festgelegt worden ist.

Und noch einmal, bei der Zinsdifferenz, Sie refinanzieren sich billig, Sie kriegen auf jeden Fall eine höhere Rendite. Das ist – also, der Kapitalisierungszins im Ertragswertgutachten wird sicherlich höher sein. Das hat etwas mit Ihren Risiken zu tun, die Sie übernehmen wollen, weil, Sie wollen ja auch mitgestalten, also müssen Sie auch Risiken übernehmen. Dafür, dass Sie die Risiken übernehmen, machen wir eine Zinsmarge und wenn alles gut geht, haben Sie Haushaltsmittel, die Sie zusätzlich verwenden können, und wenn es schiefgeht, dann haben Sie die halt nicht. Das ist unternehmerisches Risiko.

**Vorsitzender:** Herr Schröder.

**Herr Schröer:** Ja, zur Due Diligence habe ich nichts hinzuzufügen. Zu den Zinssätzen, das, denke ich, liegt auf der Hand. Es wurde gerade angesprochen, es gibt einen einfachen Zusammenhang zwischen Risiko und Rendite. Je höher das Risiko, desto höher sollte die Rendite sein. Und wenn man sich eine Garantierendite gibt, dann ist sie einfach niedrig. Und zum anderen gibt es aber auch einen Zusammenhang, und das wurde ja auch vorher schon diskutiert, man will verbraucherfreundlich sein, je höher die Rendite, desto höher müssen theoretisch die Preise sein, also theoretisch, oder es sei denn, man hat Anbieter, die nehmen auf Dauer Verluste hin. Und insofern muss man sich da einfach dann entsprechend verhalten. Sie sagten es ja gerade auch schon, man kann ja, wenn man die Bürger entlasten möchte, kann man ja auch gerne verzichten und dann nimmt man eben nur Rendite hin und verzichtet auf die Konzessionsgebühren. Dann macht man einen Verlust im Haushalt, aber hat die Bürger entlastet. Und dann muss dann die Stadt sich einfach einsortieren.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Ja. Thema Due Diligence hatte ich auch schon gesagt. Es gibt Leute, die darauf verzichten. Das wundert einen dann auch immer, es ist aber nicht richtig. Das ist kein Thema. Sie müssen das machen, Sie müssen das sich anschauen, dann kriegen Sie raus, wo die Risiken stecken. Dann können Sie die teilweise durch Garantien auffangen. Aber ... einmal geguckt, das Konstrukt ist an einer Stelle, hat es ein Risiko. Der Gewinnabführungsvertrag ist nach fünf Jahren grundsätzlich zu Ende und das Gesellschaftskonstrukt besteht noch und dann haben Sie das Ding und da ist keine Antwort für da. Das heißt, es ist hier im Sinne einer Mini-Due Diligence am Anfang, kleiner Vor... rote Flaggenbericht, da ist schon ein dickes Risiko und das muss geklärt werden. Das müssen Sie tun. Wenn Sie es dann abfangen durch eine Garantie, ist es einer der Lösungen, aber das ist ja der Inhalt von der Due Diligence, bei den Summen kann man nicht darauf verzichten. Das ist auch viel Arbeit, würde ich auch, ehrlich gesagt, für mich persönlich wäre es ein Verhaftungsfall von der Haftpflichtversicherung, sage ich Ihnen ganz ehrlich. Ich würde aus dem Projekt aussteigen. Wo ich mitkriege, ich bin als Berater da drin und da wird drauf verzichtet, wäre ich nicht mehr länger Berater, weil das einfach – fällt einem immer auf die Füße. Das kriegt dann draußen keiner mit, was meine konkrete Rolle war. Es wurde diskutiert, wie geht man mit so einer offenen Endschaft um. Es wird ja bei den Endschaften derzeit mehr oder weniger alles bestritten. Also, es ist egal, ob das nun richtig ist oder nicht, es wird erst einmal bestritten, müssen Sie mit rechnen. Das heißt, es wird versucht, da eine Rechtsposition aufzubauen, eine Unsicherheit aufzubauen. Eine der Lösungsmöglichkeiten ist, dass man sich mit denen, wo man streitet, in irgendeiner Weise einigt und dann eine vernünftige Lösung, na gut, dann muss am Ende auch eine vernünftige Lösung da stehen. Das heißt, auch die Endschaft muss sauber und klar sein. Damit meine ich nicht nur die Endschaft vom Konzessionsvertrag, sondern auch die vom Gesellschaftsvertrag. Und Gesellschaftsvertrag muss auch Ausstiegs- und Endschaftsklauseln haben. Die müssen, wenn Sie es funktionieren sollten, in irgendeiner Weise synchron zu dem Konzessionsvertrag sein. So. Und das ist jetzt hier keine Aussage beziehungsweise eher aktiv die Aussage, Endschaft ist nicht verhandelt worden oder es ist keine neue Aussage zu drin. Ist ein Problem. Meistens läuft es darauf hinaus, dass es so um die fünf Jahre verlängert wird, das ist eine der üblichen Sachen bei einer Konzession, oder aber, dass ein Anteil, ein Mehrheitsanteil beschafft wird. Jedenfalls kommt es zu einer wesentlichen Veränderung.

Bei Ihnen ist es aber so, dass Sie ... zum anderen, Sie haben ja nach der Höhe der Dividende gefragt. Also, 4,6 Prozent, ob das passt und wie geht man so etwas um. Natürlich wenn ich keinen Einfluss auf das Geschäft habe, das Geschäft hat Risiken, im Wesentlichen, dass ich das Geschäft in dem Unternehmen nicht selber gemacht hat, sprich im Wesentlichen (?) die Dienstleistung rausgelagert ist und ich keinen eigenen Geschäftsführer habe, der das überhaupt steuern kann, wenn da denn ein einzelner Geschäftsführer dafür reicht, das muss ja mehr sein, denn der ist ja auch kein Übermensch. Wenn Sie so etwas machen, ist eigentlich ein anderes Geschäftsmodell das Richtige, wenn Sie ein Pachtmodell,

dann beschränken Sie das Ganze auf eine Netzeigentumsgesellschaft, verpachten das, die ist „inhärent“, in Anführungsstrichen, deutlich sicherer, hat den Zweck und da kommt auch mehr bei raus, da brauchen Sie auch diese Garantiedividende nicht. Sie haben jetzt sowieso nicht mehr. Das ist der eigentliche Kritikpunkt. Wenn Sie so etwas machen wollen, sagen, ich will mich nicht so wahnsinnig engagieren, ich will eine Verständigung mit dem Abgebenden haben, dann ist eine der, für die Situation, die Sie da beschrieben haben, der Standardlösung Pachtmodell, Sie sind am Eigentum beteiligt, können über den Pachtvertrag und die dortigen Gesellschafterversammlungen einen begrenzten Einfluss ausüben, aber von allen regulatorischen Risiken raus, mit Dienstleistungsvertrag haben Sie auch nichts mehr am Hut. Das ist auch sauber und auch die beschriebenen Nachteile, die eben nach... sind nicht drin. Das verstehe ich nicht. Das ist also auch insofern in sich nicht schlüssig, das ganze Konstrukt.

So. Also, wenn Sie diesen Zweck, den Sie beschrieben haben, hätten erreichen wollen, dann wäre ein ganz anderer Vorspann gewesen, hätten Sie das mit einem Pachtmodell richtigerweise machen sollen. Dass Sie nicht die drei Sparten zusammen gemacht haben, ist ein anderer Punkt dabei. Und Sie kriegen dann auch höhere Dividenden. Also, beim Pacht, müssen Sie sich nur die regulatorische Pachtformel anschauen, dann sehen Sie, was da rauskommt, da kommen circa 8 bis 9 Prozent vor Steuern nach dem derzeitigen Rahmen raus, und dann müssen Sie schauen, schon einmal darauf hingewiesen, dass Sie diese Vorsteuergewinne auch in das Unternehmen kriegen. Übliche Rechtsform ist die GmbH & Co. KG, Sie haben hier die GmbH gewählt, ist mir auch nicht klar, warum das dauerhaft so ist. Steuerlicher Querverbund ist damit für 20 Jahre nicht realisierbar, ist mir rätselhaft. Warum die Konzerne GmbHs haben wollen, ist klar, das ist für die einfacher. Die lassen sich aber in der Regel auch auf GmbH & Co. KG ein, ist aber eine weitere Frage dabei. Ist offensichtlich aber auch nicht diskutiert worden. Was für Überlegungen dahinterstehen, weiß ich nicht.

Ja, das vielleicht dazu.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Herr Kluth bitte.

**Abg. Dr. Thomas-Sönke Kluth:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich eigentlich zunächst für die FDP-Fraktion bei den Sachverständigen bedanken für die sehr sorgfältigen und sehr ausführlichen, auch differenzierten Stellungnahmen. Das vielleicht einmal vorweg. Wenn ich für mich an dieser Stelle ein Zwischenresümee ziehen würde, dann würde ich sagen, steht gegenwärtig 3:0 bei zwei Enthaltungen gegen die Senatsvorlage und das finde ich schon bemerkenswert.

Nun steht die Senatsvorlage, das Senatskonzept ja nicht unter dem Titel „Wie verbessern wir die Einnahmesituation der Stadt“, wie man nach dieser Diskussion den Eindruck haben könnte, sondern das Senatskonzept steht unter dem Motto „Hamburg schafft die Energiewende“. Und da habe ich insbesondere aus den Beiträgen von Frau Dr. Beckmann-Petey und Herrn Schröer gelernt, dass dort die Einflussmöglichkeiten durch eine Übernahme ganz oder anteilig an den Netzen eher gering eingeschätzt werden. Herr Schröer hat gesagt, die Verteilnetze sind vergleichsweise unbedeutend. Wenn der Effekt so gering und so unbedeutend ist, dann ist natürlich der Betrag von 543 Millionen Euro schon eine Menge Geld für einen geringen Effekt.

Ich fand einen Aspekt, insbesondere in dem Eingangsstatement von Frau Dr. Beckmann-Petey, sehr interessant, den ich auch an dieser Stelle mit einer Frage vertiefen möchte. Wenn ich die Bremer Situation richtig verstanden habe, sind Sie in einem Abwägungsprozess, und zwar ob man sozusagen auch die energiepolitischen Ziele eher erreichen kann über ein Beteiligungsmodell oder ob man dieses eher über den Konzessionsvertrag tun sollte. Ich würde Sie bitten, dort vielleicht noch einmal etwas zu erläutern, welche Möglichkeiten es rechtlich und tatsächlich gibt über, eben nicht über den

Weg eines Beteiligungsmodells zu gehen, sondern die Stellschrauben über den Konzessionsvertrag zu sehen, welche Instrumente es dort gibt, wo die Vor- und wo die Nachteile aus Ihrer Sicht sind. Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Frau Dr. Beckmann bitte.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja, also noch einmal, Ausgangspunkt ist eben die Ausschreibungspflicht dieser jedenfalls Strom- und Gasverträge und Maß und welche Kriterien darf ich überhaupt anlegen, wenn sich die Leute darauf bewerben. Ich muss ein transparentes diskriminierungsfreies Verfahren durchführen. Das führt auch dazu, dass wir vier Konzessionen oder vier Wegerechte ausschreiben müssen. Diese wünschenswerte Synergie ist schön, wenn sie am Ende dabei rauskommt. Ich bin aber nicht sicher, dass sie dabei rauskommen muss, denn es gibt ja durchaus Unternehmen zum Beispiel, die sich nur auf Fernwärme bewerben. Wenn ich dem jetzt sage, du kriegst es nicht, weil ich eigentlich lieber einen haben möchte, der mir gleich alle vier Sparten anbietet, geht der vor Gericht und sagt, ich bin hier diskriminiert worden. Es ist – da hat man so einen gewissen Zielkonflikt und das ist auch gesetzlich noch nicht ganz ausgereift. Aber der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers ist transparent- und diskriminierungsfrei. Deshalb muss ich auch den, der nur eine Sparte anbietet, gleich behandeln. So viel erst einmal zu dem möglichen Ergebnis. Also, es kann durchaus, also es könnte sein vier verschiedene Betreiber bei uns für vier verschiedene Netze.

So, jetzt muss ich überlegen, Ausgangspunkt ist Konzessionsvertrag, was darf ich da überhaupt reinschreiben. Da sagt mir die Konzessionsabgabenverordnung ziemlich genau, was ich da reinschreiben darf und insbesondere, was ich nicht hineinschreiben darf. Es wäre natürlich nett, wenn ich sagen könnte, die Konzession will es oder die Wegerechte will es, dann darfst du, denn da musst du mir dieses noch bezahlen und du sponserst noch meinen Fußballclub und du machst noch dieses und noch ein paar Nettigkeiten für die Stadt. Das ist alles verboten. Das Einzige, was ich von denen verlangen darf, sind Konzepte für Energiemaßnahmen. Ich darf nicht einmal die Durchführung dieser Maßnahmen von ihnen verlangen und festschreiben, also nach dem Motto, Sie sind verpflichtet, irgendwelche Dinge zu machen, „smart grid/s“ und diese Sachen einzuführen, sondern Sie müssen höchstens Konzepte entwickeln, die Sie mir vorlegen und auch schon im Bieterverfahren präsentieren sollen und die ich auch im Konzessionsvertrag verlangen würde und meinetwegen als Anlage dann machen würde. Aber wir sprechen von Konzepten. Jetzt kann man sich natürlich auch denken, jetzt erzählen einem die Leute tolle Sachen, in der Bieterphase, kriegen hinterher den Zuschlag und dann sagen, ja, war ja nur ein Konzept und hat sich noch nicht so entwickelt, tut uns leid.

Jetzt kann man natürlich in einem Konzessionsvertrag sagen, wir möchten gern einen Energiebeirat einführen. Da sitzen wir dann zusammen und sagen, ja, wie schaut es aus mit eurem Konzept, warum habt ihr das denn nicht umgesetzt, erklärt doch einmal. Das kann ich von denen schriftlich verlangen, kann ich auch jährlich oder zweijährlich Berichte verlangen. Ich kann Netzpläne oder Netzzustandsberichte verlangen. Alles dieses ein gewisses Monitoring einführen, sodass ich über einen Konzessionsvertrag doch schon einige Handhabe habe und – ich kann natürlich auch Kündigungsfristen oder Kündigungsmöglichkeiten in Konzessionsverträgen vorsehen. Es ist ja kein Gesetz, dass ich einen Konzessionsvertrag auf 20 Jahre abschließen muss. Ich kann ihn erstens kürzer abschließen von vornherein oder ich kann auch unterwegs Sonderkündigungsrechte vorsehen. Das ist also die maximale Regelungsdichte oder Einflussdichte, die ich im Konzessionsvertrag verhandeln kann, jedenfalls was Strom und Gas angeht.

Jetzt ist die Frage, Beteiligung, was kommt noch obendrauf? Und da muss ich auch noch vorweg schicken, wir sind in einem eben transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren. Ich kann nicht von vornherein sagen, derjenige, der mir gleich eine Beteiligung bietet, der ist von vornherein besser als derjenige, der nur ein Wegerecht

haben will. Denn das wäre wiederum diskriminierend. Ich kann ja kein Unternehmen verpflichten, mir eine Beteiligung anzubieten. Dann sagt der, ist ja quasi eine Zwangsenteignung oder ein Zwang, hier irgendwie 25 Prozent abzugeben, gibt es nicht, also muss die Möglichkeit auch bei der Auswahlentscheidung letztlich bestehen, jemand, der einen guten Konzessionsvertrag anbietet, gewinnt gegenüber einem, der mir einen vielleicht nicht so guten Konzessionsvertrag und eine Beteiligung anbietet. Bei der Beteiligung kann ich dann überlegen, was kommt eben dazu. Ausgangspunkt ist immer der gute Konzessionsvertrag und dann können es nur Verstärkungen sein, und zwar Verstärkungen, gut, in monetärer Hinsicht sind die eher selten, weil der Höchstbetrag an Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt von allen wahrscheinlich geboten wird. Das sind Dinge, die ich nach Konzessionsabgabenverordnung verlangen darf, die aber auch gedeckelt sind. Und dann kann man noch, hat man einige Freiheitsgrade bei den sogenannten Folgepflichten und Folgekosten. Da geht es immer drum, wer zahlt die Leitung, wenn die Stadt sagt, hier wird die Straße verlegt. Da gibt es zeitliche Abstufungen und darüber kann man sicherlich verhandeln. Und dann geht es eben um die Energiekonzepte und um die Bereitschaft der Energieversorgungsunternehmen, an den städtischen Energiekonzepten mitzuwirken und dort bestimmte Dinge den Bürgern anzubieten. Es geht aber weitestgehend in Richtung Beratung und Netzmonitoring und solche Berichtspflichten. Und jetzt kann ich sagen, gut, bei der Netzgesellschaft, wenn ich da noch drin beteiligt bin, habe ich eben, wie schon eingangs erwähnt, den größeren Einfluss. Es ist eben etwas anderes, wenn ich in einem Aufsichtsrat drinsitze und wenn ich 25,1 Prozent in einer Gesellschaft habe. Ich habe da Einfluss auf die konzerninternen Rechtsgeschäfte, weil ich meine, dass die nur mit meiner Zustimmung überhaupt abgeschlossen werden dürfen. Ich kann auch mir vorbehalten, einen zweiten Geschäftsführer zu haben und ich kann auch diverse Geschäfte unter Zustimmungsvorbehalt stellen. Und das ist einflussmäßig ein Mehrwert, jedenfalls aus unserer Sicht. Und dann kommt noch dazu natürlich das Risiko, ist auch schon erwähnt worden, das finanzielle Risiko muss beschränkt sein. Und wenn man das hinbekommt, eben über Garantiedividende, egal jetzt, ob GmbH oder GmbH & Co. KG und sagen, Bremen würde, wenn GmbH & Co. KG wählen, um auch noch gewisse Möglichkeiten des steuerlichen Querverbundes da zu haben, dann ist es jedenfalls eine Option.

**Vorsitzender:** Frau Heyenn.

**Abg. Dora Heyenn:** Danke, Herr Vorsitzender. Wir sind ja bei dem Thema Anlass und Zielsetzung und Anlass für die Senatsdrucksache ist die Initiative „Unser Hamburg – unser Netz“ und das Ziel der Senatsdrucksache ist zu verhindern, dass es eine hundertprozentige Rekommunalisierung der Netze gibt. Ich möchte daran erinnern, dass 116.000 Bürgerinnen und Bürger in dieser Stadt unterschrieben haben, dass sie sich dafür einsetzen, dass die Netze zu hundert Prozent, und zwar für Strom, Fernwärme und Gas zu hundert Prozent rekommunalisiert werden. Nun haben wir eine Drucksache vom Senat bekommen, die etwas ganz anderes vorsieht, nämlich die Beteiligung an drei Unternehmen. Und Sie, Herr Zander, Sie haben ja ganz intensiv kritisiert die Dienstleistungsbeziehungen, diese (?) vielfältigen mit den Muttergesellschaften Vattenfall und E.ON und meine Frage an Sie wäre, welches Geschäftsmodell würden Sie zum Beispiel der Initiative „Unser Hamburg – unser Netz“ empfehlen, dass man wirklich eine hundertprozentige Rekommunalisierung der Netze durchführt ohne diese ganzen kritischen Punkte, die Sie angeführt haben. Und Herr Schlemmermeier, Sie sind ja in die ähnliche Richtung gegangen. Sie haben ja auch kritisiert, dass es drei unterschiedliche und eigenständige Unternehmen sind und haben die fehlenden Synergien beklagt. Nun ist Rekommunalisierung ja nicht etwas, was hier in Hamburg ganz neu erfunden wird, sondern wir haben ja unglaublich viele Verfahren in der Bundesrepublik. Und da würde mich natürlich interessieren, weil Sie ja sehr intensiv beraten in dem Feld, Herr Schlemmermeier, ob Sie Beispiele dafür haben, dass eben eigenständige Unternehmen, die alle Netze miteinander vereinigen, ob es da Synergieeffekte gegeben hat, wo es Beispiele in der Republik gibt, wo so etwas positiv gelaufen ist. Und Sie haben auch aus unserer Sicht zu Recht kritisiert, dass wir hier eine fehlende Transparenz haben. Wir

haben zum Beispiel von der LINKEN immer gefordert, dass zumindest die Initiativen „Unser Hamburg – unser Netz“ auch in die Verträge und in die Gutachten reingucken können müsste. Das ist leider abgelehnt worden. Und wir sind darüber hinaus auch der Auffassung, dass große Teile dieses Vertragswerkes auch der Bevölkerung deutlich gemacht werden müsste, weil hier schließlich für die nächsten 20 Jahre Fakten geschaffen werden, die die Bevölkerung sehr stark betreffen. Auch da hätte ich gerne von Ihnen gewusst, ob Ihnen bekannt ist, dass ähnliche Vorhaben in anderen Städten und Kommunen dieser Republik dort transparenter mit solchen Vertragswerken umgehen und ob der Senat in Hamburg besonders ängstlich ist.

Nun wurde darauf hingewiesen, dass diese Senatsdrucksache ja im Grunde auch verknüpft Netze und Energiewende – nun will ich mich nicht wieder drüber auslassen, dass jeder unter Energiewende offenkundig etwas anderes versteht, aber Sie, Herr Schröder, haben ja darauf hingewiesen, dass das im Grunde wenig miteinander zu tun hat aus Ihrer Sicht und sind von Herrn Dr. Dressel ja auch zitiert worden, dass Sie gemeint haben, diese Rendite, das sei eigentlich zum Vorteil der Freien und Hansestadt Hamburg. Das sieht ja Herr Dr. Goos (?), der das Gutachten für den BUND vorgestern vorgestellt hat zusammen mit dem BUND, ja ganz anders. Die finden, dass das eine sehr unzureichende Verzinsung des Eigenkapitals ist. Nun ist es ja so, dass das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut häufiger ja einmal in die Zukunft guckt, auch wenn Herr Dr. Zander sagte, man kann das eigentlich nicht. Aber Sie versuchen das ja häufiger einmal. Es ist gesagt worden, dass die Garantiedividende ja nicht in den Himmel wachsen kann. Nun wissen wir aber auch, dass nach fünf Jahren neu verhandelt werden soll. Und da würde ich natürlich gerne wissen – vielleicht fällt sie heute noch in den Keller oder fällt ganz weg – welche Szenarien können Sie sich denn vorstellen, was nach fünf Jahren mit dieser Garantiedividende passiert? Was kann sich da als Risiko oder als Vorteil, je nachdem, wie man das sieht, aus Ihrer Sicht darstellen? Bei Frau Dr. Beckmann-Petey ist mir einfach ein Widerspruch aufgefallen. Sie haben gesagt, das Langweiligste, was es im gesamten Energiesektor gibt, das sind die Netze – dieser Autobahnvergleich – und Sie plädieren dafür, dass der Einfluss mit 25,1 Prozent, also eine Minderheitenbeteiligung gesteigert wird. Wenn man aber gar keinen Einfluss auf die Netze hat, dann weiß ich nicht, warum man mit 25,1 Prozent Einfluss hat. Oder umgekehrt, könnte man von der anderen Seite kommen und sagen, also wenn man mit 25,1 Prozent Einfluss hat, dann müssten wir aber mit einer Mehrheitsbeteiligung von über 50 Prozent ja noch mehr Einfluss haben. Also, da hätte ich gerne von Ihnen gewusst, warum Sie dann nicht für eine Mehrheitsbeteiligung oder sogar für eine hundertprozentige Rekommunalisierung sich einsetzen, wenn Sie auf der anderen Seite behaupten, dass man mit 25,1 Prozent als Kommune Einfluss hat. Das war mir nicht ganz schlüssig. Das hätte ich gern von Ihnen noch einmal erläutert.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Ja. Vielleicht als Eingangsbemerkung für Sie dann etwas provokativ. Obwohl wir, ich glaube, in Deutschland die meiste Rekommunalisierungsfälle betreuen, bin ich sehr zurückhaltend damit, eine Rekommunalisierung zu empfehlen. Das einmal vorab. Das ist ein Punkt. Wir empfehlen das dann, wenn die Erwartungen zu dem passen, was bei einer Kommune ist, was sie auch bereit ist, dafür zu tun. Dann kann man das machen und der muss klar sein, welche Schwierigkeiten da auf sie zukommen und was sie sich auch engagieren muss. Dann kann man das machen und dann kann man mehr oder weniger nicht alles machen, aber alles, was vernünftig ist. So. Das ist also wirklich ganz wichtig. Das muss ergebnisoffen am Anfang sein und mitnichten sage ich, eine hundertprozentige Rekommunalisierung ist immer sinnvoll oder würde ich gar empfehlen, im Gegenteil, wenn es kleinere oder mittlere Kommunen sind, sind (?) ja überwiegend diese Diskussion läuft. Es gibt ja keinen richtigen Fall wie Hamburg, der in dem Sinne rekommunalisiert hat und die Netze zurückgekauft haben. Städte haben vereinzelt einmal Unternehmen gekauft oder sich an Unternehmen beteiligt, die Energieversorger sind, aber hier eine Rekommunalisierung im Zuge von einem Konzessionsvertrag in der Größenordnung gibt es gar nicht. So. Wir

empfehlen normalerweise bei kleinen und mittleren, das immer mit einem Partner zu tun, selber aber dann eher eine Mehrheit zu haben, einfach weil sonst eine Schrägheit in den Gesellschafterverhältnissen da ist. Ein industrieller Partner hat immer sowieso mehr Know-how als die Kommunen und ansonsten, wenn Sie das nicht kompensieren über eine gesellschaftsrechtliche Mehrheit, sind Sie schnell darin faktisch in der Minderheitenposition und deswegen ja auch meine Aussage von vorhin, auf keinen Fall einen Kontrahierungszwang formell oder informell oder faktisch auch bei einer Mehrheit durch die Kommunen. Aber ganz klar, dass es am Ende von der Strategiedebatte wird das Geschäftsmodell entschieden. Wie, hatte ich gesagt, bei dem, was sozusagen ich vermute, was hier intendiert ist, was hier vom Senat vorgelegt ist, wäre eigentlich ein anderes Geschäftsmodell passender, also ein Pachtmodell.

Das ist also vielleicht der Punkt. Wenn wir Thema Netze dabei im Zuge von Rekommunalisierung und Energiewende, Netze sind nicht langweilig, sage ich jetzt einmal als Hochspannungstechniker. Im Gegenteil, sie haben eine ganz wichtige Funktion, denn sie müssen funktionieren und das ist mitnichten selbstverständlich. Es ist ein wesentlicher Teil ihrer Infrastruktur, nicht vergessen Infrastruktur hat man einmal eine Zeit lang hier in Deutschland vernachlässigt und die müssten Sie ausbauen, auch um die Energiewende und auch in den Stromnetzen ist da viel zu tun. Es ist bei den kleineren Kommunen, wo einfach von den Unternehmenseinheiten auch nicht diese Riesenapparate aufgebaut werden, einfach wichtig, dass sie auch Geschäftsvolumen haben. Deswegen wird das meistens Geschäft mit Netzen und auch Vertrieb und Erzeugung gemacht. Tatsächlich ist natürlich in der Erzeugung noch ein Vertrieb. Die meisten Veränderungen, was eben die CO<sub>2</sub> und ökologischen Auswirkungen angeht, aber nichtsdestotrotz gehört die Diskussion qualitativ zusammen. Bei einer Einheit wie in Hamburg, ich meine, Sie haben es gemacht, haben HAMBURG ENERGIE gegründet und machen es. Da geht das anders, da kann man die Sparten auch grundsätzlich getrennt voneinander betreiben. Also, das Ganze unemotionalisiert, zu gucken, was man haben will, die Geschäftsmodelle dazu finden und dann etwas machen, aber es dann bitte ordentlich machen und dann muss das auch zusammenpassen.

**Vorsitzender:** Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Ja, zur Frage der Szenarien bei der Rendite. Also, wir hatten es ja gerade schon spätestens seit Fukushima, muss man, glaube ich, sehr vorsichtig sein, über Szenarien im Energiebereich zu sprechen. Insofern ist alles denkbar. Also, das Netz kann sich sehr – das Netzgeschäft kann sich sehr gut entwickeln. Es hängt eben alles vom Regulierungsrahmen ab und natürlich auch vom Unternehmen, dass dieses, dem das Netz gehört und das managt. Und tendenziell würde ich sagen, dass die aktuellen Netzbetreiber sehr professionelle Unternehmen sind, die sich damit auskennen, die einfach Know-how haben und dass da langfristig als Minderheitsbeteiligter, also der Staat als Minderheitsbeteiligter, wenig Risiko nur aus dem Geschäft heraus entwickelt. Also, wir hatten es ja gerade auch, dass einer der wesentlichen Treiber im Netzbereich sind Skaleneffekte (?). Je größer das Netz, das Sie haben, desto geringer sind Ihre Kosten tendenziell. Und wenn Sie einfach verschiedene Netze haben als Netzbetreiber, dann ist das tendenziell natürlich vorteilhaft. Das heißt jetzt aber nicht, dass man sagen kann, wie viel in zehn Jahren oder in 20 Jahren oder beziehungsweise in Regulierungsperioden der Bundesnetzagentur wieder die Renditen aussehen werden.

Und zur Frage der Angemessenheit der Rendite. Wenn man sich das ganz kühl ansieht und sich ansieht, wie viel Zinsen muss die Stadt zahlen, um sich zu finanzieren am Kapitalmarkt und wie viel kriegt sie, 4,2 bis 4,5 Prozent, und alles andere ausblendet und auch nur bis zu diesem Zeitraum, bis neu verhandelt wird, dann ist das einfach ein geringes Gewinngeschäft. Das sagt dann natürlich aber auch wenig darüber aus, ob man hätte mehr kriegen können oder auch weniger. Aber es ist ganz einfach, wenn man 4,5 minus 2 rechnet, dann ist das eine positive Zahl.

(Zwischenruf Abg. Dora Heyenn: ...)

**Vorsitzender:** Bitte.

**Abg. Dora Heyenn:** Ich möchte jetzt das einmal anders fragen: Finden Sie es denn sinnvoll und für die Stadt und für die Bürger dieser Stadt von Vorteil, dass die Garantiedividende nach fünf Jahren neu verhandelt werden soll oder sollte man nicht lieber einen längeren Zeitraum dann haben?

**Vorsitzender:** Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Na ja, tendenziell ist es natürlich sinnvoll, so etwas so langfristig wie möglich zu haben. Man kennt aber die, wie gesagt, die Hintergründe nicht, oder wir kennen die nicht, und wir wissen nicht, wie sich der Markt entwickelt. Also, wenn man natürlich so eine Garantierendite annimmt für einen bestimmten Zeitraum, dann hat man natürlich ein Risiko, dass es entweder nach oben oder nach unten geht. Also das ist die Alternative. Und insofern hat man immer das Risiko, dass es hätte mehr werden können oder auch weniger. Also, wie gesagt, grundsätzlich denke ich, dass es nur für den Haushalt gerechnet und alle anderen Risiken, die theoretisch auftreten könnten, die wir hier nicht kennen, weil wir die Verträge nicht gesehen haben, ist es erst einmal ein Geschäft, aber, wie gesagt, trotzdem für den Haushalt ist es ein Geschäft. Das heißt aber nicht, dass die Bürger am Ende das nicht zahlen müssen, weil diese Lasten, wie gesagt, umgelegt werden, erstens, und zweitens, weil sie einfach Opportunitäten haben. Sie könnten dieses Geld auch anders anlegen und sehr viel sinnvoller als in Infrastruktur zu investieren, also in einen Markt, der auch ohne die Stadt funktioniert. Und insofern müssen Sie sich, und das ist das Grundsätzliche, was auch hier dauernd angesprochen wurde, Sie müssen einfach wissen, was Sie wollen. Wollen Sie das Netz kaufen, um damit Geld zu verdienen oder wollen Sie damit irgendwie die Energiewende beschleunigen oder was genau wollen Sie damit.

**Vorsitzender:** Frau Dr. Schaal.

**Abg. Dr. Monika Schaal:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Der Kaufpreis wurde ja durch – Entschuldigung –.

(Zwischenruf Abg. Dora Heyenn: Halt, da fehlen noch Antworten.)

**Vorsitzender:** Ach so, Entschuldigung, Herr Schlemmermeier. Immer ran.

**Frau Beckmann-Petey:** Ja, Entschuldigung, auch noch eine Antwort. Genau, also –

**Vorsitzender:** Oder Frau Beckmann.

**Frau Beckmann-Petey:** Ja, Einfluss und Einfluss muss man hier unterscheiden. Einfluss mit 25,1 Prozent an jeder Gesellschaft bedeutet Einfluss. Denn 25,1 Prozent bedeutet auch schon, dass ich zum Bundeskartellamt gehen muss und eine Beteiligung anmelden muss, wenn ich bestimmte Schwellenwerte überschritten habe. Per se bedeutet einfach 25,1 Prozent Beteiligung an einer Gesellschaft maßgeblichen Einfluss. Also, das ganz wertneutral, ob das eine Netzgesellschaft ist oder eine Schuhfabrik, egal. Ganz nüchtern betrachtet, gesellschaftsrechtlich hat man mit 25,1 Prozent Einfluss, weil man schon vom Gesetz her bestimmte Mitspracherechte hat, die man dann durch Verträge auch noch verstärken kann. Das ist diese Sorte Einfluss, heißt trotzdem nicht, dass Netze besonders sexy wären. Sie müssen sicher und effizient sein, völlig klar. Das ist auch, was sie spannend macht und deshalb hat es auch, kann es sinnvoll sein, dass man sagt, insofern möchte ich auch an einer Netzgesellschaft beteiligt sein, weil ich ein Auge drauf haben möchte oder ich möchte wissen, ob sie wirklich sicher und effizient und zukunftssträftig sind. Gleichwohl sind

sie langweilig in der Hinsicht, dass Sie eben keinen Einfluss auf den Energiemix, auf Beschäftigung und auf diese schönen Dinge Energiewende-trächtigen Aussagen gewährleisten. Das ist nämlich alles nicht der Fall. Sie gewähren keinen besonderen Gewinn am Ende des Tages, ist alles gedeckelt, ich muss bestimmte regulatorische oder sehr viele regulatorische Anforderungen erfüllen und ich muss jeden durchlassen. Also, kein Einfluss auf Energiemix und Energiewende. Da ist bei uns jedenfalls die Öffentlichkeit und auch zum Teil die Politiker sind von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Und wenn man sich jetzt anguckt, was darf man Netzen eigentlich oder was darf man insbesondere nicht, sind sie in diesem Sinne langweilig.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Wenn Sie mir erlauben, würde ich noch einmal etwas zu dem Thema Zinsen sagen, weil das einfach wahnsinnig kompliziert ist und wir das, glaube ich, zu kurz diskutieren.

Sie kaufen im Ertragswert, da wird der Kapitalisierungszins festgelegt für eine Ren-, das Unternehmen bei einer Rendite, abgeleitet aus dem Kapitalmarkt von 5, 6 7 Prozent. Ihre Garantie, das ist, wenn Sie das Unternehmen jetzt kaufen würden, keinen Gewinnabführungsvertrag abschließen würden, sich refinanzieren würden, mit Ihrer besonderen Bonitätssituation hätten Sie das als Risikoprämie dafür, dass Sie sich unternehmerisch engagieren. Jetzt ist ein Gewinnabführungsvertrag verabredet worden, in dem Sie sagen, jawohl, wir wollen weniger Risiko tragen, deswegen kriegen Sie nur 4 beziehungsweise 4,5 Prozent, also, weniger als das, was Sie im Kaufpreis bezahlt haben und überlassen Vattenfall und E.ON die Mehrrendite, nämlich von zwei oder drei Prozentpunkten, was da rauskommt, für die Gegenleistung, dass Sie aber das Risiko nicht haben, dass sich der Betrag bewegt. Also, das Risiko, dass anstatt 7 Prozent Rendite oder 6 Prozent, wie es im Ertragswertgutachten drinsteht, das haben Sie sich angesehen, nur 4 Prozent rauskommt. Das ist eigentlich das, was bei Ihnen stattfindet. Der Regulator hat gesagt, eine angemessene Rendite für einen Netzbetreiber sind 9 Prozent, ja, also, der Regulator beziehungsweise Sie, das kommt immer darauf an, ob das alte oder neue Anlagen sind, der Regulator hat halt eine andere Einschätzung dazu. Und man kann sich auch unter Fachleuten zu diesem Renditethema wunderbar streiten, auch mit Wirtschaftsprüfern. Es darf jedenfalls, also, am Ende kriegen Sie weniger Rendite, als Sie als Kaufpreis zahlen, weil Sie die dann garantiert kriegen und Ihr tatsächliches Risiko ist, wenn man es einmal genau betrachtet, über die fünf Jahre, geht die Obergesellschaft pleite. Ja, das heißt, Sie geben nichts anderes als ein Darlehen und geht die Obergesellschaft pleite. Das heißt, diejenigen, die Ihnen das garantieren, und das ist eigentlich Ihr wirtschaftliches Risiko, was Sie haben, und natürlich dann die Anschlusssituation, also hat in der Zwischenzeit jemand das Unternehmen ruiniert, wovon ich erst einmal nicht ausgehen würde.

Zum Thema Synergien. Schwierige Frage, aber es gibt doch ein ganz gutes Beispiel, nämlich Ihre Partnerstadt Dresden. Ihre Partnerstadt Dresden und im Vergleich dazu die Stadtwerke, die Stadt Leipzig als zwei ostdeutsche Städte, die ja Anfang der Neunzigerjahre ihre Energieversorgungsunternehmen neu aufgebaut haben. Die Stadt Leipzig hat sich von vornherein für ein Querverbundunternehmen entschieden, hat aber Wasser nicht integriert, weil die Landkreise daran beteiligt gewesen sind und hat gestartet mit RWE als Partner, ist heute hundert Prozent kommunal, ist eine verwirrende Geschichte, verdient ordentliches Geld, das Unternehmen schüttet an den Gesellschafter 55 Millionen Euro im Jahr aus.

Parallel dazu hat Dresden auch rekommunalisiert, ist einen anderen Weg gegangen, hat Spartenunternehmen gegründet, hat sich für die Spartenunternehmen unterschiedliche Partner gesucht, hat das Ganze betrieben und ist dann aber damit nicht glücklich geworden. Die Unternehmen sind nicht glücklich geworden und die Mitgesellschafter sind auch nicht glücklich geworden, weil insbesondere die Stadtentwicklung schwer gelitten hat. In Leipzig ist man hingegangen und hat gesagt, wir schaffen erst einmal die dreischienige Versorgung

ab, weil das nicht effizient ist. Das heißt, wir haben nicht in einer Straße Strom, Fernwärme und Gas, sondern wir versuchen dort, wo genügend Volumen ist, die Fernwärme zu machen, weil es das Ökologischste ist und danach machen wir Gas. Diese Gestaltung war in Dresden einfach nicht machbar, weil diese getrennten Gesellschaften unterschiedliche ökonomische Interessen hatten. Und das ist dann irgendwann in Dresden, ich weiß nicht wann, also, das habe ich nicht mehr im Kopf, ob das jetzt zehn Jahre her ist oder zwölf oder acht, aufgelöst worden in dem, was alles fusioniert hat und gesagt hat, das ist einfach nicht händelbar, die Spartengesellschaften, das wird zu nichts Effizientem, und Dresden ist dann hingegangen und hat gesagt, wir brauchen ein richtiges Querverbundunternehmen. Und Weiteres, da gibt es einen sehr klugen Finanzdezernenten, Herrn Vorjohann, wenn Sie den anrufen, erklärt er Ihnen das alles, wie das in Dresden ist und was er auch da für eine Meinung hat.

Zum Thema Geheimhaltung ist es so, dass ich schon eingangs gesagt habe, ich sehe das Geheimhaltungsbedürfnis nicht, höchstens beim Ertragswertgutachten für die Fernwärme. Im Übrigen sehe ich das Ganze nicht. Wenn Sie den Gesellschaftsvertrag, der ja sowieso, solange es keine Personengesellschaft ist, eh im Handelsregister liegt, dann ist die Frage, was ist in den Konsortialvertrag ausgegliedert, was nicht da rein kann. Also, ich sehe das Geheimhaltungsbedürfnis nicht, und zwar von niemandem, weder vonseiten des Senats noch vonseiten der Privaten. Trotzdem ist es jetzt nicht so furchtbar unüblich, dass da so ein, ich sag 'mal, Brimborium darum gemacht wird, weil natürlich, je mehr Transparenz, desto mehr Fragen und desto problematischer in der politischen Durchsetzung. Deswegen neigen die Kommunen immer dazu, zu sagen, das ist ein vertraulicher Vertrag und deswegen können wir den nicht veröffentlichen. Wenn Sie den aber Satz für Satz durchgehen und sich bei jedem Satz fragen, welcher Schaden entsteht uns, unseren Mitgesellschaftern der Gesellschafter, wenn wir den veröffentlichen, dann werden Sie feststellen irgendwie, das können Sie alles veröffentlichen. Bei Unternehmen im Monopol, bei den Netzbetreibern, können Sie auch, meine tiefe Überzeugung, sind auch die betrieblichen Daten, nämlich was für Geld und verdienen und für GuVs, sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sehen Sie ja bei den drei Fünfzehner-Prozessen. Wenn also so ein Netzbetreiber oder ein Energieversorger von seinem Kunden verklagt wird, weil der Preis nicht fair ist, und man geht zu Gericht, dann kommt das Gericht und sagt, musst darlegen, musst alles offenlegen, und da gibt es Prozesse, da werden 17 Aktenordner dann auf den Tisch gelegt, wo alle Unternehmensdaten drin sind und dann beschäftigen sich Gutachter damit. Das ist eine öffentliche, gerichtliche Veranstaltung. Insofern gibt es, wenn man dann einmal Parallelen zieht, kein Geheimhaltungsinteresse. Die Bundesnetzagentur geht mit diesem Thema leider unentspannt um, weil es ein Verfassungsurteil gibt in Sachen Telekom. Und das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, dass, soweit das wettbewerbsrelevant ist, gibt es ein Schutzinteresse, dann darf nicht veröffentlicht werden. Und seitdem die Bundesnetzagentur dieses Urteil kassiert hat, bewegt sie sich in dem Thema nicht, weil sie sagt, das ist vermintes Terrain. Aber wir reden ja hier nicht über Wettbewerb, weil, das Netz ist natürliches Monopol und insofern ist auch an den Ertragswertgutachten nichts Geheimes. Da gibt es keinen Nachteil für irgendeinen der Gesellschafter, wenn das Ganze veröffentlicht wird. Deswegen würde ich als Parlamentarier auf eine Veröffentlichung bestehen.

**Vorsitzender:** Frau Dr. Schaal. Ein weiterer Anlauf.

**Abg. Dr. Monika Schaal:** Ja, vielen Dank. Ich wollte gerne zu der Bewertung der Unternehmen etwas wissen. Der Kaufpreis ist ja in der öffentlichen Diskussion der drei Gesellschaften beziehungsweise des jeweiligen Anteils daran. Die Preise wurden ja gutachterlich ermittelt und da gibt es ja unterschiedliche Methoden, also, was so bekannt und geläufig ist und auch teilweise umstritten ist, ist ja einerseits Ertrags- und Sachzeitwert. Nach den bekannten Methoden ist man ja wohl bei dem Gasvertrag vorgegangen, bei Strom und Fernwärme wurde ein ganz anderes Verfahren gewählt, was ich also noch gar nicht kannte, discounted Cashflow-Methode, würde ich jetzt gerne einmal von allen wissen, wie Sie die bewerten, wie die sich unterscheiden zu den bislang bekannten Methoden und würde auch

gerne wissen, welchen Vor- oder Nachteil jeweils der Verkäufer oder Käufer von dieser neueren Methode hat. Und ja, also, wo stellt sich letztlich die Stadt besser.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Ja, für die Bewertungsmethoden. Also, zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen Dingen, die materiell strittig sind und Dingen, wo es um Methoden der Ermittlung geht und dann den Prämissen, die da rein kommen. Also, materiell strittig ist im Rahmen der Endschafftsbestimmungen von Konzessionsverträgen immer die Frage, ob ein sogenannter Sachzeitwert als Substanzwert zu zahlen ist oder ein Wert, der sich an den Ertragsmöglichkeiten orientiert, also, an diesen regulatorischen Rahmenbedingungen. Das ist aber ein materieller Streit. Und der äußert sich dann nur in Methoden. Der Sachzeitwert ist halt, geht von so einer fiktiven Neuerstellung aus, dass man die Anlagen neu baut und dazu die ganze Stadt aufreißt. Und dann kommt er natürlich zu völlig anderen Ergebnissen als das, wo die Anlagen gebaut worden sind. Das ist dieser eine Streit. Davon losgelöst ist die Frage, ob man im Rahmen einer Unternehmenswertfeststellung, also auf Basis von Erlösen, das discounted Cashflow-Verfahren oder das Ertragswertverfahren nach dem IDW macht. Das sind Nuancen, die nicht wesentlich sind. Die unterscheiden sich dann im Ergebnis, wenn die Prämissen unterschiedlich sind. Das ist der Punkt und darauf hatten wir ja hingewiesen. Sie müssen alle Prämissen hinterfragen und sie müssen dokumentiert sein und diesen Prozess nennt man Due Diligence. Also, das ist mehr der Hintergrund dabei. Generell aber ist zu sagen, bei Unternehmen, die in irgendeiner Weise, sagen wir einmal, im Wettbewerb stehen, und das wäre die Fernwärme, kommen Sie um Ertragswertverfahren nicht drum herum, weil Sie ja die Werthaltigkeit ermitteln müssen. Also, wenn da Substanz verbaut worden ist, ist das dafür völlig unerheblich. Bei einem Netz, was reguliert ist, ist die Substanz, die darin steckt ein gewisses Maß dafür, weil es ja eben reguliert ist, werthaltig auch ist. Aber bei einem Erzeugungssystem ist das nicht der Fall. Und hier müssen wir das streng nach Ertragswertgesichtspunkten machen und Ertragswertgesichtspunkt heißt nicht, die Fortschreibung von Gewinn- und Verlustrechnung der Vergangenheit oder sonstigen Planrechnungen, sondern materielle Prüfung. Haben wir drauf hingewiesen. Hier wäre insbesondere zu prüfen, sind neuere Erzeugungsanlagen überhaupt noch hier an den Standorten nach dem derzeitigen Rahmen baubar? Herr Schlemmermeier hat dazu etwas gesagt. Wir müssen das teilen. Wir sind selber Verfechter davon, dass es ein Kapazitätsmarkt in Deutschland geben muss, damit hier neue Gasstadtwerke wie sie benötigt werden überhaupt gebaut werden. Und Sie müssen bei den bestehenden Anlagen prüfen, ob die denn im Markt Bestand haben, das heißt, ob die die Fernwärme zu den anlegbaren Bedingungen an dem Fernwärmenetz abliefern können und auch den Strom verkaufen können zu anlegbaren Bedingungen zu Marktpreisen oder ob Sie das nicht können. Das ist materiell zu prüfen. So, das sind die Bewertungsstreitereien, vor denen Sie drinhängen. In den Unterlagen hier ist nichts dazu, was gemacht worden ist, jedenfalls nicht, wie die Unternehmenswerte bestimmt worden sind. Von daher können wir dazu nichts sagen. Es ist aber ausreichend dokumentiert worden, dass wir es für erforderlich hielten.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Ich glaube, es gibt jetzt zwei Ebenen, das Ganze. Oder erst einmal, es geht um den Zukunftserfolg des Unternehmens. Und dabei gibt es zwei Ebenen, nämlich auf der einen Seite, was habe ich als Kaufpreis vereinbart und auf der anderen Seite, was erwarten Sie eigentlich, wenn Sie den Kaufpreis bezahlt haben, was Sie zukünftig an Gewinnausschüttungen kriegen. Das ist im Prinzip innerhalb des Ertragswertes abgebildet, aber wie Herr Dr. Zander sagt, davon abhängig, ob die Prämissen, die der Gutachter gesetzt hat und die er gesetzt hat auf Basis des vom Management vorgelegten Unternehmensplaners, ob Sie die auch für realistisch halten und ob Sie glauben, dass diese Ausschüttungen auch kommen. Und meine gelebte Erfahrung ist, dass man diese Gutachter nicht unbeaufsichtigt das machen lässt, weil die nämlich als Allererstes nur noch versuchen, ihre Konflikte zu vermeiden und keine Haftungsrisiken einzugehen. Und Sie müssen da

entweder vorher im Gutachterverfahren oder nachher in der Due Diligence im Grunde jede Prämisse umdrehen, beurteilen und am Ende sich fragen, glauben Sie daran oder nicht, losgelöst von der Kaufpreisfrage. Nämlich am Ende wollen Sie wissen, ob die Gewinnausschüttungen kommen, mit denen Sie den Kaufpreis amortisieren können. Und wie das gemacht worden ist und wie das ist, wie die Werte zustande kommen, steht in der Vorlage nicht drin.

**Vorsitzender:** Ja, Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Ja, nur als kleine Ergänzung, also, was eben die Vorredner schon gesagt hat, discounted Cashflow-Verfahren und Ertragswertverfahren führt normalerweise zum gleichen Ergebnis. Man muss auch unterscheiden, der Sachzeitwert wird in der Regel erst dann herangezogen, weil er in den Endschaftsklauseln ist, wenn ich das Netz kaufe. Das heißt, es läuft eine Konzession aus und ich müsste als Kommune die Rohre, die Verteilstation zurückkaufen. Dann kommt die Diskussion mit dem Sachzeitwert insbesondere zum Tragen. Wenn ich aber eine Beteiligung erwerbe, wird man in der Regel nur den Ertragswert bezahlen. Warum? Weil, wenn ich zukünftig einmal diese Beteiligung wieder veräußern würde, dann würde ich auch den Ertragswert bekommen in der Regel.

**Vorsitzender:** Frau Stöver.

**Abg. Birgit Stöver:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich finde an dieser Diskussion, an dieser Expertenrunde heute einiges bemerkenswert. Ich habe ja die anderen Expertenanhörungen auch mitverfolgt. Das Erste ist, dass mehrheitlich gesagt wird, dass die Ziele durch die Drucksache nicht deutlich werden, dass sie zu unkonkret sind und dass dort doch einiges noch nachzuarbeiten ist. Das Zweite ist auch, dass wir heute ein Dilemma haben, dass die Experten die Verträge im Prinzip nicht beurteilen können, weil Ihnen doch die Verträge definitiv nicht vorliegen und die mangelnde Transparenz irgendwo zu bemängeln ist dabei. Und besonders bemerkenswert finde ich nach, wie gesagt, mehreren Expertenanhörungen, dass wir heute in der ersten Expertenrunde schon gehört haben, Netze sind unspannend, bedeutungslos und haben durch die Regulierung eben keinen Einfluss, und Frau Dr. Beckmann-Petey hat es ganz deutlich auf den Punkt gebracht, Netze haben keinen Einfluss auf den Energiemix und auf die Energiewende. Und da möchte ich gerne dann noch einmal auf den Punkt Einfluss, den müssen wir ja scheinbar heute noch etwas penetrieren, kommen, ja, Frau Dr. Beckmann-Petey hat gesagt, natürlich bekommt man Einfluss durch eine Beteiligung hin, weil man im Prinzip schon mehr hat als nur den Konzessionsvertrag. Das ist soweit einleuchtend. Die Einschränkung ist aber von allen Experten auch gemacht worden, immer nur dann, wenn sie gut verhandelt sind. Das ist ja das, was wir im Prinzip auch sehen wollen, denn hat, beide Bremer Kollegen haben gesagt, sie kennen sich in Hamburg nicht ganz so gut aus, sie haben, wie gesagt, auch die Grundlage der Verträge nicht, dass sie das gar nicht beurteilen können. Und auch Bremen hält sich ja im Moment noch offen, haben einen Ausschreibung gemacht, anders als Hamburg, dass die Konzessionsverträge einfach vergeben werden oder dass eine Beteiligung angestrebt wird. Und Sie beide haben auch gesagt, wie gesagt, es kommt auf die Ausgestaltung drauf an.

Ich frage jetzt noch einmal, Einfluss ja, aber was ist denn der Einfluss wert, wenn wir uns im regulierten Bereich bewegen und eine strategische Entscheidung eben halt nicht von den Energieversorgungsunternehmen getroffen wird beziehungsweise auch nicht von dem Anteilseigner dann getroffen wird. Werden oder können überhaupt Erwartungen erfüllt werden, die durch Konsortialverträge, Zusatzverträge, geschlossen werden? Denn, wie gesagt, nach einer strategischen Entscheidung, das ist ja eine Erwartung oder eine Einflussmöglichkeit oder auch die Preisgestaltung, Preisgestaltung kann nicht stattfinden. Da würde mich von den beiden Bremer Kollegen, Herrn Monsees und Frau Dr. Beckmann-Petey das noch einmal interessieren, wie sie das einschätzen. Können die Erwartungen solcher

Einflussmöglichkeiten über Zusatzverträge überhaupt erfüllt werden? Und selbstverständlich können denn die drei anderen Experten noch ergänzen dazu. Danke schön.

**Vorsitzender:** Frau Dr. Beckmann-Petey.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja, also in der Tat, so riesig sind die Einflussmöglichkeiten eben auf diese Netze nicht. Es ist ziemlich viel vorgegeben, was man damit machen kann und muss. Gleichwohl kann man auch Netze in der und in jener Weise warten und instandhalten. Vielleicht im Gas- und Strombereich ist es halt sehr stark reguliert, wir haben ja auch noch das Wassernetz, was bei uns vergeben wird. Da spielt es zum Beispiel schon eine große Rolle, wie sind die Wassernetze überhaupt, wie ist ihr Zustand, wie sind da überhaupt die Anforderungen an das Monitoring und an die Erhaltungsmaßnahmen. Da wir das alles als Gesamtpaket ja betrachten, haben wir im Wassernetz wirklich das gute Beispiel, dass es durchaus etwas wert ist, wenn man da in der Gesellschaft mit drin ist und sagen kann, bitte nach den Grundlagen, nach diesen und jenen Grundlagen hätten wir es gerne jährlich überprüft oder wir hätten gerne eine Begutachtung oder wenn ihr es uns nicht plausibel macht, können wir selber einen Gutachter durchschicken. Es geht eigentlich immer nur um die Ziele, nach EnWG, oder das kann man dann noch analog auf die anderen Netze anwenden, sicher, effizient und, ja, preisgünstig, verbraucherfreundliche Versorgung. Und da kann man, da sind auch noch in diesem hochregulierten Bereich Freiheitsgrade darin. Und auf diese möchte man Einfluss nehmen, zumindest in der Weise, dass man weiß, was geschieht, dass man vielleicht unliebsame Maßnahmen verhindern kann und dass man in der Diskussion halt ist und Anstöße geben kann. Also, es ist nicht umsonst, dass eben ein gesellschaftsrechtlich maßgeblicher Einfluss ab 25 Prozent angenommen wird. Und da geht es nicht nur darum, dass man sagt, ich kann Satzungsänderungen verhindern oder Kapitalmaßnahmen blockieren. Es geht auch drum, im Gespräch mit dem Mitgesellschafter zu bleiben. Das sieht man an jeder Sorte Gesellschaft. Wenn man sich regelmäßig trifft und einen Austausch haben muss, wird sich vielleicht auch einer überlegen, will ich auf Konfrontation gehen jetzt zur Stadt oder will man nicht eine gemeinsame Lösung hinkriegen. Und es kann dann im Laufe dieser 20 Jahre, die ja nun überall im Raum stehen, können sich auch noch andere Möglichkeiten ergeben. Wir wissen heute nicht, was in zehn Jahren auf dem Energiesektor los ist. Deshalb sehen wir durchaus diesen Mehrwert an Einfluss, aber immer nur der erhöhte Einfluss auf sichere, effiziente und verbraucherfreundliche Energieversorgung.

**Vorsitzender:** Herr Monsees, möchten Sie ergänzen?

**Herr Monsees:** Was man vielleicht noch kurz ergänzen kann, wenn ich das richtig gelesen habe, hat man beabsichtigt oder auch vereinbart bereits, entsprechende Zustimmungsrechte für Investitionen zu haben. Das heißt, in einem gewissen Maße, was Netze machen können, kann man schon Einfluss nehmen, aber eben halt nur auf Netze. Das heißt, was eingangs gesagt worden ist, es ist nicht die Erzeugung, aber auch im Netzbereich gibt es natürlich Einflussmöglichkeiten, aber eben längst nicht so viel, wie in anderen Bereichen. Und ohne die Beteiligung von 25,1 Prozent hätten Sie die definitiv nicht.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier oder Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Ja, vielleicht von dem Netz..., also, nicht nur der Hochspannungstechniker, sondern derjenige, der bei uns auch für den Bereich Netze und Regulierung zuständig ist bei BET einmal ein Hinweis, was mit Netzen alles gemacht werden kann, was Regulierung kann und was sie nicht kann und was auch Fehlregulierung ist. Also, bei den Fernwärmenetzen erübrigt sich die Diskussion, da reden wir nicht nur über Netze, da reden wir auch über die Erzeugung und eben insbesondere auch über Endkundenpreise. Und da müssen Sie einfach verordnungspolitisch entscheiden, ob Sie da rein wollen oder nicht. Das, wie gesagt, das kann man nicht ex ante sagen, das ist eine Entscheidung, die Sie treffen müssen, das ist eine politische Entscheidung, ob Sie sich dem widmen wollen. Wenn Sie sich dem nicht

widmen, geht die Welt nicht unter, aber dann passiert irgendetwas anderes, was Sie nicht steuern. So. Das ist vor allen Dingen im Fernwärmebereich so, wo die Kunden unmittelbar betroffen sind, ihre Preise sind nicht gerade in der Komfortzone. Hier in Hamburg, das haben wir uns auch angeguckt, das ist ja auch öffentlich, sondern eher schon im bisschen kritischen Bereich dabei, also, da ein bisschen draufzugucken als Stadt und auch auf politische Effizienz zu gehen macht Sinn. Gasnetze hatten wir bereits gesagt, dort ist vor allen Dingen das Problem auch Erschließungsgebiete, der regulatorische Rahmen gibt es derzeit nicht mehr her, dass Gasnetze weiterentwickelt werden. Das hängt einfach mit Regulierungsverordnungen (?) zu tun, also, dass einfach keine Investitionen angereizt werden, wenn Sie in Gebiete Gasnetze neu hinbringen wollen, macht das heute fast keiner mehr. Sie haben einen Zielkonflikt zwischen Energieeinsparung, die letztendlichen Energieverbräuche, die Verbrauchsdichte sinkt, und ... Investitionstätigkeiten, da müssten Sie Einfluss nehmen. So. Und mitnichten setzt die Regulierung ausreichend Anreize für Investitionen oder ausreichende Versorgungszuverlässigkeit. Das überlässt sie den Unternehmen. Man glaubt, durch gewisse finanzielle Anreize dort Wildwuchs vermeiden zu lassen, aber eine Infrastrukturpolitik in Ihrem Sinn ist das nicht. Das wird besonders deutlich, wenn Sie einen Energieversorger haben, der mehrere Netze betreibt, also, flächig Netze versorgt, und Sie leider Gottes in einer Kommune reingeraten sind, die für seine ganzen Kennwerte, die in der Regulierung eine Rolle spielen kann, nicht sonderlich bedeutsam sind. Da sind Sie ziemlich gekniffen, da haben Sie hier in Hamburg eine etwas komfortablere Situation, dass es eine Gesellschaft für ein Netz ist, aber, das Versorgungszuverlässigkeitsniveau stellt sich nicht per se ein. Was wir in der Vergangenheit beobachtet haben, und da rede ich von den letzten 15, 20 Jahren, ist, dass die Investitionen in Netze drastisch zurückgegangen sind. Das sehen Sie an verschiedenen Kennwerten, das ist für sich genommen nichts Schlimmes, denn es gab ja auch den Verdacht, dass wir da zu viel des Guten getan haben, aber so langsam kommen wir in einen Bereich rein, wo man da schauen muss und die Regulierung richtet das mitnichten per se. Das ist eine theoretische Abhandlung, so etwas zu machen, in der Praxis reicht das nicht. Die Welt geht nicht unter, aber es ist ein sehr berechtigtes Interesse von der Kommune, auch sozusagen Infrastruktur zu machen. Für Energiewende reichen Netze nicht. Aber es ist bekannt, da renne ich bei Ihnen auch offene Türen ein, da müssten Sie noch mehr machen, aber auch Netze machen da Sinn.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Also, wir werden ja, da gibt es ziemlich viele verschiedene Zahlen, aber im Grunde in Deutschland in den nächsten zehn, 15 Jahren, 50, 60, 70 Milliarden Euro zu investieren, um die Energiewende zu bewältigen, und das ist keine langweilige Veranstaltung. Was passiert in einem langen Ende? Am langen Ende haben wir eine CO<sub>2</sub>-freie Welt. In einer CO<sub>2</sub>-freien Welt gibt es keine Erdgasversorgung mehr, das heißt, das Geschäftsmodell für das Erdgasnetz wird es erst einmal bis 2050 wahrscheinlich nicht mehr geben. Das Gleiche gilt für die Fernwärmeversorgung, dass man dort in, wenn wir einmal auf der langen Achse denken, bis 2050 die Wärme, wenn es denn überhaupt noch in dieser Form Sinn macht, auch regenerativ erzeugen müssen, wie auch immer das geschehen soll. Und sehr wahrscheinlich ist, dass wir die Stromnetze stark ausbauen müssen, nicht nur um das, was wir heute an regenerativem Aufkommen haben durchleiten zu können, sondern auch, weil Strom im Wärmemarkt in, ich sag 'mal, fünf, zehn, 15, 20 Jahren einen bedeutende Rolle spielen wird. Das heißt, Sie werden hier auf lokaler Ebene auf der einen Seite einen Netzausbau auf der Stromseite haben, Sie werden einen Abwägungsprozess in der Entwicklung zwischen Gas und Fernwärme haben. Sie werden, wenn es keine neue Technologie gibt, einen Gasnetzurückbau haben und insofern einen vollständigen Umbau der Fernwärmenetze haben. So. Das heißt also, meine persönliche Einschätzung ist, das ist ein Prozess, der muss lokalpolitisch gestaltet werden. Klimaschutz ist zwar ein globales Ziel, aber ohne dass lokal gehandelt wird, passiert da nicht. Und deswegen bin ich ein großer Verfechter dessen, dass man als Kommune sich auch daran beteiligen kann, beteiligt. Aber Sie müssen auch die Einflussrechte haben und Sie müssen auch mitgestalten können. Wenn

Sie sich aber beteiligen gegen eine Garantiedividende und nicht die entscheidenden Einflussrechte haben, dann ist die Veranstaltung ohne Sinn, weil Sie dann Ihre Ziele nicht erreichen. Und da sind die Baustellen, noch einmal, das Ganze Brain ist außerhalb der Gesellschaft, wird über Dienstleistung eingekauft. Diese Leute denken nur so, wie ihr Mitgesellschafter denkt. Die denken nicht so, wie Sie denken. Der Wirtschaftsplan steht nicht unter einem Zustimmungsvorbehalt und wenn das für 25,1 Prozent nicht geht, dann müssen sie sich mit 40 Prozent beteiligen. Jedenfalls ohne Zustimmungsvorbehalt für den Wirtschaftsplan würde ich diese Veranstaltung per se nicht machen. Sie müssen einen Katalog haben, wo ganz klar drinsteht, Änderungen in der Geschäftspolitik, geschäftspolitische Ausrichtung, wesentliche Geschäfte nur mit Ihrer Zustimmung. Und Sie müssen einen Geschäftsführer benennen, weil, gelebte Erfahrung, wenn Sie nicht jemand da haben, den Sie fragen können, jemand, der an Ihre Interessen denkt in dieser Runde, bei aller Kooperation, ist das Leben ein anderes. Und das haben Sie alles nicht und deswegen ist meine Empfehlung zu sagen, dann lieber nicht, ja. Das ist ein Verhandlungsergebnis, das ist das Beste, was rausgekommen ist, wenn es das jetzt sein soll, dann lieber nicht. Dann müssen wir ein anderes Instrumentarium finden, wie man in Hamburg weiter vorankommt.

**Vorsitzender:** Frau Stöver, eine Nachfrage.

**Abg. Birgit Stöver:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch einmal an Frau Dr. Beckmann-Petey noch einmal eine Nachfrage. Und zwar bin ich etwas erstaunt gewesen, dass Sie gesagt haben, die Einflussmöglichkeiten sind die Sicherheit, die Preisgünstigkeit und die Verbraucherorientiertheit. Die Sicherheit ist doch auch in einer Beteiligungsstruktur, wird vom Energieversorgungsunternehmen sichergestellt, denn da liegt das Know-how. Das hatten Sie am Anfang auch mit ausgeführt. Und die Preisgünstigkeit ist definitiv ja nicht durch den Netzbetrieb irgendwo zu erreichen, sondern tatsächlich dann über Erzeugung beziehungsweise Vertrieb. Also, da ist tatsächlich nach meiner Meinung keine Einflussmöglichkeit. Es sind am Anfang andere Einflussmöglichkeiten genannt worden von Herrn Schlemmermeier, die ich auch durchaus sehe. Wo, ich frage noch einmal, wenn ich das richtig sehe, dann haben wir bei Sicherheit und Preisgestaltung keine Möglichkeit. Wo sehen Sie also die Vorteile einer Beteiligung dann?

**Vorsitzender:** Frau Dr. Beckmann-Petey.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja. Also, die Kriterien, die ich genannt habe, sind die Kriterien, die nur für uns valide sind, um abzuwägen zwischen einem Konzessionsvertrag und einer Beteiligung. Wenn wir jetzt in dieses Vergabeverfahren gehen, müssen wir sagen, es bietet mir einer den Konzessionsvertrag und bietet mir einer die Beteiligung an, was ist das Zusätzliche, was ist der Zusatznutzen der Beteiligung. Und diese Abwägung kann ich nur, nach unserer Auffassung jedenfalls, nur anhand der EnWG-Kriterien überhaupt fällen. Ich kann nicht sagen, ich kriege jetzt hier toll, unglaublich viel Geld noch aus dieser Beteiligung. Das ist kein valides Kriterium. Also, ich kann mich nur in, aus vergaberechtlichen Gründen geht es nicht und kartellrechtlichen Gründen geht es nicht. Also, ich kann mich nur im Rahmen des Energierechts bewegen und da sind das nun die drei Hauptbegriffe aus dem Energiewirtschaftsrecht. Und habe dann diesen Einfluss über alle Entscheidungen, natürlich über die Geschäftspolitik und über den Wirtschaftsplan, wenn ich da mitbestimmen kann, dann kann ich natürlich diese ganzen Kriterien abarbeiten und kann sehen, dass ich hier Einfluss behalte. Und es geht nur um diese Kriterien und nichts anderes, für uns.

**Vorsitzender:** Frau Hajduk.

**Abg. Anja Hajduk:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, nach dieser schon sehr erkenntnisreichen Beratung möchte ich jetzt in diesem ersten Bereich noch einmal auf eine spezielle Fragestellung zurückkommen. Wenn wir über Anlass und Zielsetzung hier beraten, dann hat das ja auch etwas damit zu tun, eine Meinung darüber zu bilden, welche Alternative uns der Senat vorschlägt und ich meine das bezogen darauf, dass wir hier eine Alternative

haben, uns an den drei Netzen Gas, Strom und Wärme jeweils mit 25,1 Prozent zu beteiligen. Mich würde interessieren, insbesondere die beiden Experten, die den Bremer Senat beraten, aber gerne auch andere, die dazu etwas sagen möchten, ob Sie glauben, dass eine Alternativenabwägung auch beinhalten sollte zu überlegen, ob man eine unterschiedliche Beteiligung bezogen auf die verschiedenen Sparten auch erwägen müsste. Wir haben es ja mit unterschiedlich regulierten Bereichen zu tun, insbesondere die Fernwärme fällt da ja auf im Vergleich zu Strom und Gas. Und deswegen möchte ich vor dem Hintergrund, der in der Hamburger Diskussion auch eine große Rolle spielt, dass Geld eine begrenzte Ressource ist, fragen, ob Sie für eine ausgewogene Abwägung den Vergleich verschiedener Modelle, wo man sich möglicherweise auch mal mehrheitlich in einer Sparte beteiligt und nicht in allen drei Sparten gleichzeitig beteiligt, da von Ihnen gern etwas hören. Ich frage das in Richtung Bremen insbesondere, weil Sie ja auch die Situation haben, dass Sie die Ob-Frage, ab wann, ob überhaupt eine Beteiligung Sinn macht, ja auch Gegenstand Ihres Beratungsauftrages ist.

Einen zweiten Punkt möchte ich ganz konkret dann noch Herrn Monsees fragen, ob Sie sich vorstellen können, dass die wirtschaftliche Bewertung einer Beteiligungsempfehlung für Sie denkbar ist, ohne dass Sie Transparenz dann jeweils darüber hätten, wie es mit der Auslagerung der entsprechenden Dienstleistung steht oder wie es mit der Transparenz über Dienstleistungsentgelte steht. Das wäre mir wichtig, ob Sie für die wirtschaftliche Bewertung einer Beteiligungsempfehlung auf diese Bereiche, ja, ob da Transparenz zwingend ist. Ich frage das vor dem Hintergrund, weil Herr Zander diesen Punkt sehr stark gemacht hat und ja auch davon gesprochen hat, dass bis hin zu faktischen Kontrahierungspflichten er das als sehr problematisch sieht und da würde mich Ihre Meinung auch noch einmal zu interessieren.

**Vorsitzender:** Herr Monsees. Oder erst – wie Sie möchten.

**Herr Monsees:** Ich fange 'mal einmal mit der letzten Frage an, wenn ich das einmal umgekehrt machen kann. Nach meinem Kenntnisstand gibt es Bewertungsgutachten, die hier durchgeführt wurden. Ich kenne den Prozess nicht, wie er hier in Hamburg gelaufen ist. Deswegen kann ich nicht beurteilen, was dort alles gemacht worden ist. Entgegen der Auffassung, glaube ich zumindestens, dass in unserem Unternehmen eine Bewertung nicht einfach die Übernahme von Zahlen beinhaltet, sondern auch eine kritische Rückfrage von Zahlen. Eine kritische Rückfrage bei einem Shared Service Center – danach hört es sich hier aus (?) –, ich kenne die Verhältnisse vor Ort nicht, das haben wir in vielen Unternehmen. Wie weit diese Auslagerung stattfindet, das muss man betrachten. Wenn sie sowieso von einer Regulierungsbehörde überwacht wird, haben wir einen Punkt, der dagegen spricht. Und die Frage ist immer noch – das war das, was ich vorhin schon einmal sagte –, welche Nachteile habe ich eigentlich dadurch. Ich habe den Nachteil, dass die Bundesnetzagentur das nicht akzeptiert. Ich habe aber nicht den Nachteil, dass der Mehrheitsgesellschafter zum Beispiel auf die Idee kommt, über – was ja normalerweise über solche Verträge passiert – Gewinn absaugt und damit meine Beteiligungserträge minimiert, weil, ich habe eine Garantiedividende, aber –. Oder habe ich das falsch verstanden?

**Abg. Anja Hajduk:** Wenn ich vielleicht eine Zusatzfrage nur zu diesem Aspekt stellen darf. Man müsste ja bei einer Beteiligungsempfehlung auch den dann entsprechend geltenden Verkaufspreis oder die Dividende hinzuziehen. Und um die in ihrem Wert vernünftig beurteilen zu können, daraufhin zielte meine Frage, ob man dafür nicht, um da eine entsprechende Empfehlung eines – der Güter eines Verhandlungsergebnisses zu bekommen, diese entsprechende Transparenz über die Dienstleistungsentgelte bräuchte.

**Herr Monsees:** Ich hatte vorhin auch schon einmal gesagt, also für die Bereiche Strom und Gas bin ich der Meinung, dass wir ein reguliertes Ertragspotenzial haben. Für Wärme kann ich es wirklich in Hamburg nicht beurteilen, 33 Prozent erscheint mir viel, ist aber hier einmal genannt worden. Deswegen gehe ich weiterhin davon aus, dass das eher im Rahmen sein

wird auch zwischen 7 und 9 Prozent, haben wir gesagt, also ich habe durchaus Erfahrung auch von 7 bis 8 – 7,5 bis 8 Prozent Rendite, die realisierbar sind. Aber das ist keine Fixrendite, wie eine Staatsanleihe, sondern die variiert. Und vorhin ist auch einmal gesagt worden, wenn wir einen – nicht nur Netze kaufen würden, sondern zum Beispiel ein gesamtes Energieversorgungsunternehmen, dann reden wir ja davon, ob wir vielleicht 11 Prozent Rendite kriegen oder 4 Prozent Rendite. Wenn ich mir die Jahresabschlüsse von einigen größeren Energieversorgungsunternehmen angucke, dann machen die auch einmal Minus, auch das muss man einmal in die Überlegungen mit reinbetrachten. Deswegen ist die Bandbreite sehr weit.

Sie hatten dann noch als zweite oder als erste Frage gestellt hinsichtlich der Wärmenetze, da haben wir in Bremen einfach definitiv einen anderen Sachverhalt, weil dort, wie gesagt, regionale Netze nur vergeben werden als einzelvertragliche, das ist keine Konzession für das gesamte Stadtgebiet. Und die Erzeugung dieser – für diese Wärmenetze wird in der Regel definitiv nicht Gegenstand der Konzession sein. Das scheint für Konzessionsgeber und -nehmer relativ klar zu sein. Das ist einfach ein anderer Gegenstand als hier in Hamburg.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Ja, vielleicht da müsste noch einmal – bei dem Sachverhalt muss man natürlich alle Optionen einmal durchdenken. Und Sie stellen ja die Frage, ob es vielleicht Sinn macht, bei Gas und Strom zu sagen, wir machen es hier mit einem Konzessionsvertrag, aber die Fernwärme nehmen wir zu 100 Prozent. Wäre sicherlich zu erwägen, also Denkverbote gibt es ja nicht. Die Frage ist, inwieweit – also Bremen hätte sich dann gefragt oder auch Bremerhaven würde sich dann fragen, inwieweit ist die Kommune in der Lage, Fernwärmeerzeugung und Fernwärmenetze zu managen und überhaupt zu betreiben. Fühlt man sich dort kompetent genug oder nicht? Die Frage wurde insgesamt dann verneint. Bei uns, wie gesagt, fällt die Erzeugung der Fernwärme aber raus, also wir reden auch da nur über die Rohre und werden auch dann der neuesten Entscheidung da Rechnung tragen, sagen also Fremd-, Dritteinspeisung ist auch möglich. Aber wir müssen da nicht jetzt ein vollständiges integriertes Energieversorgungsunternehmen managen, und wenn sich die Kommune das zutraut und sagt, dazu haben wir genug Expertise und es ist auch langfristig rentabel, ist es in die Entscheidung mit einzubeziehen, immer unter der Prämisse, Denkverbote sollte es nicht geben.

**Herr Dr. Zander:** Vielleicht also, um das klarzustellen, wir haben keine 4,2 oder 4,5 Prozent Garantierendite auf ewige Zeiten, sondern die haben wir für die ersten fünf Jahre und danach ist eine offene Situation. Die sind kündbar und das ist das Problem. So. Sonst würden wir ganz anders diskutieren. Ja, dann hätten Sie einen Kredit mit Festzins, dann müssen Sie sehen, dass Sie die Beschaffung der Mittel irgendwie organisieren auf 20 Jahre fest, das ist eine ganz andere Sache, aber die haben wir hier nicht, das ist der Punkt. Und Sie kommen in die Schere, der Regulierer hilft ihnen nicht, sondern der ist das Problem. Wenn der nicht da wäre, könnten Sie das schön auf die Kunden umlegen, müssen Sie tun – überlegen, ob Sie das wollen, der kürzt Ihnen die Entgelte, aber er sorgt nicht dafür, dass Sie das auch bei dem Vertragspartner wiederholen, da kümmert der sich nicht drum. Das ist auch nicht seine Aufgabe, das müssen Sie schon selber tun und das müsste in den Verträgen stehen. Ich finde es aber nicht. So.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Also ich finde diese Diskussion so nicht richtig, also zu sagen, kann ich mich an dem einen weniger oder gar nicht beteiligen, weil, das Ziel muss sein, diese Gesellschaften zusammenzuführen, die Synergien zu erschließen. Das mögen 20 Millionen sein, das mag mehr sein. Das sind Mittel, die stehen bereit, um an den Preisen etwas zu machen, um schneller investieren zu können oder von mir aus auch mehr Gewinn an die Haushalte auszuschütten, um etwas anderes zu tun. Aber auf die Querverbundsynergien zu verzichten, halte ich für unververtretbar. Sie haben jetzt die Chance, das zu gestalten, Sie

können jetzt bei der Vergabe der Konzessionen das erzwingen und Sie tun das nicht. Also es ist für mich – wäre eine Kompromisslinie zu sagen, wir machen jetzt Strom nicht und Fernwärme ein bisschen mehr und Gas ein bisschen, das ist für mich ohne Sinn. Das Ziel muss sein, entweder ich mache das effizienteste Konzept oder ich lasse die Finger davon und bleib außen vor und mache mit den ordnungspolitischen Instrumenten und mit Förderprogrammen und Anreizen meine Energiepolitik, ohne dass ich 500 Millionen investiere.

**Vorsitzender:** Bitte Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Ja, wenn ich noch kurz etwas dazu sagen könnte. Ich glaube, wir haben oder was ganz deutlich geworden ist, wir haben jetzt lange diskutiert, wie man das am besten macht und was man mit Netzen machen kann, aber wir haben nicht die Frage diskutiert, warum, warum wollen wir diese Netze kaufen. Und wenn man mit allen Beteiligten diskutiert, dann hört man ganz unterschiedliche Gründe, Beweggründe oder – die teilweise sehr, sehr vage sind. Also ich denke, was fehlt, ist einfach so etwas, wie nicht nur ein Ziel, alle Netze zu kaufen meinetwegen und die zusammenzuführen, was absolut sinnvoll ist, sondern so etwas wie ein Zweck oder beziehungsweise eine Vision. Also es ist gerade angesprochen worden von Herrn Dr. Zander, Sie können da durchaus etwas machen als Kommune, das vernünftig sein müsste. Man kann da sicherlich nicht die Bäume in den Himmel wachsen lassen, aber auch Herr Schlemmermeier meinte ja, in den nächsten Jahren werden einfach da gigantische Umbrüche stattfinden. Also er hat davon gesprochen, der Gasmarkt wird sich ändern und das wird bei Fernwärme auch der Fall sein. Gerade bei Fernwärme werden wir sehen, dass in Hamburg in den nächsten Jahren oder in der mittleren Frist der Bedarf zunimmt, aber in der langen Frist massiv abnimmt, denn Sie haben ja nicht nur einen Ausbau der Fernwärmenetze, sondern Sie haben auch einen Ausbau der Sanierungen, das heißt, die Gebäude werden immer effizienter und brauchen immer weniger Wärme, und in der langen Frist wird dieser Markt deutlich schrumpfen. Und jetzt muss man sich einfach überlegen, was will man konkret machen, was ist die Vision, also will man meinetwegen ein integriertes Unternehmen schaffen, so wie Hamburg Energie und dann macht man alles unter einem Dach. Aber warum will man das, was ist der Zweck davon. Und soweit ich das hier sehe, gibt es diese Vision nicht oder es gibt überhaupt keine Diskussion dazu.

**Herr Dr. Zander:** Ja, vielleicht nur noch –

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** - zu den Synergien. Also hatte ich ja auch am Anfang drauf hingewiesen, ich sehe da aber Grautöne. Also ich habe es am Anfang gesagt, warum machen Sie 25,1 Prozent (nicht) und zwingen dann Vattenfall und E.ON zusammenzugehen, dann sähe die Situation wirklich schon anders aus. Also ich werbe für die Grautöne, ob – ich werbe nicht per se für eine 25,1 Prozent, das müssen Sie wirklich festlegen, wie viel Einfluss Sie haben wollen, das ist eine streng politische Diskussion, aber dass es besser wird, wenn Sie die zusammenbringen und an einen Tisch bringen, als diese Konflikte, die Sie sich zusätzlich reinholen, das ist klar, und ich verstehe auch nicht, warum das nicht gelungen ist. Wir haben mitbekommen, dass das auch nicht immer ganz, ich sag 'mal, friedlich mit den beiden untereinander ist und dass sie sehr unterschiedlich reagieren, das ist uns auch bekannt, aber dann müssen Sie sie halt einmal zur Ordnung bringen. Und Sie haben die Chance, also das verstehe ich überhaupt nicht, warum Sie nicht wenigstens das gemacht haben und dann auch sehen, dass das Geschäftsmodell dann auch passend ist. Also, wie gesagt, .....Sie wollen Ihr Pachtmodell, sondern sehen Sie, dass die Leute rüberwachsen, dass Sie einen gemeinsamen Betrieb hinbekommen und dann müssen Sie schauen, wie viel Steuerung mit welchem Engagement als Stadt wollen Sie haben. Das müssen Sie sich irgendwie verständigen und möglichst auch nicht jede Partei etwas anderes, das ist auch nicht so gut für so Verhandlungen, sage ich auch 'mal, ganz gut, klar aus Verhandlungen heraus, aber das hätten Sie mindestens machen können, das sind absolut realistische Ziele.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Also Sie müssen mir verzeihen, dass ich Werbung in eigener Sache mache. Wir haben ja genau das mit dem alten Senat gemacht gehabt, also die konzeptionelle Grundlage gemacht. Und das ist alles veröffentlicht, da muss man auf die Website gehen, da gibt es irgendeine 70-Seiten-Präsentation zu Ziele, Strategien und was man überhaupt in so einem Zusammenhang machen kann. Das ist zumindest einmal die Diskussionsgrundlage, das ist sicherlich nicht die eierlegende Wollmilchsau. Und wir haben bei den gesellschaftsrechtlichen und Beteiligungsstrukturen, welche Handlungsoptionen es gibt, auch eine Annahme gemacht für Ziele und Strategien, die man unterstellen kann, weil zu dem Zeitpunkt es keine Ziele und Strategien gab. Und es gibt schon Material – wie bitte?

(Zwischenruf Abg. Dr. Andreas Dressel: Es gab wahrscheinlich zwei Ziele und zwei Strategien, schwarze und grüne.)

Weiß ich nicht, wir haben – das kann sein – wir haben jedenfalls das aufgeschrieben, was wir als Berater für richtig hielten, weil wir irgendwie das meistens so tun, und das –. Jedenfalls gibt es Material, wo so etwas, wie zum Beispiel ein Visionstext drin ist, man kann das nutzen und das ist auch einer Diskussion zugänglich. Und man muss nicht überall unsere Einschätzung teilen, aber es gibt zumindest die Vorarbeiten und die haben Sie ja auch schließlich bezahlt.

**Vorsitzender:** Bitte, Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Vielleicht dazu – das ist vielleicht auch ein bisschen symptomatisch, was ein bisschen immer wieder aufblitzt. Wenn man so eine Vision entwickelt, dann sollte die natürlich auch eine gewisse Zeit andauern, und wenn es schon in einer Koalition Probleme gibt, dann muss man natürlich auch bedenken, wenn man so ein Projekt durchführt, dann dauert das lange, und wenn das dann von Legislaturperiode zu Legislaturperiode sich ändert, dann ist das natürlich ein Problem.

**Vorsitzender:** Herr Quast.

**Abg. Jan Quast:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben ja jetzt schon sehr viel über die Frage der Beteiligungssituation gesprochen. Ich würde gerne noch einmal den anderen Aspekt mit aufrufen, den wir ja in der zweiten Drucksache auch ausgeführt haben, nämlich „Hamburg schafft die Energiewende“. Es ist ja so, dass der Senat vereinbart hat, dass Vattenfall und E.ON ein Investitionsprogramm in der Höhe von 1,6 Milliarden Euro auflegen soll, was eben die Energiewende voranbringen soll. Und ich würde gerne dazu fragen – ohne jetzt mich auch auf Bestimmte von Ihnen festlegen zu wollen, also an Sie alle die Frage richten –, gibt es eigentlich vergleichbare Programme im Bund oder bundesweit bei anderen Kommunen, die es geschafft haben, mit einem solchen Vertrag auch Investitionsmaßnahmen in dieser Höhe anzustoßen. Und die zweite Frage ist, ist das aus Ihrer Sicht ein gutes Ergebnis auch inhaltlich, nämlich die Maßnahmen, die dort vereinbart werden oder vereinbart werden sollen, wie beurteilen Sie diese Maßnahmen.

**Vorsitzender:** Wer möchte? Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Also die 1,6 Milliarden kann man gar nicht beurteilen, weil Sie ja gar nicht wissen, was ist das, ich sag 'mal, zum Unternehmenserhalt notwendige Investitionsprogramm. Das heißt also, also die – es ist ja nicht eine 1,6-Milliarden-Euro-Schenkung, sondern es sagt, wir machen insgesamt ein 1,6-Milliarden-Investitionsprogramm, in Erwartung, dass sich dieses regulatorisch verzinst. Das ist ja kein Garantieverprechen, indem die sagen, egal, was passiert, wir investieren 1,6 Milliarden, und wenn der Regulator das nicht anerkennt, dann macht das nichts. Das ist ja

nicht der Vertragstext. Also ich würde zunächst erst einmal vermuten aus gelebter Erfahrung, dass das ein Investitionsprogramm ist, was so oder so ansteht. Wahrscheinlich sind schon allein 500 Millionen Euro für das GuD in Wedel drin, was unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht kommt. Ich glaube, dass es besser ist, Maßnahmen zu vereinbaren, aber es gibt auch noch ein paar andere Maßnahmen, die Sie wiederum – also in Bezug auf Investitionen, also was will ich denn eigentlich überhaupt tun, wie will ich meine Klimaschutzziele lokal erreichen. Es sind andere Sachen drin, wie zum Beispiel, es sollen ab 6.000 kWhs M... eingebaut werden, das ist eine gesetzliche Vorgabe, also das ist jetzt – da wird es jetzt eine Ausführungsverordnung geben, die ist in Arbeit, da tun sich BMW (?) und Bundesnetzagentur gerade handwerklich schwer, aber das ist jetzt nichts Gewonnenes, also das ist gesetzliche Verpflichtung. Das ist natürlich wichtig, um steuerbare Lasten zu initiieren, braucht man das, aber ich würde jetzt auch nicht sagen, dass das zwingend, ich sag 'mal, zumindest in der Art, wie es den Eindruck vermittelt, so vorgetragen werden muss. Also die Speicher in KWK bauen, ist ein Muss. E.ON hat in Thüringen 13.000 Kubikmeter Speicher gebaut, eine GuD-Anlage in Jena, weil sie gesehen haben, dass die Anlage nicht mehr im Markt steht, ohne dass da eine Kommune gesagt hat, das musst du tun, sondern das ist einfach ein ökonomisches Eigeninteresse. Also insofern ist der Katalog so, wie er sich mir darstellt, überwiegend gesetzlich, ja, Investitionspflicht steht im Gesetz drin oder aus wirtschaftlich-rationalen Gründen und käme eh auch ohne Ihre Beteiligung.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Ja, also Sie haben gefragt, ob es etwas Vergleichbares gibt. Ich sag 'mal, es gibt nachhaltige Konzepte, die funktionieren, in Stadtwerke-Zusammenschlüssen, Trianel und ähnliche Dinge, die haben sehr, sehr viel bewegt, wird vor Ort vieles gemacht. Voraussetzung ist aber stets ein vernünftiges Geschäftskonzept und ein Geschäftsmodell. Also Sie können mit – die Antwort ist, mit einem Vertrag können Sie eine bestimmte Situation einmal vielleicht gestalten, hier haben Sie richtigerweise überall Wirtschaftlichkeitsvorbehalte drin. Das geht ja auch gar nicht anders bei diesen Investitionen. Ob die sowieso gekommen wären oder nicht, ist im Einzelfall spekulativ, aber sie sind alle unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit, die wir – auch im Übrigen die Skepsis bei den Erzeugungsanlagen – teilen müssen. Aber nachhaltig heißt, länger als fünf Jahre hält so ein Vertrag nicht, Sie können nicht länger in die Zukunft gucken. Also ehrlich gesagt, da müssen Sie – danach müssen Sie sehen, dass die Interessensituation so gestaltet ist und auch die Konstellation, dass Sie flexibel reagieren können auf Veränderungen, und das ist eigentlich die Voraussetzung für einen nachhaltigen Erfolg und das haben wir in etlichen Projekten, das kann man sehen. Das setzt auch vor allen Dingen noch mit voraus, dass Sie die Menschen mitnehmen nebenbei, also das sind – da sind die Projekte am Erfolgreichsten. Gut, also das beste Beispiel, diese Elektrizitätswerke Schönau, ein altes Projekt von uns, denen wir dazu verholfen haben, die haben überall Kunden, die kriegen Stuttgart als Vertriebsprojekt, die kriegen da auch sozusagen den Zulauf. Die haben – entgegen meiner betriebswirtschaftlichen Nüchternheit nehmen die auch wahnsinnig die Menschen mit noch, und damit haben die ihren Erfolg und das müssen sie auch irgendwie generieren hier. Hamburg Energie ist ja so erfolglos auch nicht. Gehen Sie den Weg doch weiter, aber es muss wirklich zusammenpassen, es ist alles nebeneinander bei Ihnen soweit, da wird da etwas gemacht, da etwas gemacht, wird eine kleine Beteiligung gemacht, die muss verwaltet werden, aber mehr ist dann das auch nicht, ich sage es so hart. Sehen Sie, dass da ein Konzept ist und dass Sie da auch ein bisschen nachhaltiger hinterstehen können, auch übrigens über die Legislaturperioden hinweg, die halten auch nicht so lange. Das ist mein Petitem. Wir sorgen eigentlich in unseren Projekten dafür, das ist unser Ziel, eine Strategiebildung, nicht die Papiere zu schreiben, sondern die Diskussion unter den Leuten, und zwar insgesamt zu organisieren. Das ist dann für die Räte immer ziemlich nervig, weil die immer ein Wochenende opfern müssen und was weiß ich und sich meine elektrotechnischen und sonstigen energiewirtschaftlichen Vorträge anhören müssen, aber es hat eine gewisse Nachhaltigkeit zur Folge. Das ist mein Petitem. Also sorgen Sie dafür, dass das zusammenkommt, das ist nicht nur moderieren, sondern das ist

auch sorgfältiges Gestalten. Das ist Ihre Aufgabe, und ob Sie dann 25,1, 50 oder was weiß ich, wie viel Prozent brauchen, das gucken Sie 'mal.

**Vorsitzender:** So. Dann habe ich zu dem ersten Punkt keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zum zweiten Punkt, Verträge. Gibt es dazu Wortmeldungen? Sehe ich nicht.

**Abg. Anja Hajduk:** Doch.

**Vorsitzender:** Doch. Entschuldigung, Frau Hajduk.

**Abg. Anja Hajduk:** Ich dachte, da kommen jetzt Tausend Finger in die Luft. Also zum Thema Verträge spreche ich einen Umstand an, der uns in der Drucksache mitgeteilt ist, dass es Kaufpreisanpassungen nach oben und unten geben soll für den Zeitpunkt, wenn man entsprechende Ertragsentwicklungen der Unternehmen beurteilen kann. Diese Kaufpreisanpassungen sind allerdings gedeckelt, einmal 10 Prozent für Strom und Wärme und 20 Prozent im Gasbereich. Und daher möchte ich Sie fragen, ob Sie etwas sagen können zu, ja, der Qualität dieser Vereinbarung, Risiken, die Sie darin insbesondere sehen. Das wäre meine erste Frage zu den Verträgen. Und eine zweite Frage hätte ich noch. Für die Konfliktlösung und Streitigkeiten wird uns mitgeteilt, dass es für Probleme und Konflikte, die es gibt, nicht ordentliche Gerichte angerufen werden, sondern ein Schiedsgericht benannt werden soll. Wie bewerten Sie dieses Modell?

**Vorsitzender:** Wer möchte? Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Also eingangs habe ich ja schon etwas zu der ersten Frage gesagt. Das – jetzt habe ich den Faden verloren. Die erste Frage war, Frau Hajduk –

(Zwischenruf Abg. Anja Hajduk: 10 Prozent.)

10 Prozent, genau. Ich kenne so eine Klausel nicht als Cap, sondern nur als De-minimis, das heißt, wenn die Abweichung größer als 10 Prozent ist, passen wir da miteinander an. Natürlich kann man dann auch noch einmal wieder ein Cap machen, aber die Bewertungsklausel ist – also so etwas kenne ich nicht und ich würde das auch nicht machen. Das Zweite ist, Bewertungsklauseln sind schwierig, weil, es gibt immer Streit um Bewertungsklauseln, man darf sich da nicht allzu sehr drauf verlassen. Nichtsdestotrotz bin ich ..., ich kenne keinen Nachbewertungsfall, wo man dann zum Schluss nicht doch drüber streitet. Das – man muss nicht immer zu Gericht gehen, aber es ist meistens – also sie müssen sehr, sehr, sehr sorgfältig formuliert werden, und da der Wortlaut nicht auf dem Tisch liegt, kann man das nicht – kann man das nicht beurteilen.

**Herr Dr. Zander:** Ja, also ganz klare Aussage dazu, es macht eigentlich keinen Sinn, eine Anpassung im Nachhinein jetzt schon anzustreben in fünf Jahren. Normalerweise macht man es doch so, dass man jetzt handelt und jetzt verhandelt, jetzt Transparenz herstellt und über die wirtschaftlichen Grundlagen redet. Preisanpassungsklauseln machen Sinn, wenn Dinge eintreten, die man nicht vorhergesehen hat, nicht vorhersehen konnte oder verschwiegen worden sind. Aber warum ist das denn jetzt nicht bekannt. Das ist, weil Sie möglicherweise keine De-minimis gemacht haben. Also Sie haben jetzt im Grunde alle Bewertungsgrundlagen da. Ich würde, ehrlich gesagt, davon abraten, das ist ein Notbehelf, weil Sie letztendlich möglicherweise die Dinge jetzt nicht gemacht haben, aber dann auf 10 Prozent in fünf Jahren zu beschränken und das Ganze dann in die Hände eines Dritten zu geben, raten wir klar von ab. Das kann klappen, es kann aber auch schiefgehen, je nachdem, an welchen Schiedsrichter Sie da geraten. Und das haben Sie nicht im Griff, Sie sind sogar möglicherweise endgültig sozusagen draußen, und würden wir nicht aus freien Stücken machen. Wenn es nicht anders geht, macht man so etwas. Wenn also zu befürchten ist, dass Dinge jetzt da sind, die Sie, sagen wir 'mal, mit menschlichem Ermessen

die beiden Parteien jetzt nicht wissen können, okay, aber das sehen wir jetzt nicht. Warum auch? Und das sind auch Dinge – das ist wesensfremd, jetzt machen Sie das ja, weil Sie sich beteiligen wollen. Warum wollen Sie irgendeinen bestrafen, wenn etwas anderes in Zukunft kommt? Macht keinen Sinn.

**Vorsitzender:** Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Ich hab ja an den Verhandlungen nicht teilgenommen, aber weswegen – was ich mir vorgestellt habe, als ich die Regelungen gesehen habe mit diesen fünf Jahren, das ist das Ende der zweiten Regulierungsperiode und keiner weiß, was die dritte sagt. Ich glaube, das ist ein ganz simpler Grund, keiner kann länger als fünf Jahre, was die Regulierung betrifft, soweit nach vorne schauen. Alle erwarten, dass es eine Regelung gibt, die ähnlich sein wird, aber keiner weiß es, und wenn keiner etwas weiß, kann man auch durchaus drauf kommen, dass man sagt, dann setzen wir uns wieder zusammen, und der Rest ist ein Verhandlungsergebnis, vermute ich einmal.

**Vorsitzender:** Frau Hajduk eine Nachfrage?

**Abg. Anja Hajduk:** Ja, eine Nachfrage und eine kurze Vorbemerkung in Richtung Herr Monsees. Wir hatten ja über die Thematik anlässlich der ersten Drucksache im November schon eine öffentliche Anhörung, und da war das ganze Thema, welche Auswirkungen haben eigentlich die zukünftige Transparenz über die Dienstleistungsentgelte auf die Wirtschaftlichkeit oder auf die wirtschaftliche Bewertung des Vertrages, den wir vorgelegt bekommen werden. Und da ist zum Beispiel genau auf diese Verhandlungsmöglichkeit nach fünf oder sechs Jahren hingewiesen worden, also es geht keineswegs anscheinend bei denen, die die Verhandlungen geführt haben, nur um den Umstand, den Sie benannt haben, dass der Regulierer andere Entscheidungen trifft, sondern das trifft schon sehr stark den Aspekt, den Herr Professor oder den Dr. Wolfgang Zander hier vorgetragen hat. Aber gut, wir haben ja noch die Möglichkeit, den Senat zu befragen.

Ich möchte eine Nachfrage noch einmal stellen, was ich zum Schiedsgericht gefragt habe. Wenn wir die Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren sehen – und Frau Dr. Beckmann-Petey ist ja darauf eingegangen –, dass es ganz unterschiedliche Entwicklungen gibt zu der Angemessenheit der S...methode oder der Ertragswerte. Es gibt – so hab ich es bisher verstanden – mittlerweile doch eine einschlägige Rechtsprechung, die auf den kalkulatorischen Restwert als sinnvoller Kaufpreis-, als sinnvolle Kaufpreis- oder Wertgröße hinweist. Und vor dem Hintergrund, dass ordentliche Gerichte so in letzter Zeit geurteilt haben, frag ich mich, welchen Wert hat dann eigentlich die Festlegung auf ein schiedsgerichtliches Verfahren, und das wäre noch einmal ein Nachfrage, die ich da stellen möchte, ob Sie sich dazu äußern wollen.

**Herr Schlemmermeier:** Also ich würde immer Schiedsgericht machen. Das geht, wenn Sie es richtig besetzen, was meistens passiert, wenn die Werte hoch sind. Es geht schneller, es gibt eine viel intensivere Betreuung des Schiedsgerichts mit dem Thema, und wenn Sie mit komplizierten Sachen zum Landgericht gehen, dann wird das durchgewunken. Beim OLG wird das erste Mal sich damit beschäftigt und Sie müssen zum BGH und brauchen sieben Jahre und gehen dann zurück. Und beim Schiedsgericht haben Sie ein endgültiges Urteil.

**Vorsitzender:** Gut. Dann Dr. Dressel.

**Abg. Dr. Andreas Dressel:** Ich hab 'mal noch einmal zu dem Gesamtkomplex der Verträge, also zu II., noch einmal die Nachfrage, dass man das ja auch im Zusammenhang sehen muss, es ist ja auch eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen worden, die ist jetzt hier nicht Bestandteil der Drucksache 2949, aber der Vorlage 2392. Also da hätte ich einmal die Frage ganz banal, ob das auch Bestandteil Ihrer Vorbereitung insgesamt gewesen ist, weil natürlich vieles, was Sie an Zielsetzung vermissen und Rahmenbedingungen, die man sich

im Rahmen Energiewende wünscht, in der Tat in der sehr technischen Drucksache 2949 nicht drinsteht, aber eben in der 2392, wo die Kooperationsvereinbarung enthalten ist. Insofern würde ich noch einmal Sie fragen wollen, ob Sie bei Ihrer Beurteilung, die Sie im vornhinein gemacht haben, auch noch einmal, wenn Sie die Gesamtschau nehmen, auch hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung, ob Sie das auch trotzdem so aufrechterhalten würden. Denn, wie gesagt, stehen da maßgeblich inhaltliche Zielsetzungen drin, und jedenfalls habe ich den Senat immer so verstanden, dass das ein Gesamtpaket ist, wo die Beteiligung der 25,1 Prozent ein Teil ist, aber natürlich die Frage, was man sonst noch vereinbart, was mit dem Netzeigentum oder den Anteil an den Netzen gar nichts zu tun hat, trotzdem aber Teil dieses Gesamtpaketes ist. Und deswegen diese Frage noch einmal insbesondere sozusagen an die drei Herren der linken Seite des Podiums.

Dann noch einmal zu der Frage, was man jetzt konkret in den Beteiligungsverträgen drin hat, weil sich das jetzt immer anhört, 25,1 Prozent, man sitzt ja irgendwie nur am Katzentisch. Hier stehen ja noch einmal ergänzende Regelungen, die eigentlich über die 25,1 Prozent, also das, was man normal mit 25,1 Prozent hat, hinausgeht, also die Frage der Aufsichtsratsbesetzung, der Mitbestimmungsrechte, die hier festgehalten sind, dann noch bestimmte Informationspflichten nach Haushaltsgrundsätze-gesetz, und, und, und. Da frage ich Sie jetzt auch noch einmal, ist das irgendwie aus Ihrer Sicht nichts wert oder ist das auch etwas, was durchaus in so eine Gesamtbetrachtung, die man ja immer machen muss, auch mit einfließen zu lassen.

**Vorsitzender:** Wer möchte? Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Also hatten mich gefragt, ja, natürlich, die haben wir auch durchgearbeitet. Gerade das ist ja – deswegen komme ich ja zu der Einschätzung. Zum Beispiel wir machen jetzt die Momentaufnahme, machen dort Vereinbarungen, die zwingenderweise nicht bindend sein können, weil sie Wirtschaftlichkeitsvorbehalte haben. Es sind – wie Herr Schlemmermeier auch erläutert hat – Maßnahmen dabei, die sind ohnehin ein laufendes Geschäft, werden vielleicht etwas beschleunigt, etwas modifiziert, andere nicht. Das ist es nicht. Das Problem ist das – die Dauerhaftigkeit dabei. Ich hatte darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, die Geschäfte operativ zusammenzuführen und dann käme ich auch zu einer anderen Einschätzung. Wenn Sie das – Ihnen gelungen wäre, die Betriebe technisch, wirtschaftlich und betrieblich zusammenzuführen, dann käme ich zu einer anderen Einschätzung. Eine Rahmenvereinbarung zwischen einem Gesellschafter und einem anderen und dann wieder der Stadt und einem anderen Gesellschafter ersetzt das nicht. Das ist einfach mein Hinweis darauf, und vor dem Hintergrund – das ist schön, wenn man solche Papiere hat, aber sie können nicht für 20 Jahre bindend sein, das funktioniert nicht und wir wollen auch 20 Jahre arbeiten. Klare Aussage dazu. Die Projekte, das ist inhaltlich gut, wenn man jetzt Moorburg, die Fernwärmeleitung da nicht gebaut wird und der Anschluss nicht gemacht wird, das mag alles sinnvoll sein, aber über die wirtschaftlichen Hintergründe ist eben auch schon diskutiert worden. Ich würde das nicht so machen und es wäre anders möglich, glauben Sie mir.

**Vorsitzender:** Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Ich denke auch, diese Kooperationsvereinbarung steht ja auch unter doppeltem Vorbehalt, also erstens der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt und zweitens natürlich der Vorbehalt, dass die Bürgerinitiative scheitert. Denn, wenn das nicht der Fall ist, dann werden sich die Unternehmen sicherlich auf einem ganz anderen Standpunkt zurückziehen. Das sieht man gerade an Moorburg. Vattenfall verpflichtet sich, das nicht zu bauen, wird aber das Planfeststellungsverfahren weiterführen, denn man weiß ja nie. Insofern ist das alles irgendwie problematisch. Also Sie haben da eine Vereinbarung getroffen, aber ob das am Ende so kommt, weiß keiner. Und man muss ja auch sehen, die Frage ist, was hat das überhaupt miteinander zu tun, müssen Sie sich mit 25 Prozent beteiligen, um eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Also es wäre auch ohne gegangen.

(Zwischenruf Abg. Dr. Andreas Dressel: Was wäre auch ohne was gegangen?)

Diese ganzen Zusagen, die die beiden Unternehmen getroffen haben, die hätten Sie –

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Wenn sich zwei privatrechtliche Unternehmen zusammenschließen und sagen, wir wollen jetzt einen Joint Venture gründen und ich bringe dieses ein und du bringst jenes ein, das Erste, was sie machen ist, dass sie miteinander versuchen zu klären, ob sie das gleiche Bild von der zukünftigen Unternehmenswelt haben, also ob sie gleiche Visionen, gleiche Ziele haben, gleiche Strategien haben. Und ich sag 'mal ein bisschen böse, das können Sie gar nicht haben, weil Sie ja selber gar keine eigenen Ziele und Strategien formuliert haben, geschweige denn, dass das irgendwo konsolidiert ist mit dem, was die Überlegungen von Vattenfall und von E.ON Hanse sind. Insofern fehlt einfach auf Ihrer Seite ein Prozessschritt, und in der Unterlage steht ja drin, dass Sie, dass das ja ein Kompromissvorschlag sein soll und das ist das Verhandlungsergebnis des Kompromisses. Die Kooperationsvereinbarung habe ich gelesen, habe dazu auch das gesagt und halte das für richtig. Bei den zustimmungspflichtigen Geschäften ist es so, Sie dürften sich gar nicht beteiligen, wenn nicht diese Haushaltsgrundsatzregelungen da drin sind, die Sonderprüfungsrechte und und und. Das sieht Ihre Landesverfassung, Landesgesetze, Lande-, ich glaube, Landeshaushaltsordnung drin, der Herr vom Rechnungshof weiß das besser. Also sprich, das ist Pflicht. Ohne das dürfen Sie sich gar nicht dran beteiligen. Es ist kein Zugeständnis - also, der Mindestmaß, der gesetzliche Mindest-, das gesetzliche Mindestmaß zu übertreffen, ist kein Verhandlungserfolg. Das ist in den meisten Fällen, und die drei wesentlichen Punkte fehlen, insbesondere das Thema Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte, der ist nicht transparent.

**Vorsitzender:** Bitte, Herr Monsees.

**Herr Monsees:** Ich wollte nur eine ganz kleine Ergänzung geben, weil ja die Frage auch war, ob da Regelungen bei sind, die 25,1 Prozent recht weitgehend sind. Und in den Unterlagen, die ich hier sehe, zumindest in Hamburg Netz GmbH steht, dass Investitionen von 500.000 Euro, das klingt im ersten Schritt sehr viel, ist aber für so ein Netzunternehmen gar nicht so viel. Das heißt, alle großen Investitionen, die dort getätigt werden, stehen unter Zustimmungsvorbehalt des Partners, sprich Hamburg.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Dressel, eine Nachfrage.

**Abg. Dr. Andreas Dressel:** Also, zum einen habe ich hier gerade noch einmal von Herrn Quast gehört, dass diese Rechte im Haushaltsgrundsatzgesetz eigentlich nur für Mehrheitsanteilseigner gesetzlich vorgesehen ist. Insofern ist es tatsächlich da ein Vereinbarungszugeständnis, wenn man sagt, das kann auch ein Minderheitsanteilseigner erhalten. Und zum anderen würde ich gerne die Frage auch noch an Herrn Schröder und Herrn Zander auch noch gerichtet haben, wie Sie denn insgesamt diese zusätzlichen Beteiligungsrechte, die eben über die de jure festgelegten für 25,1 Prozent vorgesehenen Anteilsrechte, einschätzen.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Ja, das ist – das hilft Ihnen nicht viel, weil das Grundproblem nicht gelöst wird. Das ist der Punkt. Natürlich können Sie dann über die Investitionen hier von 500.000 Euro im Einzelfall, ist für ein Netz schon relativ viel, aber de facto gibt es, wenn Sie ein größeres Leitungsprojekt haben, was wollen Sie da letztendlich entscheiden im größeren Umfang, vorher müssen Sie sich über die Grundsätze und über die operative Steuerung.

Also viel wichtiger wäre, dass Sie festlegen können, wo wird überhaupt Gas verlegt, was Sie auch beeinflussen können, dass eine bestimmte Siedlung doch erschlossen wird, obwohl irgendwie der Business-Plan ein bisschen grenzwertig ist. Das wäre wichtig. Aber positiv können Sie ja nichts machen, Sie müssen nur zustimmen, wenn bestimmte Dinge gemacht werden. Das ist nett und schön, aber, wie gesagt, dauerhaft – warum geben Sie da die Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand. Ja, muss man drauf achten. Ist Handwerkszeug, ist gut, ist besser als nichts, aber über das, über was reden wir hier.

**Vorsitzender:** Wollen Sie ergänzen?

(Zwischenruf Herr ...: Nein.)

Okay.

Frau Heyenn.

**Abg. Dora Heyenn:** Ja, ich möchte auf das zurückkommen, was Sie, Herr Schröder, eben gerade angesprochen haben. Wir haben ja, die ganzen Verträge stehen unter dem Vorbehalt, dass in 2013 der Volksentscheid „Unser Hamburg – unser Netz“ erfolgreich ist beziehungsweise nicht erfolgreich ist. So. Und wir haben jetzt gerade noch einmal nachgefragt, weil, es ist uns ja immer gesagt worden, es wird einfach rückabgewickelt und dann haben wir noch einmal gefragt, in welchen Schritten die Rückabwicklung erfolgen würde. Und da steht denn: „Die Rückabwicklung erfolgt, indem die HGV ihren Geschäftsanteil an den jeweiligen Netzgesellschaften gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurücküberträgt.“ Und Herr Senator Tschentscher hat uns ja auch schon einmal gesagt, es geht dann – nur der Kaufpreis wird zurückgezahlt und es kommen keine weiteren Kosten auf die Stadt zu. Auf der anderen Seite haben wir ja die ganze Zeit auch immer gehört, dass das Damoklesschwert der gerichtlichen Auseinandersetzung mit Vattenfall insbesondere über den ganzen Verhandlungen geschwebt hat. Meine Frage ist: Wie schätzen Sie ein, wie realistisch ist wirklich eine Rückabwicklung? Und ist es tatsächlich machbar, dass es nur die Rückzahlung des Kaufpreises gibt und keine zusätzlichen Kosten? Oder wäre es nicht viel schlauer gewesen, man hätte den Volksentscheid abgewartet und dann so ein Werk vorgelegt?

(Zwischenrufe)

**Vorsitzender:** Wer möchte da etwas zu sagen? Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Das ist eine politische Entscheidung, ob man das jetzt oder später macht, da will ich mich nicht zu äußern. Und man kann natürlich eine wasserdichte Klausel machen, indem man einfach sagt, wir tauschen Geld gegen Anteile. Das kann man strukturieren.

**Herr Zander:** Rückabwicklung – also, das mag man nicht wirklich. Also, es muss nicht sein. Da haben Sie jede Menge Transaktionskosten in den Sand gesetzt. Da wird einmal etwas auf Sie zukommen natürlich. Sie haben auf einmal viel Geld und müssen alles wieder abwickeln. Da bleibt etwas an Sie hängen, das hängt von Ihrer Art und Weise wie Sie das finanzieren zusammen. Ja, gut, da bleibt was – irgendeinen Zinsmargenverlust werden Sie haben, gehe ich einmal von aus. Das ist nicht schön. Also, das würde ich nicht irgendwie ohne zwingenden Grund riskieren. Ich nehme an, es geht jetzt nicht anders, weil Sie den Volksentscheid ja nicht aushebeln können, das geht halt nicht, ist aber nicht schön.

**Vorsitzender:** Herr Kerstan.

(Zwischenrufe)

**Abg. Jens Kerstan:** Ich hätte noch einmal eine Frage zu den Verträgen. Also, es sind ja zwei Geschäfte. Einmal, Sie beteiligen an einem Netzbetreiber und zum anderen kommt dann ja irgendwann danach noch einmal die Verlängerung der Konzession, wo Sie aber gesetzlich und durch die Regulierung vorgeschrieben beide Akte deutlich voneinander trennen müssen, weil Sie eben halt das eigene Unternehmen bei der Konzessionsvergabe nicht bevorteilen müssen. Das wäre ja europarechtlich problematisch, aber auch nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Das haben Sie bei Strom und Gas auch sehr sauber gemacht in den Verträgen, in der Fernwärme aber überhaupt nicht. Jetzt ist die Fernwärme – in der Fernwärme beteiligen Sie sich an dem Fernwärmeunternehmen und geben gleichzeitig einen Gestattungsvertrag, dass dieses Unternehmen jetzt auch in Zukunft die Konzession weiter betreiben bekommt. Und das wäre jetzt noch einmal meine Frage an Sie, inwieweit - . Das ist jetzt kein regulierter Bereich nach Energiewirtschaft-, Bundeswirtschaftsgesetz, andererseits sind ja Ausschreibungsverpflichtungen und ähnliche Dinge ja auch ohne das in der Regel notwendig und ich würde gern – ich weiß jetzt gar nicht, wer von Ihnen dazu Auskunft geben kann oder mag – würde mich noch einmal interessieren, inwieweit das jetzt eigentlich ein rechtliches Risiko ist, dass Sie diese beiden, bei der Fernwärme, also bei einem unregulierten Bereich, diese beiden Dinge nicht sauber getrennt haben. Das wäre die erste Frage.

Und die zweite Frage ist doch auch noch einmal zum Kaufpreis. Der Netzregulierer akzeptiert ja bei Kosten vonseiten des Netzbetreibers nur einen kalkulatorischen Restwert. Und ich würde von Ihnen noch einmal gern wissen, inwieweit das jetzt eigentlich notwendig ist bei der Unternehmenswertbestimmung für den Kaufpreis, der damit jetzt nicht zwingend zusammenhängt, aber inwieweit der dabei eigentlich berücksichtigt werden müsste. Oder ob die Gutachter, die den Kaufpreis ermittelt haben, nach welcher Methode auch immer, diesen kalkulatorischen Buchwert, Restwert mit einbeziehen müssen oder nicht, damit, weil später ein höherer Betrag ja gar nicht abgesetzt werden kann von der Gesellschaft, an der man sich dann ja beteiligt?

**Herr Zander:** Ja, konkrete Fachfrage ist das jetzt. Also, wie wird ein Ertragswert im Netzgeschäft ermittelt, jetzt fachgerecht. Also, Sie brauchen als Eingangsgröße die regulatorisch anerkennungsfähigen Werte. Sie müssen quasi einen Regulierer simulieren. Das ist notwendig. Das heißt, Sie müssen schauen, was würde der Regulierer anerkennen, wenn er denn das Unternehmen prüfen würde, was für Erlöse kriegen Sie einigermaßen gesichert. Gut, Reguliererhandeln ist nie so richtig vorhersehbar, haben wir in den letzten Jahren gelernt, aber es ist einschätzbar. Was einschätzbar ist und was auch durchgeurteilt (?) ist, er erkennt nur den kalkulatorischen Restwert an. Das heißt, Sie müssen ihn wissen, wenn Sie Unternehmensbewertung machen wollen. Wenn Sie ihn nicht wissen, können Sie Unternehmensbewertung nicht machen, so, der muss vertragsverbindlich sein. Von daher hat er eine wesentliche Eingangsgröße auf diesen kalkulatorischen Restwert, da können Sie die Kapitalkosten, die anerkennungsfähig sind, durch nach Regularien ableiten. Das gilt auch, wenn Sie die entsprechenden Informationen haben, können auch die zeitliche Entwicklung machen und dann kommen die Betriebskosten oben drauf. Die haben Sie aus dem Unternehmen. Die müssen Sie vergleichen mit eigenen Kennwerten und dann können Sie sozusagen sagen, was käme nach Kosten daraus. Dann müssen Sie sich noch Gedanken machen, wie effizient schätzen Sie das Unternehmen ein oder genauer gesagt, welche Effizienz wird Ihnen vermutlich durch das Verfahren zugewiesen. Die wirkliche Effizienz und das, was dort zugewiesen wird nach dem Verfahren sind zwei verschiedene Dinge, also müssen Sie da eine Einschätzung zu treffen, und dann wissen Sie das. Und dann kommt raus letztendlich, wenn das Unternehmen ordentlich arbeitet, bekommen Sie genau als Erlöse das, was als Eigenkapitalrendite zugestanden wird, unten an dem Ergebnis raus. Und das kapitalisieren Sie, wenn Sie es richtig machen, mit dem, was der Regulierer auch an Kapitalisierungszins vorgesehen hat. Dann kommt am Ende des ganzen schönen Prozesses der kalkulatorische Restwert raus und wenn Sie das machen.

Das kann man vernebeln, das kann man mit tausend Parametern so darstellen, dass da alles andere rauskommt, aber wenn Sie es fachlich machen, ist es die Praxis. Und wenn Sie sich angucken, was in der letzten Zeit freiwillig über den Tisch gegangen ist an Unternehmen, das wissen wir, dann orientieren sich Käufer, die das freiwillig machen, sehr stark an dem kalkulatorischen Restwert. Also, das ist der Maßstab. Es gibt derzeit noch keine BGH-Entscheidung dazu. Die weiteste Entscheidung ist die vom OLG Koblenz. Dort gibt es einen Hinweis und Beweisbeschluss über die Ermittlung des Ertragswertes in dieser Sache. Der geht dem sehr nahe in diese Richtung, was ich eben dargestellt habe, gibt es ein paar offene Punkte dabei noch, aber letztendlich orientiert sich das weitgehend an dem kalkulatorischen Restwert. Es gibt ein paar Modifikationen dazu noch, die sind aber hier jetzt nicht für Sie relevant.

Also, das ist eine relativ klare Sache. Sie müssen den zwingend wissen, sonst handeln Sie mit Zitronen. Ehrlich gesagt, wenn Sie sonst die Schiedsklausel machen und haben das vorher nicht geguckt. Also, wenn Sie in fünf Jahren auf einmal den kalkulatorischen Restwert erfahren und sagen jetzt, oh, das Ding ist mehr wert oder viel weniger wert, ich weiß nicht, ob die dann überhaupt zieht, denn das hätten Sie eigentlich vernünftigerweise wissen müssen. Das sind eigentlich nur Dinge, die überraschend kommen für Sie. So.

Das Zweite ist mit der Trennung Konzession. Gut, ich bin kein Rechtsfachmann, aber sagen wir 'mal, ich würde einfach keine Risiken eingehen, ich würde das jetzt auch bekannt machen und ausschreiben, erst einmal aus den rechtlichen Situationen, aber aus einem ganz anderen Grund. Ich finde, dass Wettbewerb in der Situation gut ist und dass man unter Alternativen aussuchen sollte. Wettbewerb ist nicht immer alles das Richtige und Alleinseligmachende, aber hier ist es sinnvoll, wenn Sie sich einen Partner suchen, dass Sie den auch einmal unter Erfolgsdruck setzen. So. Von daher würde ich das zwingend machen, da nicht ohne Not drauf verzichten. Ja, klar, wenn es dann zum Schwure kommt und es wird nicht der Alte, dann gibt es jede Menge Ärger. Das wissen wir mehr als gut, aber da müssen Sie schauen, wenn Sie eben nicht vor die Situation stellen, dann läuft das nicht so gut. Und Sie werden möglicherweise, also, es ist die Frage, ob das hier so kommt, keine Ahnung, auch Ärger haben, wenn jemand anderes ausgesperrt worden ist, kann das auch da zu Nichtigkeit führen. Also, haben jetzt vom Bundeskartellamt, werden jede Menge Konzessionsverträge aufgegriffen. Ob das so hält und ob das richtig ist, was da läuft, sage ich jetzt auch nichts dazu, aber wir bemühen uns, dass so rechtliche Tücken soweit es geht zu vermeiden, auch wenn das Verfahren dadurch teilweise länglich wird.

**Vorsitzender:** Bitte Frau Dr. Beckmann-Petey.

**Frau Dr. Beckmann-Petey:** Also, zum letzten Punkt Fernwärme, warum nicht ausgeschrieben. Ich habe eingangs erwähnt, wir haben es in Bremen ausgeschrieben, wir schreiben aber auch nur die Wegenutzungsrechte für die Fernwärme aus. Sie sind nicht exklusiv. Deshalb wir wissen, also, die Gesetze, die wir so haben, gelten dafür nicht. Wenn ich nur die Rohrleitungen im Boden habe, kann man sich das noch ganz gut überlegen. Das Problem, was sich hier vermutlich stellt, was schreibe ich denn eigentlich aus, ein gesamtes Fernwärmeunternehmen, ein integriertes Unternehmen von der Erzeugung bis zum Kunden. Und dafür hat man ja eigentlich gar keine Parameter. Also, da kann ich jetzt nicht sagen, na ja, gut, das ist auch irgendwie, ist der Ertragswert vermutlich, weil es ein Unternehmen ist, da scheint man noch ein bisschen zu schwimmen und kann nicht verlangen, dass jemand seine Erzeugungsanlagen abgibt. Ich kenne Ihren ursprünglichen Vertrag nicht, das möchte ich vorausschicken, aber das Kraftwerk abgeben zu müssen, ist ja vielleicht – ist ja noch ein anderer Schritt als ein Rohrleitungsnetz abgeben zu müssen. Insofern ist da vielleicht eine Schwierigkeit.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Gibt es noch weitere Fragen zu den Verträgen? Das sehe ich nicht. Dann haben wir eigentlich vorgesehen „geplante Umsetzungsschritte“. Da haben wir aber auch schon viel diskutiert. Sehe ich auch keine Fragen. Bitte Herr Dr. Dressel.

**Abg. Dr. Andreas Dressel:** Man muss es ja immer, wir haben es vorhin vielleicht immer einmal angesprochen zu der Frage Alternativszenario. Wenn man also jetzt sagt, man macht das hier jetzt nicht und man geht einen anderen Weg, jetzt 100 Prozent oder 50,1 Prozent, also jedenfalls Mehrheitswegerwerb von den bisherigen Netzbetreibern. Da wäre die Frage, wie Sie – denn hier sind ja die Umsetzungsschritte – also, wenn man sich mit denen verständigt, da kann man jetzt, streiten wir ja heute ein bisschen drüber, ob das eine gute oder sinnvolle Verständigung ist, wer da mehr Nutzen rauszieht, das ist irgendwie das eine Thema. Aber es ist jedenfalls eine Verständigung, da sie dazu führt, dass man loslegen kann. Kann man sich dazu unterhalten, ob das jetzt sinnvoll ist die Schritte, mit denen man loslegt, aber das ist jedenfalls etwas, was konditioniert wird lediglich durch den Volksentscheid, der noch ansteht 2013, aber jedenfalls jetzt auch Schritte schon definiert, mit denen es losgehen kann. Das alternative Szenario ist ja, dass man das alles strittig mit den jetzigen Versorgern durchdiskutieren und durchklagen muss. Und da würde ich Sie jetzt auch einmal – weil jetzt jedenfalls zwei ja auch Energieexperten hier auch sind, gerne dann einmal wissen, wie das insgesamt eingeschätzt wird, was das sozusagen für den Erfolgsweg auch von Energiewende, was, wo eben viele jetzt auch einen Teil dazu beitragen sollen und wollen, wir in Hamburg ja eben auch, das ist ein Aspekt, warum das Ganze hier auf den Weg gebracht wird, wie das eingeschätzt wird. Wie viel Zeit man aus Ihrer Sicht jetzt mit fruchtlosen Klagen bis zum Bundesgerichtshof und vielleicht noch darüber hinaus verbringt, um sozusagen den gestalterischen Einfluss auch tatsächlich ausüben zu können, mit dem man dann Umsetzungs-/Durchsetzungsschritte erreichen kann eben in einer strittigen Situation mit den Versorgungsunternehmen. Das muss man ja auch miteinander abwägen. Die Abwägung hier ist jetzt auf einen einvernehmlichen Weg gegangen, mit dem man loslegen kann. Das andere wäre strittig mit Zeitverzug. Wie wird das von Ihnen eingeschätzt?

**Vorsitzender:** Wer möchte da- ? Oder Herr Schlemmermeier zuerst, ja.

**Herr Schlemmermeier:** Ich habe es, glaube ich, schon gesagt, wenn das der Kompromiss ist, muss man sich den Kompromiss besichtigen und ich würde bei der Besichtigung des Kompromisses zu dem Schluss kommen, dann mache ich lieber gar nichts. Und wenn ich aber der Meinung bin, ich möchte mich mein Maximalziel erreichen, dann muss ich halt den Rechtsweg gehen. Und wie ich auch schon gesagt habe bei der Frage wegen mangelnder Beurkundung, zu sagen, die Endschaftsklausel ist nichtig, das würde ich mir als Freie und Hansestadt Hamburg von einem wichtigen Vertragspartner nicht gefallen lassen und ich würde mit dem auch nie wieder einen Vertrag schließen. Das ist – aber offensichtlich sind das bei Ihnen Geschmacksfragen, die Sie anders werten.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Also, wir machen das anders. Also, wir hätten auch das Verfahren hier bei Ihnen anders gestaltet. Wir hätten im ersten Schritt Beteiligungspartner ausgesucht – Sie hatten das auch einmal in früheren Stadien diskutiert, aber dann nicht gemacht. Sie haben intensiv in der Vergangenheit diskutiert 100 Prozent oder nicht, wir hätten das offengelassen in dem Verfahren. Wir hätten also in der Geschäftsmodell Diskussion schon uns auf ein Geschäftsmodell wahrscheinlich eher in Richtung mehrheitlich bei der Stadt, aber mit Partner offen, hintendiert, wobei auch andere Lösungen möglich sind, dann den Wettbewerb um diese Partnerschaften durchgeführt, ob Sie das jetzt als Ausschreiben machen oder was für ein Verfahren das ist, kann man noch einmal diskutieren, aber hätten schon ein gewisse Wettbewerbssituation hergestellt. Und den Ärger gibt erst, in Anführungsstrichen, dann, wenn der Bisherige es nicht geworden ist. Sie sind aber in dem Verfahren, wenn Sie es gestalten, relativ frei. Und warum bei so einer großen Stadt wie Ihnen, bringen Sie nicht (?) beide, ich sag 'mal, in einer Variante, zunächst einmal als Denkvariante zusammen und dann machen Sie das mit denen. Wenn die erst einmal in dem ersten Schritt, haben Sie ordentlich unter der Zwiebel, aber dann müssen sie natürlich einen Wettbewerbsdruck

ausgesetzt werden. Wir kriegen, wenn wir den Bisherigen dabei haben, ist die Übernahme nachher easy. Also, das ist nicht das Thema. Vorher müssen Sie ordentlich zwiebeln, aber dann müssen Sie auch glaubhaft sagen, dass er es nicht per se wird. So, dann kann es sein, dass die nicht, aus innerbetrieblichen Gründen nicht in der Lage sind, vernünftige Angebote zu machen. Das stellen wir jetzt auch fest. Das ist leider so. Da rede ich immer mit Engelszungen auf die ein, dass das wirklich ernst gemeint ist, von denen ein Angebot zu bekommen, und dann kommen die jetzt beide, einer kam damit, dass er eine Garantiedividende von der Kommune haben will. Also, Sie müssen immer damit rechnen, dass die aus welchen Gründen auch immer zu völlig starrsinnigen Wegen kommen. Das hängt damit zusammen, dass die ziemlich in der Bredouille sind. Das muss man, sollte man wirklich nicht unterschätzen. Da ist eine extreme Nervosität jetzt da, aber umso klarer müssen Sie den kühlen Kopf bewahren und wenn Sie keine wahnsinnigen Vorfestlegungen haben, kriegen Sie da auch etwas hin. Da bin ich völlig überzeugt davon, haben wir auch immer hinbekommen. Dann haben Sie halt im Zweifelsfall 25 Prozent von dem einen und 24,9 Prozent von dem anderen und 24,9 von dem Zweiten und haben selber eine Mehrheit oder sonst irgendwelche ... haben Sie zusammen, kriegen dieses ganze Thema mit den Dienstleistungsverträgen von dem Tisch, das Ding ist stabil. Da haben Sie sich nicht mit irgendwelchen Vertrags- und Schiedsklauseln zu beschäftigen, sondern mit dem operativen Geschäft und dann machen Sie das. Das geht normalerweise, Sie haben nach dem Zeitraum gefragt, Strategiebildung in Kommunen, in einem Jahr, wenn sie das schaffen. Sie haben ja ewig schon diskutiert, ich weiß nicht, wie lange bei Ihnen wieder dauern würde. Der Auswahlprozess des Bewerbers auch ein Jahr, so, und dann kommt eben die Aufsplittung, was ist, wie Streitig ist das Ganze. Wenn es Streitig ist, muss man die konkrete Situation machen. Das kann schon einmal ein, zwei Jahre dauern. Im Moment ist es alles extrem Streitig, weil aufgrund der Nervosität der Abgebenden auch der letzte noch denkbare Rechtsweg gesucht wird. Ich glaube aber nicht, dass das ewig jetzt anhält. Also Beispiel (?) Netzentflechtung wäre für Sie weniger ein Thema, ein Randthema, das werden die Leitungen gar nicht mehr rausgegeben und solche Scherze, auf die ganz witzigsten Ideen kommen die dabei. Oder eben die Konzessionsvertragsvergabe wird angezweifelt und und und. Da sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt und die machen einfach im Moment auch jede noch so unsinnige Rechtsmittel, wird derzeit eingelegt, zeigt aber nur die Nervosität.

Also, das Problem kommt danach, aber ich halte es nicht für aussichtslos, dass Sie die beiden zur Räson kriegen und auch zu einer Zusammenarbeit, wäre eigentlich dringend geboten für Sie. Und warum auch nicht mit einem anderen. Ich meine, Sie sind hier so groß als Hamburg, warum können da nicht drei rein. Und Finanzinvestor, was weiß ich, das sind ja auch nicht nur böse Kerle, es gibt da also auch Versicherungen und so weiter, sehen Sie den Amprion-Deal an, wer da reingegangen ist. Finanziert kriegen Sie das. Also, das ist überhaupt gar kein Thema. Das ist aber vom Verfahren, dann müssen Sie sich anders aufstellen, dann müssen Sie selber offener rangehen. Nicht jeder, der hat ein favorisiertes Modell und sagt, ich habe es jetzt, sondern sagen, gut, das sind die Schwierigkeiten, die wir haben, und dann gehen wir ran. So. Das geht, haben wir gute Erfahrungen gemacht.

**Herr Schlemmermeier:** Und das, was Herr Dr. Zander gerade beschrieben hat, da gibt es eine Präsentation, die ist auf der Website der Umweltbehörde veröffentlicht, da steht das im Prinzip so drin.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Dressel, eine Nachfrage.

**Abg. Dr. Andreas Dressel:** Sie haben gerade so schön gesagt, so im Nebensatz, finanziert kriegen Sie das. Das – nicken noch weiter zur Zustimmung dazu.

**Herr Dr. Zander:** Ja.

**Abg. Dr. Andreas Dressel:** Also, das ist natürlich eine Frage, wenn wir eine Schuldenbremse irgendwie vor der Brust haben und und und, und natürlich ist in Bremen die

Lage noch ein bisschen anders mit Haushaltsnotlage ..., aber trotzdem sind wir ja kein Haushaltsschlaraffenland in Hamburg, nur weil es uns vielleicht nicht ganz so schlecht geht wie Bremen, aber trotzdem ist es ein riesiges Kreditvolumen, was zu stemmen ist. So. Und deswegen finde ich das ein bisschen ambitioniert zu sagen, das ist ja alles locker zu finanzieren.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Kann ich konkret sagen. Kann ich ganz konkret sagen, in der letzten Woche hatten wir ein BT-Energieforum, hatten wir also auch die Frau Hosen (?) von der Commerz Real unter anderen, die über den Amprion-Deal berichtet hat, hat das gesagt, die Leute sitzen auf dem Geld. Gucken Sie einmal, Finanzkrise hat auch eine Auswirkung. Die ganzen Lebensversicherer in Deutschland, die konservativen, so hat sie gesagt, langweiligen Lebensversicherer, die suchen Anlagemöglichkeiten, Staatsanleihen sind ihnen abhanden gekommen. Die kriegen ja auch sonst nichts dafür, deutsche Staatsanleihen 1, 2 Prozent, das ist doch völlig unattraktiv. Also, die suchen Anlagemöglichkeit, die öffnen sich dem Energiemarkt. Die müssen natürlich da auch lernen, aber die lernen auch und die sind lernwillig dazu und Sie müssen schauen, wenn Sie die Energiewende gestemmt kriegen wollen, da bin ich hundert Prozent von überzeugt, dann müssen Sie auch die Leute mit einbeziehen. Das sind nicht die Heuschrecken, die irgendwelche Hedgefonds oder so machen, die machen so langfristige Investitionen sowieso nicht. Aber warum keinen deutschen Lebensversicherer mit da reinnehmen? Das geht doch. Das ist auch noch einmal, der hat noch einmal eine eigene Regulierung, das musste ich auch in dem Deal lernen, das ist auch noch einmal, hat einen anderen Adrenalinstoß und auch Heiterkeit löst so etwas aus, kein Thema, aber wir müssen uns da öffnen und dürfen da auch in der Hinsicht keine Denkverbote haben. Die machen das aber nur dann, wenn Sie stabile, klare Rahmenbedingungen haben. Wenn hier eine Fraktion gegen die andere arbeitet, kommen die nicht. Das sehen die sofort, da sind die weg. Und das ist eine Sache der Diskussionskultur, die man hat. Das ist nicht so sehr eine Sache von Folienvorträgen, sondern Diskussionskultur und eine Umgehensweise miteinander, und dann geht das. Wenn das auch getragen wird von einer breiteren Mehrheit, ist das stabil, und wenn das Geschäftsmodell stimmt, kommen die auch. Aber wenn die Voraussetzungen nicht drin sind. Und was ich Ihnen heute gesagt habe, das ist Gegenstand von Due Diligence ist die, die mitbekommen haben, wo wir die Berater waren, nichts anderes. Dann dürfen Sie so etwas nicht machen, dann kommen die nicht. So etwas würden die wahrscheinlich nicht finanzieren, vermute ich einmal, wenn sie das mitkriegen.

**Vorsitzender:** Herr Schlemmermeier.

**Herr Schlemmermeier:** Also, bei uns ist es so, dass, ich will nicht sagen, hier alle 14 Tage, aber regelmäßig Finanzinvestoren anfragen und im Grunde verstehen wollen, wie es ist und sich an Deals beteiligen, wo wir auch als Transaktionsberater mit dabei sind und Due Diligence machen. Man muss aber unterscheiden, wer es ist, und so wie Herr Zander, die deutschen Lebensversicherer sind extrem interessiert wegen der 2 Prozent, im Immobilienbereich gibt es 5 Prozent. Das Ganze muss nur deckungsstockfähig sein und dann sind die dabei und es gibt ja jede Menge öffentlich-rechtliche Versicherer. Wenn Sie sich überlegen, die Berliner Ärzteversorgung hat allein in Berlin – die Berliner Ärzteversorgung hat allein in Berlin 500 Millionen Euro Immobilienvermögen als Altersversorgung. Einer der größten Investoren ist die Bayerische Versicherungskammer in Deutschland im Immobilienbereich, sind alles Namen, die man nicht kennt, sind öffentlich-rechtliche Versicherer, sind ganz seriöse Leute. Und natürlich kann man mit denen eine Betriebsaufspaltung machen und sagen, die beteiligen sich nur am Eigentum, man selber beteiligt sich an der Betriebsgesellschaft und man macht eine Pachtbeziehung dazwischen – das kriegt man alles regulierungskonform hin – und kann so mit relativ wenig Kapital sich an so einer Struktur beteiligen.

**Vorsitzender:** Herr Schröer.

**Herr Schröer:** Also, ich glaube auch nicht, dass es ein großes Problem ist, da irgendwie für Infrastruktur Geld aufzutreiben, nur grundsätzlich sollte man, wie es auch schon gesagt wurde, sich einfach einmal diese Sinnbildung einfach fokussieren. Also, was will man überhaupt erreichen und warum und wie. Und sollen es nur die Netze sein, glaube ich, dann dürfte das vielleicht auch nicht so das große Problem sein. Wie gesagt, die Stadt kann sich relativ günstig finanzieren am Kapitalmarkt und das wird sicherlich auch einige Zeit noch so andauern. Aber will man irgendwann in die Erzeugung und dann muss man eben sehen, dass sich der Energiemarkt in den nächsten zehn, 20, 30 Jahren massiv ändern wird. Also, wir sehen, diese Energiewende hat so gewaltige Auswirkungen, was man sich heute sicherlich noch nicht vorstellen kann. Also alleine, wenn man sich ansieht, wie die großen Unternehmen mittlerweile vor einem Wandel stehen und dann kann man auch zur Einschätzung kommen. Das ist alles sehr kompliziert und man braucht das Know-how, man hat es vielleicht nicht und dann kann man auch sagen, na ja, die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass es hier nicht lange hält, wahrscheinlich unter dem nächsten Bürgermeister schon nicht mehr, und dann kann man auch sagen, na ja, gut, dann verauktionieren wir es eben an den Meistbietenden und halten uns da raus.

**Vorsitzender:** Herr Kerstan.

**Abg. Jens Kerstan:** Vielleicht vorweg noch einmal die Bemerkung zu Herrn Dressel. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie mit Ihrem Senat morgen gerade die nächsten 500 Millionen ausgeben wollen, nämlich für Hapag-Lloyd. 500 Millionen, die Ihnen jetzt helfen würden, die Mehrheit und den bestimmenden Einfluss bei allen Netzen zu übernehmen. Und ich muss sagen, ich finde es schon sehr merkwürdig, dass Sie in einer Branche, wo es einen Regulierer gibt, der Ihnen 9 oder 7 Prozent Garantiedividende garantiert – Sie sagen, das Geld haben wir nicht, aber morgen 500 Millionen für ein Unternehmen ausgeben wollen in einer Branche, wo in den letzten Jahren Milliarden vernichtet wurden und wo Hapag-Lloyd im Moment als Branchenführer gerade gar keinen Gewinn macht und alle andere Verluste machen und dafür ist das Geld schon einmal da. Ich muss wirklich sagen, mit diesem Argument machen Sie sich im Moment nicht nur unglaubwürdig, sondern absolut lächerlich.

So, das ist vielleicht der erste Punkt. Der zweite Punkt – das wäre eine Frage. Also, noch einmal, die SPD ist ja so wahnsinnig stolz darauf, dass unabhängig, also neben dem Vertrag ja da so viele Punkte vereinbart wurden, die die Energiewende voranbringen sollen. Diese ganzen im Energiekonzept aufgeführten Maßnahmen, bis auf das Innovationskraftwerk, sind in den Verträgen in keinsten Weise abgesichert, dass sie auch durchgeführt werden, sondern da gibt es eine wunderschöne Formulierung, nämlich die beiden Partner sind sich einig, diese Ziele aktiv zu unterstützen. Mehr steht in den Verträgen nicht drin. Und was passiert eigentlich, was ist eigentlich vorgesehen, wenn die Partner sich da nicht einig sind, da gibt es gar nichts. Jetzt haben Sie da einen Partner, der – zwei Partner, die gegen die Energiewende klagen, E.ON vor dem Verfassungsgericht und Vattenfall vor der Weltbank. Da ist heute übrigens gerade der Termin verstrichen, wo man sich gütlich hätte einigen können. Das heißt, die Klage steht unmittelbar bevor. Würde ich gerne einmal einfach von den Experten wissen, wie Sie eigentlich, wie realistisch Sie es jetzt eigentlich einschätzen, dass die Vertragspartner der Stadt in Zukunft jetzt diese Energiewende aktiv unterstützen werden, wie es in den Verträgen steht, wenn Sie an anderer Stelle gegen zentrale Bestandteile dieser Energiewende klagen?

**Vorsitzender:** Wer möchte dazu? Herr Dr. Zander.

**Herr Dr. Zander:** Verboten ist denen das nicht, vernünftig mit Ihnen zusammenzuarbeiten, sag ich es 'mal. Ich vermisse nur leider, das muss man auch sagen, Wirtschaftsleben ist weniger rational als der eine oder andere glauben mag. Und, sag 'mal, E.ON ist normalerweise sehr nüchtern, das haben Sie wahrscheinlich auch hier in der Verhandlung

mit E.ON erfahren. Der Vertrag ist insgesamt ja auch etwas kohärenter als der mit Vattenfall. Da bin ich jetzt nicht darauf eingegangen, ist aber, denke ich, auch ein anderes Tun. Da ist eine ziemliche Rationalität dahinter und die sind zwar keine Fans in der Energiewende und die machen die Klage einfach, um Geld zu kriegen von der Bundesregierung, weil, das ist – mehr ist da jetzt nicht dahinter. Wenn die jetzt mit der Energiewende Geld verdienen können, tun sie das auch und wenn Sie mit der Nüchternheit hier etwas Vernünftiges hinbekommen, ist das auch okay. Bei Vattenfall ist es eine gewisse Strategielosigkeit auch, die dahintersteht, ist meine Vermutung, aber gut, das ist jetzt eine Einschätzung. Vielleicht kommen die auch wieder zur Besinnung. Wir haben bei allen vier Großen im Moment ein großes Strategiedefizit. Das behindert leider Gottes auch andere Marktteilnehmer, ja. Und stattdessen versuchen sie dann zu verhindern, dass woanders etwas vernünftig gemacht wird. Also Wettbewerber zu behindern, das ist eine Beobachtung, die wir haben. Gut, da muss man auch mit umgehen und leben.

**Vorsitzender:** Gut. Dann sehe ich hier keine Fragen mehr. Bewertung haben wir im großen Teil getan. Gibt es noch Fragen? Das sehe ich nicht. Dann möchte ich mich ganz, ganz herzlich bei allen Experten bedanken. Sie haben uns sehr geholfen, ein wenig Klarheit zu haben. Vielen Dank für Ihre Hilfe.

## Zu TOP 2

Keine Wortmeldungen.

Dr. Mathias Petersen (SPD) Anne Krischok (SPD) (Vorsitz)	Roland Heintze (CDU) Jens Kerstan (GAL) (Schriftführung)	Stoll/Just (Sachbearbeitung)
--	--	---------------------------------

PROFESSOR DR. iur. DR. rer. pol. DR. h.c. FRANZ JÜRGEN SÄCKER

DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTS-,  
WETTBEWERBS- UND REGULIERUNGSRECHT DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg  
Vorsitzenden des Haushaltsausschusses  
Herrn Dr. Matthias Petersen

TEL.: (030) 83 85 38 30

FAX: (030) 83 85 38 80

Per E-Mail an: *buero.petersen@hamburg.de*

CC: *Doerte.Stoll@bk.hamburg.de*

Berlin, 19.03.2012  
ks/51-12/Aktuell12

Sitzung des Haushaltsausschusses am 22.03.2012  
- Anhörung von Auskunftspersonen –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

leider wird es mir nicht möglich sein, an der Sitzung des Haushaltsausschusses teilzunehmen. Ich darf aber ein Manuskript überreichen, das demnächst in der Festschrift für Salje abgedruckt werden wird und das die Problematik behandelt, die Gegenstand der Anhörung ist.

Eine Beteiligung Hamburgs an den auf Hamburger Gebiet tätigen Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme ist rechtlich bedenkenfrei, wenn durch die Beteiligung gesellschaftsvertraglich gesicherte Einflussmöglichkeiten auf die strategischen Entscheidungen der Netzgesellschaften, insbesondere was Investitionen in die Netze (Stichwort: smart grids) angeht, erlangt werden.

Auch wenn dies der Fall ist, werden sich die Erwartungen nicht erfüllen, die manche Befürworter mit der Beteiligung verbinden - gleich, ob die Beteiligung zu 25% oder zu 100% erfolgt. Die Netze für Strom und Gas sind durch das Energiewirtschaftsgesetz (§§17, 20) neutralisiert, so dass der Zugang zu den Netzen nicht von der Art oder Herkunft der eingespeisten Energie abhängig gemacht werden kann. Auch bei der Fernwärme setzen die §§ 19, 20 GWB („Kartellgesetz“) energiepolitisch motivierten Steuerungsabsichten enge Grenzen.

Für die Investitionen in die Netze schaffen die §§ 11 ff. EnWG einen klaren gesetzlichen Rahmen, der die Optimierung und den Ausbau auch der Verteilnetze nach Maßgabe der

gesetzlichen Vorgaben – dazu zählt insbesondere das EEG – vorschreibt. Der Spielraum eigenverantwortlicher Netzgestaltung ist daher denkbar gering.

Die hohen Kosten, die für den (Teil-) Erwerb der Netze aufgewandt werden müssen, lassen sich daher durch die dadurch erreichbaren inhaltlichen Einwirkungsmöglichkeiten nicht rechtfertigen. Zwar ist durch die staatliche Netzregulierung nach Maßgabe des EnWG und der ARegV eine angemessene Eigen- und Fremdkapitalverzinsung gewährleistet, sodass unter diesem Aspekt von einer Beteiligung nicht abgeraten werden muss. Es besteht aber die große Gefahr, dass der Wille, die Netze nach den wirtschaftlichen Prinzipien eines effizienten Wettbewerbers (§ 21 EnWG) zu führen, unter den speziellen Bedingungen des Zusammenwirkens mit einem privaten Unternehmen erlahmt, wie sich am Beispiel der Berliner Wasserpreise gezeigt hat. Die Hamburger Strom- und Gasverbraucher, die doch Nutzen aus der kommunalen Beteiligung ziehen sollen, sind dann letztlich die Dummen.

Mit freundlichen Grüßen

- Säcker -

PROFESSOR DR. iur. DR. rer. pol. DR. h.c. FRANZ JÜRGEN  
SÄCKER

DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTS-,  
WETTBEWERBS- UND REGULIERUNGSRECHT DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

**Die kommunale Beteiligung an energiewirtschaftlichen  
Unternehmen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets**

**Gliederung**

<b>I.</b>	<b>Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen für den Beteiligungserwerb.....</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Energieversorgung als öffentlicher Zweck der Gemeinde ....</b>	<b>3</b>
	1.) Grundsätze.....	3
	2.) Inhaltliche Konkretisierung des Zweckerfordernisses im Rahmen der Energieversorgung.....	4
	3.) Spezielle Anforderungen an den Beteiligungserwerb nach der Liberalisierung der Energiemärkte.....	7
	4.) Leistungsfähigkeit zur Deckung des Bedarfs.....	11
	5.) Vorrang privater Energieversorgung (Subsidiaritätsprinzip)....	13
	6.) Die Zulässigkeit gebietsübergreifender Tätigkeit kommunaler Energieversorger (modifiziertes Örtlichkeitsprinzip) .....	17
<b>III.</b>	<b>Formelle Anforderungen an den Beteiligungserwerb.....</b>	<b>25</b>
	1.) Dokumentations- und Konsultationspflichten.....	25
	2.) Beweisanforderungen.....	28
<b>IV.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>29</b>

## I. Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen für den Beteiligungserwerb

Viele kommunale Energieversorgungsunternehmen suchen durch Bildung von Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Versorgern oder durch Erwerb benachbarter Versorgungsunternehmen ihre Position im Wettbewerb mit regionalen oder bundesweit tätigen EVU's zu stärken. Auf der Ebene der Verteilnetzbetreiber sind gleichfalls horizontale Zusammenschlüsse und andere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Netzbetreibern zur Erzielung von Synergieeffekten an der Tagesordnung. Neben der Tendenz zur formellen und materiellen Privatisierung (sog. „Dekommunalisierung“) lassen sich aber auch Gegenteilstendenzen („Rekommunalisierung“) beobachten. Nicht wenige Gemeinden streben aus dem Motiv einer stärkeren aktiven Beteiligung an der Energieversorgung und einer verstärkten Berücksichtigung ökologischer Ziele eine Rückholung der Energieversorgung und/oder der örtlichen Verteilnetze für Strom, Gas und Fernwärme an, wobei aber offenbar übersehen wird, dass die Netze durch das EnWG (§§ 17, 20) neutralisiert sind mit der Folge, dass der Netzbetreiber den Netzzugang nicht von der Art der eingespeisten Energie abhängig machen kann.<sup>1</sup> Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit einem Ausschnitt aus der Problematik, und zwar mit den Problemen der kommunalen Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets.<sup>2</sup>

Die Gemeindeordnungen der Länder, für die im Folgenden exemplarisch die hessische Gemeindeordnung (HGO) zitiert wird, regeln die kommunalrechtlichen Anforderungen an die Beteiligung einer Gemeinde an privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wesentlichen gleichförmig. Nach §121 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf sich eine Gemeinde nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn

- 1.) der öffentliche Zweck diese Betätigung rechtfertigt,

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Säcker*, NJW 2012, (noch nicht bekannt)

<sup>2</sup> Zu den besonderen Problemen, die sich bei Wahl öffentlich-rechtlicher Rechtsformen (ö.r. Anstalt, Eigenbetrieb) stellen, vgl. *Säcker* in: Festschrift für Rokas, 2012.

- 2.) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- 3.) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (Subsidiarität).

§ 121 Abs. 5 HGO knüpft eine unternehmerische Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets („extra muros“) an die weitere Voraussetzung, dass die berechtigten Interessen der von dem Erwerb extra muros betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur solche Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

## II. Energieversorgung als öffentlicher Zweck der Gemeinde

### 1.) Grundsätze

Da jede wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO an das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks gebunden ist, muss der Erwerb der Süwag durch Mainova einem öffentlichen Zweck dienen. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird grundsätzlich „das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern und Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen verstanden, die ihrer Art nach auch (von Privaten am Markt) mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden können.“<sup>3</sup> Nach dieser Definition fällt der seit 1998 liberalisierte, d.h. dem Wettbewerb geöffnete Sektor der Energieversorgung unter den Begriff der wirtschaftlichen Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO. Während einige Bundesländer die bereits in der Deutschen Gemeindeordnung von 1935<sup>4</sup> enthaltene Differenzierung zwischen wirtschaftlicher bzw. nichtwirtschaftlicher Tätigkeit fallengelassen haben,<sup>5</sup> hält die hessische

---

<sup>3</sup> Vgl. *Nierhaus* in Mann/Püttner (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 40, S. 37 RdNr. 5.

<sup>4</sup> Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, RGBl. I 1935, 49 (58) – kritisch in Anbetracht der Entstehungsgeschichte und des Regelungszwecks des § 67 DGO im Dritten Reich *Pagenkopf*, GewArch 2000, 177, 180.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 87 GO Bayern; § 91 KV Brandenburg; § 71 KO Thüringen und § 116 GO Sachsen-Anhalt.

Gemeindeordnung an dieser Unterscheidung fest, klammert aber in § 121 Abs. 2 HGO Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs von dem Erfordernis eines konkreten Nachweises gemeinwohlverwirklichender Tätigkeiten aus. Bei diesen Tätigkeiten wird per se das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks unterstellt. Der öffentliche Zweck ist nach § 121 Abs. 4 HGO auch dann zu bejahen, wenn die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde lediglich eine Annex- oder Nebentätigkeit betrifft. Ebenso auch Tätigkeiten, die als den Hauptzweck fördernde (durchführungsrelevante) oder die Effizienz des kommunalen Unternehmens steigernde (kapazitätsauslastende) Aktivitäten zu werten sind, vom öffentlichen Zweck mit erfasst.<sup>6</sup> Da die Energieversorgung seit 1998 auch durch private Unternehmen wahrgenommen werden kann, sind die Gemeinden nicht mehr gesetzlich zur Übernahme der Energieversorgung verpflichtet.<sup>7</sup> Die kommunale Energieversorgung unterliegt somit der Rechtfertigung durch einen legitimen öffentlichen Zweck.<sup>8</sup>

## 2.) Inhaltliche Konkretisierung des Zweckerfordernisses im Rahmen der Energieversorgung

„Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn die Betätigung eine dem Gemeinwohl dienende Versorgung der Einwohner zum Ziel hat“,<sup>9</sup> so lautet die gängige Definition. Art. 28 Abs 2 S. 1 GG schützt eine

---

<sup>6</sup> Ausführlich hierzu *Scheps*, Das Örtlichkeitsprinzip, 2006, S. 79ff.

<sup>7</sup> Es handelt sich auch nicht um eine Tätigkeit zur Deckung des Eigenbedarfs; vgl. *Schmidt/Kneip*, HGO, 2. Aufl. 2008, § 121 RdNr. 1.

<sup>8</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 16; *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen, 2010, S. 56. Für die Bindung jeglichen Staatshandeln an das Rechtfertigungserfordernis des öffentlichen Zwecks (abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip): BVerfGE 61, 82, 107 - Sasbach; BVerfGE 79, 127, 143 - Rastede; näher dazu *Säcker/Busche*, Kommunale Eigenbetriebe im Spannungsverhältnis von Selbstverwaltungskompetenz und Kartellaufsicht, Verwaltungsarchiv 83 (1992), S. 125.

wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nur soweit, wie es die Erfüllung der

gemeindlichen Aufgaben erfordert.<sup>10</sup> Diese Kompetenzbindung folgt nach herrschender rechtlicher Auffassung auch aus dem Rechtsstaatsprinzip, das staatliches Handeln einer Rechtfertigung durch eine öffentliche Zielsetzung unterwirft.<sup>11</sup> Die Bindung an den öffentlichen Zweck unterscheidet danach die kommunale von der privatwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit und legitimiert die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden.<sup>12</sup> Angesichts der zahlreichen vom Versorgungsauftrag gedeckten Aufgaben unterliegt es der autonomen Beurteilung durch die Gemeinde, welche Aufgabe sie konkret wahrnimmt. Notwendig ist aber in jedem Fall, dass sich ihr Tätigwerden auf ein öffentliches Interesse zurückführen lässt.<sup>13</sup> Ein reines Gewinninteresse reicht dafür nicht aus.<sup>14</sup> Das Bundesverwaltungsgericht<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 2003, RdNr. 464.

<sup>10</sup> Vgl. statt anderer *Gern*, Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden außerhalb des Gemeindegebiets, NJW 2002, 2593, 2594; *Pielow*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, Einl. RdNr. 338.

<sup>11</sup> BVerfGE 61, 82, 107 - Sasbach; BVerfGE 79, 127, 143 - Rastede. Aus dem Schrifttum statt Vieler: *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen, 2010, S. 56; *Wolff*, Verfassungs- und europarechtliche Fragen der wirtschaftlichen Betätigung deutscher Kommunen im Ausland, DÖV 2011, 721, 724 – jew. m. w. Nw.; speziell für die hessische Gemeindeordnung *Schmidt/Kneip*, HGO, 2. Aufl. 2008, § 121 RdNr. 1.

<sup>12</sup> *Hauser*, Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen – Beschränkungen durch Verfassung, Gemeindeordnung und Wettbewerbsrecht, 2004, S. 66.

<sup>13</sup> *Rautenberg*, Gemischte Gesellschaften und Gemeindegewirtschaftsrecht, KommJur 2007, 1, 2.

<sup>14</sup> Vgl. nur BVerfGE 61, 82, 106 – Sasbach: „Dabei muß das Unternehmen unmittelbar durch seine Leistung, nicht nur mittelbar durch seine Gewinne und Erträge dem Wohl der Gemeindebürger dienen. Rein erwerbswirtschaftlich-fiskalische Unternehmen sind den Gemeinden untersagt.“; *Danner/Theobald*, Energierecht, 70. EL 2011, B1, RdNr. 25 – m.w.Nw; *Gern*, Wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden außerhalb des Gemeindegebiets, NVwZ 2002, 2593; kritisch hierzu *Britz*, Funktion und Funktionsweise öffentlicher Unternehmen im Wandel: Zu den jüngsten Entwicklungen im Recht der kommunalen Wirtschaftsunternehmen, NVwZ 2001, 380, 382; grundlegend *Franz*, Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge, 2005, S. 22 ff.

<sup>15</sup> BVerwGE 39, 329ff.

hat demgemäß festgestellt:

„Im sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes können die Gemeinden durch ihre wirtschaftlichen Unternehmen im öffentlichen Interesse zahlreiche und vielgestaltige Aufgaben übernehmen, die durch die genannte Zweckbestimmung gedeckt sind (...). Gemäß § 1 Abs. 2 GemO ist diese Gemeinde verpflichtet, das gemeinsame Wohl ihrer Einwohnerschaft zu fördern. Diese Aufgabe kann auch durch wirtschaftliche Betätigung erfüllt werden. Worin die Gemeinde eine Förderung des allgemeinen Wohls erblickt, ist hauptsächlich den Anschauungen und Entschließungen ihrer maßgeblichen Organe überlassen und hängt von den örtlichen Verhältnissen, den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, den Bedürfnissen der Einwohnerschaft und anderen Faktoren ab. Die Beurteilung des öffentlichen Zwecks für die Errichtung und Fortführung eines Gemeindeunternehmens ist daher der Beurteilung durch den Richter weitgehend entzogen.“<sup>16</sup>

Je komplexer die kommunalwirtschaftliche Tätigkeit ist, umso sorgfältiger bedarf der öffentliche Zweck der Begründung.<sup>17</sup> Je intensiver und umfangreicher der Markteingriff zum Nachteil anderer Wirtschaftsteilnehmer ist, desto gewichtiger muss der verfolgte öffentliche Zweck sein.<sup>18</sup> Daher muss die Gemeinwohldienlichkeit der Tätigkeit in einem strategischen Konzept, das den öffentlichen Zweck

---

<sup>16</sup> BVerwGE 39, 329, 334; ebenso *Neutz* in Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2. Aufl. 2010, RdNr. 104, 107; Vgl. hierzu auch *Rautenberg*, Gemischte Unternehmen und Gemeindefinanzierung, KommJur 2007, S. 1 ff.; *Nierhaus* in Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 40, S. 39, RdNr. 9; *Ehlers*, Gutachten E zum 64. Deutschen Juristentag, 2002, S. 72; *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2: Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 16 m.w.Nw. Das Ausschlusskriterium der reinen Gewinnerzielung wird allerdings von manchen Autoren angezweifelt und ein mittelbarer öffentlicher Zweck (Finanzierung öffentlicher Zwecke durch den Gewinn aus wirtschaftlicher Betätigung) als ausreichende Legitimation angesehen; vgl. zu dieser neomerkantilistischen Position, die eine konturenlose Ausdehnung der kommunalen Wirtschaftstätigkeit zulässt, *Britz*, Funktion und Funktionsweise öffentlicher Unternehmen im Wandel: Zu den jüngsten Entwicklungen im Recht der kommunalen Wirtschaftsunternehmen NVwZ 2001, 380, 382; *Cremer*, Gewinnstreben als öffentliche Unternehmen legitimierender Zweck, DÖV 2003, 921ff.; *Franz*, Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge, 2005, S. 60ff.

<sup>17</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 16.

<sup>18</sup> OVG Münster, NVwZ-RR 2005, 198, 199; OVG Münster, NVwZ 2003, 1520, 1523.

darlegt und aufzeigt, wie das Unternehmen auch nach seiner Gründung auf Gemeinwohlkurs gehalten werden kann<sup>19</sup>, nachgewiesen werden.<sup>20</sup> Indikatoren für das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks bei einer Versorgungstätigkeit im Energiebereich sind deutliche Verbesserungen der

Energieversorgung im Sinne der Umwelt- und Effizienzziele des § 1 EnWG, namentlich „die Wahrung des Einflusses auf die örtliche Versorgung gegenüber Großunternehmen sowie die Überwachung von örtlichen Monopolen zur Verhinderung von Missbräuchen durch überhöhte Preise und ungünstige Bedingungen.“<sup>21</sup> Der öffentliche Zweck umfasst auch „Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur, der Wettbewerbssicherung, der Arbeitsplatzsicherung, des Umweltschutzes oder der Gewährleistung einer krisenfesten Versorgung der Einwohner.“<sup>22</sup> Dazu gehört auch die Umsetzung der „Energiewende“ zur Sicherung der ökologischen und Verbraucherschutzpolitischen Ziele, bei deren Verwirklichung kommunale Unternehmen eine Vorreiterrolle übernehmen können. Die effektive, nicht nur rhetorisch-populistische Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Gemeinwohlinteresse.

### 3.) **Spezielle Anforderungen an den Beteiligungserwerb nach der Liberalisierung der Energiemärkte**

Im Gegensatz zu anderen Gemeindeordnungen, die den öffentlichen Zweck bei der „Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung“<sup>23</sup> per se unterstellen, verlangt die hessische

---

<sup>19</sup> Näher dazu *Säcker, InfrastrukturR 2009*

<sup>20</sup> OVG Münster NVwZ 2008, 1031,1035; *Neutz* in Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2005, 2. Aufl. 2010, RdNr. 101; *Ehlers*, Gutachten E zum 64. Deutschen Juristentag, S. 76.

<sup>21</sup> *Neutz* in Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2. Aufl. 2010, RdNr. 108.

<sup>22</sup> *Gerhold* in Bennemann/Brodbeck/Dannecke, HGO, Stand: 12/2002, § 121 RdNr. 16 – m.w.Nw.

<sup>23</sup> Vgl. § 116 Abs. 2 GO LSA; *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 16: Im Rahmen der Energieversorgung ist dieser öffentliche Zweck „in der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft mit Strom, Gas oder auch Fernwärme zu erblicken“.

Gemeindeordnung auch für die Energieversorgung den Nachweis des öffentlichen Zwecks. Soweit die Gemeinde dabei ihre Tätigkeit extra muros ausdehnen will, muss die sie daher begründen, dass der öffentliche Zweck für den außerkommunalen Erwerb in der Effizienz- und Rentabilitätssteigerung durch bessere Auslastung<sup>24</sup> oder in der deutlichen Verbesserung der Stellung auf den Beschaffungsmärkten gegenüber einer oligopolistischen Angebotsstruktur auf den Großhandelsmärkten<sup>25</sup> liegt.

Um die gemeinwohlfördernden Wirkungen eines solchen Beteiligungserwerbs beurteilen zu können, muss daher der aktuelle Rahmen der Energieversorgung analysiert werden. Seit der Liberalisierung des Energiesektors 1998 ist die Energieversorgung fundamentalen Änderungen unterworfen: an die Stelle geschlossener Versorgungsgebiete mit Anschluss- und Benutzungszwang ist das Ziel einer wettbewerblichen Öffnung der Energiemärkte getreten. Eine Vielzahl selbstständiger Stromlieferanten befindet sich im Wettbewerb um den Abschluss von Energielieferverträgen nicht nur mit Industriekunden, sondern auch mit den einzelnen Endverbrauchern. Zudem soll die Energieerzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen müssen ihre Verteilnetze so umgestalten, dass sie zu smart grids werden, ein smart metering ermöglichen sowie eine vollständige Integration erneuerbarer Energien in die bestehenden Netze erlauben.

Aufgrund dieser weitreichenden Veränderungen im Energiesektor hat der hessische Landtag im Jahr 2011 einen „Energiegipfel“ im Hessischen Landtag abgehalten, der unter Teilnahme aller Fraktionen gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Verbänden festgestellt hat, dass „die hessischen Kommunen, ihre Stadt- und Gemeindewerke sowie die Regionalversorger nicht verzichtbare Akteure zur Umsetzung der

---

<sup>24</sup> Vgl. *Danner/Theobald*, *Energierrecht*, 70 EL 2011, Kap. B1 Einführung in das Kommunalwirtschaftsrecht, RdNr. 40.

<sup>25</sup> Vgl. *Burgi*, *Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen*, 2010, S. 32ff, 91ff.; *Säcker*, *Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den*

Energiewende darstellen.<sup>26</sup> In dem Ergebnisbericht des Gipfels heißt es:

„Der durch die tragischen Ereignisse in Fukushima beschleunigte Wandel in der deutschen Energiepolitik erfordert in erheblichem Maße Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, in den Aus- und Umbau der Energieverteilernetze, in Speichertechnologien und Effizienzmaßnahmen.“ Aufgrund dieser mannigfaltigen Anforderungen und Neuerungen ist das Energiesystem (...) daher so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig auszugestalten.<sup>27</sup>

Der Bericht zeigt, dass auf die Gemeinden große Herausforderungen bei der Bewältigung der Energiewende zukommen. Dazu bedarf es leistungsfähiger kommunaler Energieversorgungsunternehmen, die die technischen und ökonomischen Aufgaben der Energiewende effizient wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund sind energiewirtschaftliche Aktivitäten Tätigkeiten, die ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“<sup>28</sup> befriedigen. Unabhängig von der privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationsform besteht ein öffentliches Interesse an einer Energieversorgung, die den energiewirtschaftlichen Zielen des § 1 EnWG Durchschlagskraft verleiht.<sup>29</sup> Zutreffend stellt Burgi<sup>30</sup> daher fest: „Soweit es um die kontinuierliche und flächendeckende Versorgung der Gemeindeeinwohner mit Strom, Gas und Wärme zu preislich angemessenen und sozial adäquaten Bedingungen geht, kann somit das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht bezweifelt werden.“

---

Großhandelsmärkten für Elektrizität, 2011, S. 70ff.

<sup>26</sup> CDU/FDP Änderungsantrag vom 24. November 2011, Hess LT Drs. 18/4816, S. 2.

<sup>27</sup> Gesamtbericht des Energiegipfels vom 10. November, S. 5.

<sup>28</sup> BVerfGE 61, 82, 106 – Sasbach – unter Verweis auf BVerfGE 25, 1, 16; BVerfGE 30, 292, 323; vgl. hierzu auch *Eder* in Danner/Theobald, 70 EL 2011, § 36 EnWG, RdNr. 8.

<sup>29</sup> „Bei der Energieversorgung, nach dem Gesellschaftsvertrag maßgeblicher Gegenstand der G-GmbH, handelt es sich um einen Bereich der Daseinsvorsorge. Tätigkeiten dieser Art, die dazu bestimmt sind, unmittelbar für die Daseinsvoraussetzungen der Allgemeinheit oder ihrer Glieder zu sorgen, wurden von der Rechtsprechung seit jeher als öffentliche Aufgaben angesehen.“ – BGH NJW 2004, 693 unter Verweis auf BGH NJW 1958, 1932; BGH NJW 1983, 2509; NJW 1999, 2370. Siehe hierzu auch *Scharpf*, Die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden zwischen Grundrechtsrelevanz und kommunalem Selbstverwaltungsrecht, GewArch 2005, 1ff.

<sup>30</sup> *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen, 2010, S. 57.

Durch die Liberalisierung wurde zwar der Markt für private Anbieter geöffnet. Dies entbindet die Kommunen aber nicht von der Verantwortung für eine flächendeckende, sichere und umweltgerechte Versorgung. Um den Wettbewerbsdruck auf die Preise zu erhöhen und eine verbraucherfreundliche, energieeffiziente und umweltpolitisch vertretbare Energieversorgung zu erreichen, liegt die kommunalwirtschaftliche Betätigung im Energiesektor im öffentlichen Interesse. Durch diese Betätigung als Energieversorger im Rahmen der mit ihren kommunalen Unternehmen abgeschlossenen Konzessionsverträge können die Kommunen ein gemeinwohlgebundenes Gegengewicht gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der großen Energieversorger bilden, und sie können durch Kooperationen und Fusionen eine stärkere Stellung auf den Beschaffungsmärkten für Strom bzw. Gas erreichen. Nur bei ausreichender Unternehmensgröße sind die in Zukunft notwendigen Investitionen in dezentrale Erzeugung (KWK-Anlagen) und in intelligente Netze zu erwarten.

Die Notwendigkeit der Stärkung der kommunalen Energieversorger zur Umsetzung der angestrebten „Energiewende“ ist auch Grundlage der angestrebten Reform des Gemeindefirtschaftsrechts in Hessen. CDU und FDP haben am 24. November 2011 einen Änderungsantrag im Parlament eingebracht, der bezweckt, „die Potenziale für Erneuerbare Energien insbesondere im ländlichen Raum (zu) aktivieren“, um „vornehmlich kleineren Gemeinden insbesondere des ländlichen Raumes“ die „Neuaufnahme von Energieprojekten durch die sektorale Ausnahmeregelung“ zu ermöglichen.<sup>31</sup> Die GRÜNEN haben einen

---

<sup>31</sup> CDU/FDP Änderungsantrag vom 24. November 2011, Hess LT Drs. 18/4816, S. 2. Der durch diese Zielsetzung begründete Gesetzesentwurf beschränkt die Ausweitung kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit durch die Einführung eines § 121 Abs. 1a HGO auf das Gebiet der „Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie“ dergestalt, dass eine wirtschaftliche Betätigung nur „innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt.“ Ferner soll „die Beteiligung der Gemeinden 50 Prozent nicht übersteigen“ und eine darüberhinausgehende Beteiligung der Gemeinde nur dann zulässig sein, wenn eine geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner trotz vorheriger Markterkundung nicht erreicht

Änderungsentwurf eingebracht, der vorsieht, die Gemeindegewirtschaft im Bereich der Energieversorgung umfassend zu öffnen und der sich für eine dezentrale, aber gemeindeübergreifende Versorgungstätigkeit ausspricht, um die Integration erneuerbarer Energien möglich zu machen.<sup>32</sup> In diesem Antrag spiegelt sich die Erkenntnis wider, dass kommunale Energieversorgung substanziell zu einer gemeinwohlsichernden Versorgung beiträgt und zur Effizienzsteigerung und Integration der erneuerbaren Energien eine Ausweitung der Aktionsradien der kommunalen Energieversorger sachgerecht ist.

#### 4.) Leistungsfähigkeit zur Deckung des Bedarfs

§ 121 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO verlangt als weitere Zulässigkeitschranke, dass die wirtschaftliche Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und sich dem voraussichtlichen Bedarf anpasst. Die Regelung zielt darauf ab, eine finanzielle Überforderung der Gemeinden zu verhindern und das durch die Betätigung am Markt inhärente wirtschaftliche Risiko zu begrenzen.<sup>33</sup> Das Kriterium des Bedarfs ist anhand objektiv-rechtlicher

---

werden kann (S. 1). Der Änderungsvorschlag der CDU/FDP schränkt somit trotz der Erkenntnis, dass kommunale Energieversorger „nicht verzichtbare Akteure zur Umsetzung der Energiewende darstellen“ (S. 2), die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der kommunalen Energieversorger entgegen der derzeitigen Fassung von §§121, 122 HGO ein.

<sup>32</sup> Nach § 121 Abs. 1 Satz 2 soll demnach folgender neuer Satz 3 angefügt werden: „Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung (Energieversorgung) ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“ Nach §121 Abs. 5 Satz 2 sollen folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt werden: „Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.“, Hess LT Drs. 18/4890, S. 1, 2.

<sup>33</sup> Vgl. *Scheps*, Das Örtlichkeitsprinzip im kommunalen Wirtschaftsrecht, 2006, S. 46; *Ruffert*, Grundlagen und Maßstäbe einer wirkungsvollen Aufsicht über die kommunale wirtschaftliche Betätigung, *VerwArch* 2001, 27, 43; *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, RdNr. 469; *Neutz* in *Wurzel/Schraml/Becker*, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2.

volkswirtschaftlicher Maßstäbe im Rahmen einer Bedarfsprognose zu ermitteln.<sup>34</sup> Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum<sup>35</sup>, für den von der Rechtsprechung noch keine belastbaren Kriterien entwickelt worden sind<sup>36</sup>. Unzulässig ist jedenfalls die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmen, die völlig am Bedarf vorbeigehen; genauso sind vorhersehbare, nicht benötigte Überkapazitäten zu vermeiden.<sup>37</sup> Insofern schließt das Merkmal des Bedarfs an das des öffentlichen Zweckes an, da das Güter- oder Dienstleistungsangebot des Unternehmens und nicht nur der daraus fließende Ertrag unmittelbar dem Wohl der Gemeindebürger dienen muss.<sup>38</sup>

Bei der von der Gemeinde zu treffenden Prognose des künftigen Bedarfs besteht, da die zukünftige Entwicklung nicht sicher vorhersehbar ist, ein nicht unerheblicher Prognosespielraum („Business judgement rule“). Die Kommunalaufsicht hat diesen Spielraum zu respektieren. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass durch die volle Kontrolle dieser Prognose die Rechts- in eine unzulässige Fachaufsicht durch die Kommunalaufsicht umschlägt. Es muss daher ausreichen, dass die Gemeinde auf der Grundlage einer mit betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden erstellten Bedarfsprognose eine plausible Abschätzung der Chancen und Risiken vornimmt. Der Kommunalaufsicht obliegt nur eine Kontrolle der Vertretbarkeit der kommunalen

---

Aufl. 2010, RdNr. 127; *Gern*, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003, RdNr. 728.

<sup>34</sup> *Pagenkopf*, Einige Betrachtungen zu den Grenzen für privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden – Grenzen für Grenzzieher?, *GewArch* 2000, 177, 180; *Ruffert*, Grundlagen und Maßstäbe einer wirkungsvollen Aufsicht über die kommunale wirtschaftliche Betätigung, *VerwArch* 2001, 27, 43; *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 3. Aufl. 2001 RdNr. 469; *Neutz* in *Wurzel/Schraml/Becker*, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2. Aufl. 2010, RdNr. 128; *Gern*, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003, RdNr. 728.

<sup>35</sup> *Gern*, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003 Rn. 728.

<sup>36</sup> *Rautenberg*, Gemischte Gesellschaften und Gemeindegewirtschaftsrecht, *KommJur* 2007, 1.

<sup>37</sup> *Gern*, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003 Rn. 728; *Neutz* in *Wurzel/Schraml/Becker*, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2. Aufl. 2010 Rn. 130.

<sup>38</sup> *RhPfVerfGH NVwZ* 2000, 801, 803.

Entscheidung.<sup>39</sup> Die von der Gemeinde getroffene Entscheidung darf daher nur bei einer Überschreitung des gesetzlichen Beurteilungsspielraums von der Kommunalaufsicht als rechtswidrig beurteilt werden.<sup>40</sup>

## 5.) Vorrang privater Energieversorgung (Subsidiaritätsprinzip)

Auch wenn von dem Erwerb in aller Regel gemeinwohlfördernde Synergieeffekte ausgehen, verlangt § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO als weitere Zulässigkeitschranke, dass Private die wirtschaftliche Tätigkeit nicht „ebenso gut“ selber vornehmen können. Eine Ausnahme von der Subsidiaritätsklausel wird aber für wirtschaftliche Betätigungen bzw. Beteiligungen gemacht, die bereits vor dem 1. April 2004 bestanden haben.

### a) Bestandsschutz

Nach der Gesetzesbegründung erstreckt sich der Bestandsschutz für vor dem 1. April 2004 bestehende wirtschaftliche Betätigungen „auch auf nach dem Stichtag vorgenommene rein quantitative oder von der allgemeinen Entwicklung am Markt vorgegebene Erweiterungen der Betätigung in den gesetzlich liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge (z.B. Strom- und Gasversorgung, ÖPNV). Wären kommunalen Unternehmen derartige Erweiterungen verwehrt, könnte das zu einer Stagnation und damit zur Zerstörung bestandsschützender Unternehmen führen. Außerdem wären die Möglichkeiten der Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets, die den Kommunen heute in vielen Gemeindeordnungen eingeräumt sind (z.B. in § 121 Abs. 5 HGO) zum großen Teil bedeutungslos, wenn der Umfang bestehender Tätigkeiten in Bereichen der liberalisierten Daseinsvorsorge eingefroren würde.“<sup>41</sup>

„Abs. 1 ist nicht dazu bestimmt, die einzelnen Unternehmen oder die Privatwirtschaft insgesamt vor der Konkurrenz der öffentlichen Hand zu

---

<sup>39</sup> *Ruffert*, Grundlagen und Maßstäbe einer wirkungsvollen Aufsicht über die kommunale wirtschaftliche Betätigung, *VerwArch* 2001, 27, 43.

<sup>40</sup> *Neutz* in *Wurzel/Schraml/Becker*, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2. Aufl. 2010 Rn. 128 verlangt zusätzlich eine offenkundige Fehlentscheidung.

schützen.<sup>42</sup> In der Begründung der Gesetzesänderung zur hessischen Gemeindeordnung heißt es:

„Wären den kommunalen Unternehmen derartige Erweiterungen verwehrt, könnte das zur Stagnation und damit zur Zerstörung bestandsgeschützter Unternehmen führen. Außerdem wären die in § 121 Abs. 5 HGO eingeräumten Möglichkeiten der Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets zum großen Teil bedeutungslos, wenn der Umfang bestehender Tätigkeiten in Bereichen der liberalisierten Daseinsvorsorge eingefroren würde.“<sup>43</sup>

Die Regelung bezieht sich nach ihrer legislativen ratio somit nicht nur auf Annextätigkeiten, sondern erfasst auch die Erhöhung der Anteile an Unternehmen, die ihren Schwerpunkt außerhalb des Stammgebiets der Muttergemeinde haben. Das gilt auch bei Erweiterungen der Beteiligung auf 75%, bei der die unternehmerische Verantwortung auf das kommunale Unternehmen verlagert wird und diese damit i.S. von § 122 Abs. 1 HGO umfassende gesellschaftsrechtliche Einflussnahmemöglichkeiten erlangt.<sup>44</sup>

#### **b) Verhältnis von öffentlichen und privaten Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge**

Sieht man entgegen der hier vertretenen Ansicht den Anteilserwerb nicht als eine von der allgemeinen Marktentwicklung vorgegebene, dem Bestandsschutz unterfallende Tätigkeit an, so wäre die Subsidiaritätsklausel nach ihrem Sinn und Zweck gleichwohl nicht ohne weiteres auf Energieversorgungsunternehmen im liberalisierten Energiemarkt anwendbar. Die bisherige wettbewerbliche Öffnung der Energiemärkte durch die drei EU-Binnenmarktpakete zielt darauf ab, einen unverfälschten Wettbewerb zwischen allen Marktteilnehmern

---

<sup>41</sup> Hess. LT-Drs. 16/2463, S. 60.

<sup>42</sup> HessVGH NVwZ 1996, 816; *Schmidt/Kneip*, HGO, 2. Aufl. 2008, § 121 RdNr. 2 – m.w.Nw.

<sup>43</sup> LT-Hessen, Dr. 16/246, S. 60.

<sup>44</sup> Vgl. zu den Anforderungen und Voraussetzungen wettbewerbsfähiger kommunaler Energieversorger in Zeiten der Energiewende *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen, S. 1ff.

herzustellen.<sup>45</sup> Dies gebietet die rechtliche Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Unternehmen im Wettbewerb.<sup>46</sup> Öffentliche und private Unternehmen müssen den gleichen Aktionsradius haben. Nach der Liberalisierung der Energiemärkte wurde daher im Vollzug der EU-rechtlichen Vorgabe eines unverfälschten Wettbewerbs auch auf den Energiemärkten (Art. 101ff. AEUV) in vielen Gemeindeordnungen die Subsidiaritätsklausel auf ein „Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge“ beschränkt.<sup>47</sup>

Der ursprüngliche Sinn der Subsidiaritätsklauseln bei ihrer Einführung durch die deutsche Gemeindeordnung 1935<sup>48</sup> bestand darin, dass die Gemeinden nicht die Vorherrschaft in Bereichen anstreben sollten, in denen es wirksamen Wettbewerb gab. Eine unwirtschaftliche Ausweitung der kommunalen Wirtschaftstätigkeit sollte in solchen Bereichen verhindert werden, wo die Leistungen im Wettbewerb von kleinen privaten Wettbewerbern erbracht wurden, die durch eine kommunale Wirtschaftstätigkeit ihre Existenz verloren hätten.<sup>49</sup> In Märkten wie dem der Energieversorgung in Deutschland, in denen eine wettbewerbliche Öffnung erfolgreich stattgefunden hat, ist heute eine derartige

---

<sup>45</sup> Vgl. näher *Säcker*, Das Dritte Energiepaket für den Elektrizitätsbereich, 2009.

<sup>46</sup> *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen in der Energiewirtschaft, 2010, S. 30ff.; *Moraing*, Wer etwas leisten soll, braucht Spielraum – Das Örtlichkeitsprinzip der NRW-Gemeindeordnung für kommunale Unternehmen führt im liberalisierten Energiemarkt zu Wettbewerbsverzerrungen und verstößt gegen das EU-Recht, Städte- und Gemeinderat 2009, Nr. 5, 20f.; ausführlich zur EG-rechtlichen Problematik *Ehricke*, Die Vereinbarkeit des kommunalen Örtlichkeitsprinzips mit dem EG-Recht, 2009.

<sup>47</sup> Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 BayGO und § 71 Abs. 1 Nr. 4 ThürKO sehen beispielsweise vor, dass die dort geregelten Subsidiaritätsklauseln nur für Unternehmen außerhalb des Bereichs der (klassischen) Daseinsvorsorge gelten. Vgl. dazu *Obbecke* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2, Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 41, S. 62, RdNr. 7 unter Verweis auf § 102 Abs. 1 Nr. 3 GO Baden Württemberg; Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO Bayern; § 91 Abs. 4 Nr. 1 KV Brandenburg; § 116 Abs. 3 GO Land Sachsen-Anhalt; § 101 Abs. 2 GO Schleswig-Holstein.

<sup>48</sup> Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, RGBl. I 1935, 49 (58).

<sup>49</sup> Hierzu *Nierhaus* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2, Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, §

Subsidiaritätsklausel kontraproduktiv, da die gemeindliche Tätigkeit neben der Tätigkeit Privater gerade die Erfüllung der öffentlichen Zwecke sichert.<sup>50</sup>

Zur Begründung der Reform des Kommunalwirtschaftsrechts in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2000 heißt es demgemäß ausdrücklich:

- „Durch die Aussparung der Bereiche der Energie- und Wasserversorgung (...) wird systematisch deutlich „dass ein Nachrang kommunalwirtschaftlicher gegenüber privater Betätigung für diese Bereiche nicht bestehen soll. Sofern und soweit für die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den genannten Bereichen die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GO NW vorliegen, ist sie der privaten Wirtschaft demnach gleichgestellt.“<sup>51</sup>
- „Festzuhalten ist, es ist die Absicht des Gesetzgebers, Kommunen und ihre Unternehmen auf dem Gebiet der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs und in den Bereichen der Energieversorgung mit anderen Wettbewerbern gleichzustellen, ihnen also gleiche Wettbewerbschancen zu eröffnen.“<sup>52</sup>

Viele Gemeindeordnungen haben daher im Bereich der Energieversorgung die Subsidiaritätsklauseln gestrichen, weil nach ihrer Sicht der Dinge eine gleichwertige Energieversorgung durch Private angesichts der Gemeinwohlverpflichtung zu sicherer, ökologisch orientierter und verbraucherfreundlicher Energieversorgung auf kommunaler Ebene nicht zu erwarten ist. Den Gemeinden fällt bei dieser Frage gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ein Beurteilungs- und Prognosespielraum (vergleichbar den Planungs- und Regulierungsermessen<sup>53</sup>) zu, der vielfach übersehen wird.

Für den Bereich wettbewerblich organisierter Daseinsvorsorge können Kommunen nur dann wettbewerbsfähig am Markt agieren, wenn sie als

40, S. 40, RdNr.12.

<sup>50</sup> *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen in der Energiewirtschaft, 2010, S. 59; *Schwintowski*, Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindegewirtschaftsrechts in NRW – Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 21. 02. 2011, abrufbar unter <http://www.ewerk.hu-berlin.de/node/3556> .

<sup>51</sup> *Lux*, Das neue kommunale Wirtschaftsrecht, NVWBl. 2000, 7, 9 unter Verweis auf sie Regierungsbegründung LT NRW Drs. 12/3730, S. 108, Ausschussbegründung LT NRW , Drs. 12/2947, S. 94.

<sup>52</sup> *Held*, Die Kommunalwirtschaft im Wettbewerb, NVWBl. 2000, S. 202, 203.

<sup>53</sup> Dazu *Wieland*, DÖV 2011, 705 ff.; *Proelss*, AöR 136 (2011), 402 ff.; *Eifert*, ZHR 174 (2010), 449 ff.

gleichberechtigter Marktteilnehmer antreten können. Die strenge Interpretation der Subsidiaritätsklausel behindert die Kommunen im Wettbewerb. Bei teleologischer Betrachtung ist die wirksame Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Energieversorgung und Energieverteilung im kommunalen Bereich nach der Energiewende durch die energiewirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden bei einer Prognose in die Zukunft besser gewährleistet als bei ausschließlicher Tätigkeit privater Unternehmen. Im liberalisierten Markt verstößt eine Fusion kommunaler Energieversorgungsunternehmen zur Herstellung oder Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit daher nicht gegen ein EU-wettbewerbskonform aufgelockertes Subsidiaritätsprinzip.<sup>54</sup>

- 6.) Die Zulässigkeit gebietsübergreifender Tätigkeit kommunaler Energieversorger (modifiziertes Örtlichkeitsprinzip)**
- a) Das Örtlichkeitsprinzip als Schranke der gemeindlichen Wirtschaftstätigkeit**

Grundsätzlich müssen die erwarteten positiven Effekte der einem öffentlichen Zweck dienenden wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde auf das Gemeindegebiet bezogen sein. „Nicht mit dem Erfordernis eines öffentlichen Zwecks in eins zu setzen ist die weitere Festlegung der kommunalen Selbstverwaltung (und der davon umfassten energiewirtschaftlichen Betätigung) auf die Erledigung von

„Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“.<sup>55</sup> Auffassungen, die

---

<sup>54</sup> ???

<sup>55</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 18. Zur Kritik an dem starren Festhalten am Örtlichkeitsprinzip *Hauser*; „Die meist nicht ausdrückliche Wiederholung der verfassungsrechtlichen Vorgabe der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ und der damit verbundenen räumlichen Beschränkung im Bereich der Regelungen über die gemeindliche Wirtschaftstätigkeit dürfte nicht zuletzt einfach daran liegen, dass diese Beschränkung vor dem Aufbruch in neue Geschäftsfelder, der Finanzmisere und der Liberalisierung der Märkte wenig problematisch und selbstverständlich war.“ – Vgl. *Hauser*, Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen – Beschränkung durch Verfassung, Gemeindeordnung und Wettbewerbsrecht, 2004, S. 88; siehe ähnlich auch *Püttner*, Rechtliche Vorgaben für kommunale Unternehmen: Bremse oder Wettbewerbsvorteil?, in: *Wirtschaft im Wandel – Chancen und Risiken*, S. 27 ff.

eine derartige Lockerung des Örtlichkeitsprinzips (abgesehen vom Fall interkommunaler Zusammenarbeit) als nicht mehr von der gemeindlichen Kompetenz gedeckt ansehen<sup>56</sup> und daraus schließen, dass es generell unzulässig sei, wenn ein kommunales Unternehmen seinen potentiellen Kundenkreis über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus ausdehne<sup>57</sup>, nehmen die veränderte Situation kommunaler Unternehmen in einem allseits geöffneten Wettbewerb nicht zur Kenntnis.<sup>58</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat diese Position aus dem Zeitalter geschlossener Versorgungsgebiete in der Sache mit den Worten zurückgewiesen, zum Örtlichkeitsbezug gehörten „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und – wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“.<sup>59</sup> Die Definition zielt nicht auf eine kartographische Abgrenzung der örtlich

---

<sup>56</sup> *Scheps*, Das Örtlichkeitsprinzip im kommunalen Wirtschaftsrecht, 2006, S. 77 vgl. ebenso die Position der überwiegenden Anzahl der im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft“ vertretenen Länder, dargestellt bei *Enkler*, Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in neuen Geschäftsfeldern, ZG 1998, 328, 336 ff.

<sup>57</sup> So *Ehlers*, Gutachten E zum 64 Deutschen Juristentag, S. 96. Mitunter wird aber auch vertreten, dass eine Ausweitung des Geschäftsgebietes kommunaler Unternehmen bereits dann zulässig ist, wenn eine bloße Zustimmung der fremden Gemeinde zum Gebietsübertritt gegeben ist – vgl. *Cronauge*, Benötigen die Kommunen ein neues Gemeindefirtschaftsrecht?, Gemh 1997, 265, 268.

<sup>58</sup> *Moraing*, Wer etwas leisten soll, braucht Spielraum – Das Örtlichkeitsprinzip der NRW-Gemeindeordnung für kommunale Unternehmen führt im liberalisierten Energiemarkt zu Wettbewerbsverzerrungen und verstößt gegen EU-Recht, Städte- und Gemeinderat 2009, Nr. 5, 20f.; *Britz*, Funktion und Funktionsweise öffentlicher Unternehmen im Wandel: Zu den jüngsten Entwicklungen im Recht der kommunalen Wirtschaftsunternehmen NVwZ 2001, 380, 386; *Karst*, Garantie kommunaler Selbstverwaltung im Spannungsfeld zwischen konservativer Verfassungslehre und faktischen Marktzwängen, DÖV 2002, 809ff; *Köhler*, Das neue kommunale Unternehmensrecht in Bayern, BayVBl. 2000, 1, 8f.; *Schulz*, Anmerkungen zur Tätigkeit gemeindlicher Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets, BayVBl. 1998, 449, 451f.

<sup>59</sup> BVerfGE 79, 127, 152 – Rastede unter Verweis auf BVerfGE 8, 122, 134; BVerfGE 50, 195, 201; BVerfGE 52, 95, 102. Vgl. auch *Nierhaus* in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 28 RdNr. 40; *Rennert*, in Umbach/Clemens (Hrsg.), GG Bd. 1, 2002, Art. 28, RdNr. 114.

begründeten Aufgaben ab.<sup>60</sup> Die Beurteilung der örtlichen „Verwurzelung“ soll vielmehr eine am Einzelfall orientierte Wertung ermöglichen, ob noch ein „spezifischer Bezug“ zur Gemeinde gewahrt ist.<sup>61</sup> Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kann so lange noch von einer örtlichen Radizierung gesprochen werden, wie der Schwerpunkt des Unternehmens noch innerhalb des Gemeindegebietes liegt.<sup>62</sup> Allein der Umstand, dass auch Nachbargemeinden von den Leistungen und Lieferungen des Unternehmens profitieren, lässt die örtliche Verwurzelung nicht entfallen.<sup>63</sup>

Ein Schwerpunkt in der Stammgemeinde liegt solange vor, als die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde auch „den Versorgungsinteressen in der Stammgemeinde“<sup>64</sup> dient. Wenn ein solcher „spezifischer Bezug zur örtlichen Gemeinschaft“<sup>65</sup> nicht mehr besteht, verbietet der Grundsatz der Gebietsbezogenheit der kommunalen Selbstverwaltung eine wirtschaftliche Betätigung mit Schwerpunkt außerhalb des Gemeindegebiets; er entfaltet dann eine Sperrwirkung gegen das „Auswandern“ der Tätigkeit.<sup>66</sup> Eine außergemeindliche

---

<sup>60</sup> *Moraing*, Kommunales Wirtschaftsrecht vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Märkte, WiVerw 1998, 233, 245.

<sup>61</sup> Position von Bayern und Thüringen im Unterausschuss „kommunale Wirtschaft“, dargestellt von *Enkler*, Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in neuen Geschäftsfeldern, ZG 1998, 328, 340.

<sup>62</sup> Vgl. BVerfGE 79, 127, 152, hierzu *Kühling*, Verfassungs- und kommunalrechtliche Probleme grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit der Gemeinden, NJW 2001, 177, 178.

<sup>63</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, den in Zeiten einer Monopolstellung aufgebauten Unternehmensbestand auch nach der Liberalisierung 1998 und dem Wegfall von dessen Erforderlichkeit für die gemeindliche Versorgung, aufrecht zu erhalten und durch eine Ausweitung des Geschäftsgebietes wirtschaftlich weiter zu verwerten. Dieser Grundgedanke schlägt sich in Bestandsschutz-Regelungen in den Gemeindeordnungen nieder und wurde gerichtlich durch das OLG Düsseldorf und das OLG Celle bestätigt: Die Gerichte hatten über die Frage nach der Zulässigkeit einer Abfallentsorgungstätigkeit kommunaler Unternehmen im Gebiet einer fremden Gemeinde entschieden. Sie kamen beide zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Gebietsüberschreitung als zulässig anzuerkennen sei - OLG Düsseldorf, NVwZ 2000, 714 ff; OLG Celle, NZBau 2001, 648.

<sup>64</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 18.

<sup>65</sup> BVerfGE 79, 127, 151f.

<sup>66</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen

Tätigkeit erfordert also einen fortdauernden Bezug zu den (Versorgungs-) Interessen der örtlichen Gemeinschaft. Eine operationale, trennscharfe Definition des spezifischen Gemeindebezugs ist aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten und individuellen Ausgestaltungen des außergebietlichen Engagements nicht möglich und daher weder in Literatur noch in der Rechtsprechung gelungen.<sup>67</sup> Als Grundregel gilt aber auch hier, dass der Begründungsaufwand an das Fortbestehen des örtlichen Schwerpunkts steigt, je weiter sich die gemeindliche Tätigkeit räumlich von der Stammgemeinde entfernt.<sup>68</sup>

#### **b) Das Örtlichkeitsprinzip bei liberalisierten Märkten**

Auf liberalisierten Märkten darf das Erfordernis des örtlichen Bezugs der kommunalen Wirtschaftstätigkeit die Chancengleichheit des kommunalen Unternehmens mit privatwirtschaftlich agierenden Unternehmen nicht beeinträchtigen. Das kommunale Unternehmen muss im Wettbewerb mit Privaten gleichgewichtig und gleichberechtigt handeln können. Daher ist anerkannt, dass die Produktion von Strom außerhalb des Gebiets der Stammgemeinde zugunsten der eigenen Einwohner ohne weiteres zulässig ist. Ebenso ist die Beteiligung an einem Kraftwerk oder an einer anderen Versorgungsanlage außerhalb des Gemeindeprinzips nach allgemeiner Ansicht mit dem Örtlichkeitsprinzip vereinbar.<sup>69</sup> Ebenso hat ein Kraftwerk (z.B. KWK-Anlage) auf

---

Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 18.

<sup>67</sup> *Pielow* spricht insoweit gerade in Bezug auf die räumliche Expansionstätigkeit der Energieversorgungsunternehmen von einer rechtlichen Grauzone, dessen Nebel erst durch eine verfassungsgerichtliche Klärung gelichtet werden können. *Pielow* bezieht sich hier aber vornehmlich auf eine gemeindliche Tätigkeit im Ausland, denn hier „muss man sich ernsthaft fragen, ob etwa eine Beteiligung an einer Gasförderung in Norwegen und noch mehr der mögliche Ankauf von Gasfernleitungsnetzen noch den Gemeindeeinwohnern und Verbrauchern „vor Ort“ zu Gute kommt. – vgl. *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 27.

<sup>68</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 27.

<sup>69</sup> *Obbecke* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 41

Gemeindegebiet, das die Versorgung Gebietsfremder mit umfasst, immer einen hinreichenden örtlichen Bezug.<sup>70</sup>

Die Dokumentation von Synergie- und Kostenvorteilen, der Nachweis der Erforderlichkeit der Betätigung extra muros zur Verbesserung der Versorgungstätigkeit in der Stammgemeinde bzw. der Nachweis eines nur durch außergemeindliche Tätigkeit zu gewinnenden notwendigen Know-Hows sind für diesen Nachweis ausreichend.<sup>71</sup> Der örtliche Bezug im Rahmen des § 121 Abs. 5 HGO ist bei Erfüllung dieser Kriterien auf Wettbewerbsmärkten gewahrt.<sup>72</sup> Es gilt für liberalisierte Märkte somit ein situationsangepasstes weiteres Verständnis des Örtlichkeitsprinzips. In

---

RdNr. 22; *Moraing*, Wer etwas leisten soll, braucht Spielraum – Das Örtlichkeitsprinzip der NRW-Gemeindeordnung für kommunale Unternehmen führt im liberalisierten Energiemarkt zu Wettbewerbsverzerrungen und verstößt gegen EU-Recht, Städte- und Gemeinderat 2009, Nr. 5, 20f.

<sup>70</sup> *Obbecke* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 41 RdNr. 22.

<sup>71</sup> OLG Düsseldorf in NVwZ 2000, 714, 721: „Daraus folgt jedoch kein generelles Verbot, dies (auch) außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen zu tun. Dies lässt sich auch nicht aus Art. 28 Abs. 2 GG oder Artikel 78 Absatz II NWVerf. herleiten, in denen das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen verankert ist. Selbst wenn man insoweit fordert, dass mit Blick auf die grundsätzlich ortsbezogene Verbandskompetenz einer Gemeinde der von ihrer Einrichtung zu erfüllende öffentliche Zweck auch im Rahmen des § 107 Abs. 2 NWGO in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln müsse, wäre dies jedenfalls im vorliegenden Fall gegeben. Denn die Beigel. hält an ihrem territorialen Ursprung fest, indem sie nach wie vor die Abfallsammlung und Entsorgung auf dem Gebiet der Stadt D. ausführt und dort auch nach einem Zuschlag im vorliegenden Vergabeverfahren - etwas anderes ist nicht ersichtlich - ihr Hauptbetätigungsfeld haben wird.“ Aus der Literatur zust. *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 27; *Löwer*, Die Stellung der Kommunen im liberalisierten Strommarkt, NVWBl. 2000, 241, 245; *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, 2010, S. 75ff.; *Wolff*, Verfassungs- und europarechtliche Fragen der wirtschaftlichen Betätigung deutscher Kommunen im Ausland, DÖV 2011, 721ff.

<sup>72</sup> Die Gesetzesbegründung der hessischen Gemeindeordnung spricht insoweit davon, dass das Örtlichkeitsprinzip „gelockert“ wurde – vgl. LT Hessen Drs. 16/2363, S. 1. Siehe hierzu ausdrücklich *Danner/Theobald*, Energierecht, 70 EL 2011, Kap. B1 Einführung in das Kommunalwirtschaftsrecht, RdNr. 34: „Die Liberalisierung und Deregulierung dieses Bereiches führte ferner dazu, dass der Anwendungsbereich der Schrankentrias und des Örtlichkeitsprinzips durch Gesetzgebung und Kommentierung modifiziert bzw. aufgegeben wurde.“

der Gesetzesbegründung zu § 121 Abs. 5 HGO heißt es ausdrücklich: „Das strenge Örtlichkeitsprinzip behindert die kommunale Wirtschaft im Hinblick auf die europarechtlichen Wettbewerbsvorgaben.“<sup>73</sup> Die europarechtlich gebotene Lockerung des Örtlichkeitsprinzips<sup>74</sup> ist damit durch die hessische Gemeindeordnung voll umgesetzt:

„Die Vorschrift regelt die gemeindegebietsübergreifende Tätigkeit kommunaler Unternehmen neu. Solche Tätigkeiten haben vor allem im Zuge der Liberalisierung der Energiemärkte zugenommen und dienen der Erhaltung der Chancengleichheit der kommunalen Unternehmen im Wettbewerb mit den Privaten. Die Gebietsüberschreitung ist zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Grundsätzlich ist bei einer Tätigkeit auf fremdem Gemeindegebiet eine Einigung mit der betroffenen Kommune erforderlich. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten (z.B. Strom und Gas) werden nur die Interessen der betroffenen Kommune berücksichtigt, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Solche Einschränkungen ergeben sich bisher z.B. aus einzelnen Bestimmungen des Energiewirtschafts-gesetzes vom 24. April 1998.“<sup>75</sup>

Nach alledem ist für die Einhaltung des Örtlichkeitsprinzips „die Rückführbarkeit der Betätigung auf die Wahrnehmung örtlicher Belange“<sup>76</sup> ausreichend. Wirtschaftliche Unternehmen dürfen daher auch über die Gemeindegrenzen hinaus tätig werden. Diese gebietsübergreifende Versorgung ist durch die Einführung von § 121 Abs. 5 HGO ausdrücklich legitimiert und wurde gerade für den Bereich der Energieversorgung legalisiert. Das Gebot der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und das daraus abgeleitete Örtlichkeitsprinzip bleiben für den Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten unangetastet; für die liberalisierte Gemeindegewirtschaft ist es im Sinne einer wettbewerbskonformen

---

<sup>73</sup> LT Hessen Drs. 16/2363, S. 1

<sup>74</sup> Statt Vieler vgl. *Ehricke*, Die Vereinbarkeit des kommunalen Örtlichkeitsprinzips mit dem EG-Recht, *???* 2009, 19ff.

<sup>75</sup> LT-Hessen, Dr. 16/246, S. 60, vgl. dazu *Rahner*, Auswirkungen der Neufassung des §121 HGO auf die Praxis der wirtschaftlichen Kommunen in Hessen vom 1.03.2006, S. 2; ferner *Held*, Die Kommunalwirtschaft im Wettbewerb, NVWBl. 2000. S. 201, 202: „Das Örtlichkeitsprinzip der kommunalen Selbstverwaltung sicherte bisher aber gegen die sog „feindliche“ Fremdbesetzung. Ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde war ein Tätigwerden auf fremdem Gemeindegebiet nicht zulässig. Das wird künftig anders sein.“

<sup>76</sup> Vgl. *Danner/Theobald*, Energierecht, 70 EL 2011, Kap. B1 Einführung

Interpretation aufzulockern. Eine umweltfreundliche, preisgünstige, effiziente und sichere Energieversorgung wird durch die Ausweitung des räumlichen Aktionsradius gefördert und der öffentliche Zweck dadurch sichergestellt.<sup>77</sup> Außerörtliche Aktivitäten gemeindlicher Energieversorgungsunternehmen, die im Interesse der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfolgen, sind daher nach § 121 Abs. 5 HGO durch den Zweck der örtlichen Allgemeinversorgung gerechtfertigt.<sup>78</sup>

**c) Schutz berechtigter Interessen der Nachbargemeinden bei wirtschaftlicher Tätigkeit extra muros**

Bei außergemeindlicher, überörtlicher Tätigkeit kann der Bezugspunkt des öffentlichen Zwecks allerdings nicht mehr ausschließlich das Gemeindegebiet der expandierenden Gemeinde sein. Dies folgt schon aus dem Prinzip kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) und dem sich aus diesem Prinzip ergebenden gemeinderechtlichen Rücksichtnahmegebot.<sup>79</sup> Dieses Gebot wäre verletzt, wenn eine überörtliche Tätigkeit einer Gemeinde bereits dann zulässig wäre, wenn sie hierdurch lediglich ihren eigenen öffentlichen Zweck zulasten von Nachbargemeinden verfolgt. § 121 Abs. 5 HGO lässt im Hinblick auf diese Verfassungsvorgabe somit eine überörtliche wirtschaftliche Betätigung nur dann zu, wenn sie nicht nur der expandierenden Gemeinde zugute kommt, sondern sich diese auch gemeinwohlfördernd auf das Nachbargebiet auswirkt.

---

in das Kommunalwirtschaftsrecht, RdNr. 34.

<sup>77</sup> Vgl. *Neutz* in Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2. Aufl. 2010, RdNr. 111; ferner *Lux*, Das neue kommunale Wirtschaftsrecht, NVWBl. 2000, S. 7: „Gebunden an die Einschränkungen des Gemeindefinanzrechts befürchten Kommunen und kommunale Unternehmen diesem Wettbewerb nicht standhalten zu können. Unter Verweis auf die Bedeutung der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung für die Kommunalfinanzen wurde deshalb eine Liberalisierung des Rechts der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung bis hin zu einer Gleichstellung kommunaler Unternehmen mit privaten Wettbewerbern gefordert.“

<sup>78</sup> *Pielow* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2, 3. Aufl. 2011, § 54 RdNr. 18; ausführlich *ders.* in Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Auflage 2010, Band 1, Einleitung E RdNr. 51ff.; siehe grundlegend zu dem Kriterium des mittelbaren öffentlichen Zwecks *Burgi*, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, 2010, 75 ff.

Aufgrund der besonderen wettbewerblichen Rolle der Energiewirtschaft hat § 121 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 HGO allerdings klarstellend<sup>80</sup> die berücksichtigungsfähigen Interessen der Nachbargemeinden bei der Versorgung mit Strom und Gas auf solche Interessen eingeschränkt, die nach gesetzlichen Bestimmungen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.<sup>81</sup> Die hessische Gemeindeordnung hebt mit dieser Bestimmung den hohen Stellenwert des Wettbewerbs in den liberalisierten Bereichen hervor. Für den Bereich der Energieversorgung bedeutet das, dass nur diejenigen Interessen als berechtigt im Sinne der Norm angesehen werden können, die nach den für die Versorgung mit Gas und Strom geltenden Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.<sup>82</sup> Derartige Einschränkungen können sich damit nur aus dem Wettbewerbsrecht und dem Energierecht ergeben. Ist der Anteilserwerb danach zulässig, bestehen keine kommunalrechtlichen Schranken. Es ist einem kommunalen Unternehmen daher nicht verwehrt, Kunden in Nachbargemeinden auch ohne Zustimmung der Nachbargemeinden zu versorgen oder andere Stromunternehmen zu erwerben.<sup>83</sup>

Die gemeindewirtschaftliche Tätigkeit extra muros in liberalisierten Märkten ist somit nicht auf die traditionellen Formen interkommunaler Zusammenarbeit (Zweckverbände, Gemeinschaftsunternehmen) begrenzt.<sup>84</sup> Auch ein Einverständnis der gebietszuständigen Gemeinde ist

<sup>79</sup> Hierzu ausführlich *Scheps*, Das Örtlichkeitsprinzip, S. 83ff – m. w.Nw.

<sup>80</sup> Die Klarstellung dient der Sicherung der vom EU-Recht erzwungenen und vom (Bundes-) EnWG umgesetzten Wettbewerbsöffnung der Energiemärkte, wo die kommunalen Unternehmen nicht durch Beschränkung auf das Gemeindegebiet im Wettbewerb diskriminiert werden dürfen.

<sup>81</sup> Ähnlich § 116 Abs. 3 S. 3 GO LSA; § 102 Abs. 7 S. 2 GO BW; Art. 87 Abs. 2 S. 2 GO Bay – Die neu geschaffene Regelung des § 107a GO NRW trägt der Sonderrolle der Energiewirtschaft gesondert Rechnung und befreit die außergebietliche Betätigung im Rahmen der Energiewirtschaft von der Örtlichkeit, unterstellt das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks und verzichtet auf eine Subsidiaritätsklausel.

<sup>82</sup> *Danner/Theobald*, Energierecht, 70 EL 2011, Kap. B1 Einführung in das Kommunalwirtschaftsrecht, Rn. 81.

<sup>83</sup> *Danner/Theobald*, Energierecht, 70 EL 2011, Kap. B1 Einführung in das Kommunalwirtschaftsrecht, Rn. 81.

<sup>84</sup> Der Normtext und die Gesetzesbegründung der HGO sind hier eindeutig, vgl. hierzu Hess LT-Drs. 2463, S. 59: „Grundsätzlich ist bei einer Tätigkeit auf fremdem Gemeindegebiet eine Einigung mit der betroffenen Kommune erforderlich. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten (z.B. Strom und Gas)

rechtlich nicht erforderlich, um die Versorgungstätigkeit auf fremdem Gemeindegebiet zu rechtfertigen.

### III. Formelle Anforderungen an den Beteiligungserwerb

#### 1.) Dokumentations- und Konsultationspflichten

Neben den materiellen kommunalaufsichtsrechtlichen Schranken bestehen weitere formelle Anforderungen, die durch den nach § 121 Abs. 6 HGO anzufertigenden Markterkundungsbericht berücksichtigt werden müssen. Nach § 121 Abs. 6 HGO sind

„vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.“

Der Gemeinde steht bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem

---

werden nur die Interessen der betroffenen Kommune berücksichtigt, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“ Ein Großteil der Gemeindeordnungen grenzt die einwendungsfähigen berechtigten Interessen wortgleich oder zumindest vergleichbar ein (Art. 87 Abs. 2 S. 2 GO Bay; § 102 Abs. 7 S. 2 GO BW; § 121 Abs. 5 Nr. 2 GO Hess; § 107 Abs. 3 S. 2 GO NW; § 116 Abs. 3 S. 3 GO LSA). Aufgrund dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, warum teilweise immer noch eine zusätzliche Einschränkung der berechtigten Interessen über die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gefordert wird (z.B. *Nierhaus* in Mann/Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 2 Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl. 2011, § 40, S. 54, RdNr. 45 – m.w.Nw.: „Die berechtigten Interessen der Zielkommunen sind dann *nicht* gewahrt, wenn sich die Gemeinden selbst wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen, mit der fremd-kommunalen Konkurrenz - etwa aus Gründen des Schutzes des örtlichen Gewerbes – nicht einverstanden sind und durch die Konkurrenz (unmittelbar oder mittelbar) erheblich beeinträchtigt werden.“ Ebenso *Danner/Theobald*, Energierecht, B1 Einführung in das Kommunalwirtschaftsrecht, 70 EL 2011, RdNr. 38 - m.w.Nw. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, die kommunale Wirtschaftstätigkeit nicht der zusätzlichen Zulässigkeitschranke der Verhältnismäßigkeit zu unterwerfen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip findet nur bei hoheitlichen Eingriffen, niemals bei einem Handeln im Wettbewerb Anwendung.

Umfang sie sich wirtschaftlich betätigen möchte, ein weiter Beurteilungsspielraum und eine umfassende Einschätzungsprärogative zu.<sup>85</sup> Das in § 121 Abs. 6 HGO vorgeschriebene Markterkundungsverfahren kann vor diesem Hintergrund nur dazu dienen, die Anforderungen an den Katalog der Abwägungsmaterialien zu konkretisieren, um die Entscheidung der Gemeinde einer objektiv nachprüfaren Plausibilitätskontrolle unterwerfen zu können. Die zu beteiligenden Handelskammern und Wirtschaftsverbände haben somit ein Recht auf Stellungnahme und die Gemeinden eine spiegelbildliche Pflicht zur Anhörung bzw. Befassung mit jenen Stellungnahmen. Zweck der Marktanalyse ist danach ein Branchendialog, der es der Gemeindevertretung möglich machen soll, die Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu identifizieren und sich ein Bild über die komplexe Interessensituation zu machen, um dieses dann in ihre Abwägung über die Aufnahme der wirtschaftlichen Betätigung einfließen zu lassen.<sup>86</sup> Diese Berücksichtigung der privaten Interessen in der gemeindlichen Abwägungspflicht hat demnach dieselbe ratio wie das Anhörungserfordernis in § 28 Abs. 2 VwVfG oder im Planfeststellungsverfahren.<sup>87</sup> Inhaltlich lehnt sich das Markterkundungsverfahren an das Interessenbekundungsverfahren in § 7 Abs. 2 S. 2 der Bundeshaushaltsordnung an, wo den privaten Anbietern die Möglichkeit gegeben wird aufzuzeigen, ob und in welchem Umfang eine staatliche Wirtschaftstätigkeit nicht zumindest ebenso gut durch sie erbracht werden kann.<sup>88</sup> Die Gemeinde kann sich dabei in

---

<sup>85</sup> Vgl. nur BVerwGE 39, 329, 334; VerfGh Rhl.-Pf., DVBl 2000, 992, 994; *Katz*, Verantwortlichkeiten und Grenzen bei „Privatisierung“ kommunaler Aufgaben, NVwZ 2010, 405, 409; *Wessel*, Energieversorgung als wirtschaftliche Betätigung kommunaler Gebietskörperschaften im Lichte der Selbstverwaltungsgarantie, NVwZ 2002, 1083, 1084; *Schink*, NVwZ 2001, 129, 130.

<sup>86</sup> Zu § 107 Abs. 5 GO NRW, in dem ebenfalls das Marktanalyseverfahren gefordert wird *Bätge*, Kommunalrecht in NRW 2009, S. 109.

<sup>87</sup> Siehe für das Planfeststellungsverfahren zuletzt BVerwGE, NVwZ 2011, 177.

<sup>88</sup> Zu der Anlehnung an das Interessebekundungsverfahren ausdrücklich auch RhPfVerfGH, NVwZ 2000, 801, 805; *Hill*, In welchen Grenzen ist kommunalwirtschaftliche Betätigung Daseinsvorsorge?, BB 1997, 425, 429.

Bezug auf die Kriterien des Markterkundungsverfahrens an der zu § 7 BHO ergangenen Verwaltungsvorschrift des Bundesfinanzministeriums orientieren.<sup>89</sup>

Räumlich erstreckt sich die Unterrichtungspflicht bei einer überörtlichen Tätigkeit auf alle potentiell von der Erwerbswirkung betroffenen Industrie- und Handelskammern sowie auf die Verbände unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb der Stammgemeinde. Mangels einer Zeitangabe für die Stellungnahme und die anschließende Befassung der Gemeindevertretungen ist von einer angemessenen Frist auszugehen. Aufgrund der komplexen Materie und der überörtlichen Auswirkungen des angestrebten Erwerbs auf der einen Seite und der zeitlichen Knappheit im Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren ist eine Frist für die Stellungnahmen von zwei Wochen als angemessen anzusehen.

Nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO muss sichergestellt werden, dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, namentlich im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält. Auch dies ist im Bericht über die Chancen und Risiken darzulegen. Schließlich muss nach § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

In Bezug auf die rechtliche Organisationsform der Gesellschaft stellt § 122 Abs. 3 HGO eine Subsidiaritätsklausel auf. Nach § 122 Abs. 3 soll die Gemeinde sich an einer Aktiengesellschaft nur beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann. Die Form der Aktiengesellschaft ist in dem kapitalintensiven Sektor der Energieversorgung die geeignetste und üblichste Organisationsform. Die Organisationsform der Aktiengesellschaft wird auch nicht durch das in § 122 Abs. 3 HGO

---

<sup>89</sup> Abrufbar unter [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund-14032001-II.html](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund-14032001-II.html) .

statuierte Subsidiaritätsgebot ausgeschlossen.

Erwirbt das kommunale Unternehmen mehr als 50 % der Anteile an einen anderen EVU, so hat es nach § 122 Abs. 4 HGO darauf hinzuwirken, dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird, und nach Grundsätzen verfahren wird (vgl. § 121 Abs. 8 HGO).

Das EVU muss in einem Markterkundungsverfahren im Rahmen der Chancen und Risikoanalyse also auch darüber eine Prognose anstellen, ob es ihr im Sinne des § 121 Abs. 8 HGO möglich sein wird, die Unternehmen so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwirft, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Ferner ist in dem Bericht über die Chancen und Risiken nach § 121 Abs. 8 S. 2 Nr. 1 HGO zu berücksichtigen, ob es möglich ist, Erträge zu erwirtschaften, die mindestens so hoch sind, dass alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden, die Zuführungen zum Eigenkapital ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Schließlich sind nach § 121 Abs. 8 S. 3 HGO auch Prognosen darüber anzustellen, ob Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde kostendeckend vergütet werden können.

## **2.) Beweisanforderungen**

Ein kommunales Unternehmen hat der Kommunalaufsicht anzuzeigen, wenn es sich an einem anderen Unternehmen nach § 122 HGO beteiligen will, und zwar unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen einschließlich der Unterlagen nach § 121 Abs. 8 HGO. Die Behörde hat

dann die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGO von Amtswegen zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen der §§ 122, 121 HGO erfüllt sind. Verneint sie dies, trifft sie die Beweislast.

#### **IV. Zusammenfassung**

Ein kommunales Unternehmen ist beim Erwerb von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen an die gleichen Voraussetzungen gebunden, die für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit gelten. Die Beteiligung muss durch einen öffentlichen Zweck legitimiert sein, und die Gemeinde muss über die Leistungsfähigkeit verfügen, diesen Bedarf zu decken. Kann der Bedarf durch Private gleichwertig gedeckt werden, so besteht kein aus dem öffentlichen Interesse ableitbarer Grund, dass die Gemeinde diese Tätigkeit wahrnimmt.

Die kommunale Wirtschaftstätigkeit ist ihrem Wesen nach subsidiär. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Verankerung der Subsidiarität in den Gemeindeordnungen. Den Gemeinden steht nach Art. 28 Abs. 2 GG ein auf die Zukunft gerichteter Beurteilungs- und Prognosespielraum (dem Planungs- und Regulierungsermessen vergleichbar) bezüglich der Frage zu, ob Private die durch Gesetz (EnWG, PersBefG) näher definierte daseinsfürsorgliche Tätigkeit gleichwertig erbringen oder ob Defizite verbleiben, die es rechtfertigen, dass sie selber die Erfüllungsverantwortung übernimmt.

Bei einer Erstreckung der Tätigkeit auf Gebiete außerhalb des Gebiets der Trägergemeinde dürfen keine entgegenstehenden berechtigten Interessen anderer von dem Beteiligungserwerb betroffener kommunaler Gebietskörperschaften verletzt werden (modifiziertes Örtlichkeitsprinzip). Berechtigte Interessen einer anderen Gemeinde liegen nicht vor, wenn bei wettbewerblich geöffneten Märkten die Berufung auf ein öffentliches Gemeinwohlinteresse nur erfolgt, um wirksamen Wettbewerb zu behindern. Für den Sektor der Energiewirtschaft bedeutet dies: Erfüllt ein privatwirtschaftliches Unternehmen die von ihm gemäß §§ 1, 2 EnWG zu bewältigende Aufgabe effektiv, sicher, umweltorientiert, preiswert und verbraucherfreundlich, so besteht kein Grund für eine Rückholung

(Rekommunalisierung) der Aufgabe, sofern die Kommune keine strategisches Konzept entwickelt hat, wie sie die Aufgabe – insgesamt betrachtet – besser erledigen kann.